Auswirkungen des weltweiten Ausbruchs des Coronavirus (COVID-19) auf den Güter- und Personenverkehr (Stand 18/06/2020)

mit Aktualisierungen zu:

Estland, Finnland, Vereinig. Kgr.

Aktualisierungen gegenüber dem Vortag sind im Text farblich hervorgehoben

Länderverzeichnis

Ägypten	Frankreich	Kuwait	Österreich	Tadschikistan
Albanien	Georgien	Lettland	Pakistan	Tschech. Rep.
Argentinien	Griechenland	Libanon	Polen	Tunesien
Armenien	Indien	Litauen	Portugal	Türkei
Aserbaidschan	Iran	Luxemburg	Rumänien	Turkmenistan
Belgien	Irland	Malta	Russ. Föd.	Ukraine
Brasilien	Italien	Marokko	Saudi-Arabien	Ungarn
Bulgarien	Jordanien	Moldawien	Schweden	Usbekistan
China (VR)	Kanada	Mongolei	Schweiz	Vereinig. Kgr.
Dänemark	Kasachstan	Nepal	Serbien	Verein. Staaten
Deutschland	Kirgisistan	Niederlande	Slowakei	Weißrussland
Estland	Kolumbien	N.-Mazedonien	Slowenien	
Finnland	Kroatien	Norwegen	Spanien	Nützl. Links

Ägypten

Aktualisiert am 07/04/20

Keine Beschränkung der Warenart bei der Ein- und Durchfuhr. Die einzige Einschränkung besteht in der Ausfuhr von medizinischen Hilfsmitteln, die zur Behandlung des Virus notwendig sind, wie Masken und Sauerstoffgeräte.

Was die Bewegungen vom Hafen Safaga in Ägypten zum Hafen Dhiba in KSA betrifft, so erlaubt die saudische Hafenbehörde Fahrern aus Ägypten nicht, in den saudischen Häfen zu landen. Nur saudische Lastwagen mit einheimischen Fahrern dürfen die Ladung in Abstimmung mit den lokalen Importeuren abholen.

Das sudanesische Verkehrsministerium hat die vollständige Schließung des Grenzübergangs معبر أشكيت (Achkit) zu Ägypten angeordnet, mit Ausnahme der sudanesischen Exporte, die auf ägyptischen Lastwagen transportiert werden. Beschluss vom 31. März 2020.

Quelle: Ägyptische Zollbehörden

Albanien

Aktualisiert am 22/03/20

Ab dem 22/03/20, 23.59 Uhr gilt Folgendes:

Einschränkungen

Der Flughafen Tirana stellt alle Flüge von und nach Deutschland, der Schweiz, Österreich und Ungarn ein. Die Verbindung nach Istanbul wird nur noch sehr eingeschränkt aufrechterhalten.

Die Bewegungsfreiheit von Personen außerhalb ihres Wohnortes/Haushaltes ist von 05.00h -13.00h streng begrenzt. Die Menschen können ihre Heimat nur für berufliche Interessen und für den Kauf von Waren oder medizinischer Versorgung verlassen. Von 13.00 Uhr bis 05.00 Uhr des nächsten Tages dürfen nur autorisierte Personen ihre Wohnung verlassen.

Der internationale und inländische Personentransport ist verboten.

Der Transport von Gütern und medizinischem Material ist von dieser Bestimmung ausgenommen, sofern eine Genehmigung vorliegt.

Quelle: ANALTIR

Argentinien

Aktualisiert am 21/04/20

Maßnahmen zur Erleichterung

Das am 19. März von der Nationalen Exekutive erlassene Dekret über Notwendigkeit und Dringlichkeit hat die präventive und obligatorische soziale Isolierung der allgemeinen Bevölkerung festgelegt, aber die Beförderung von Gütern mit dem Auto ausgeschlossen, da sie als wesentlich für das normale Funktionieren der Gesellschaft angesehen wird. Sie gewährleistet daher den Fluss des Transports von Gütern, Öl, Kraftstoffen und Flüssiggas, alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft, der Fischerei und der Nahrungsmittelproduktion und -verteilung. Dieser wesentliche

Dienst umfasst auch die Hauslieferung von Lebensmitteln, Medikamenten, Reinigungs- und Hygieneprodukten und anderen Notwendigkeiten sowie die Sammlung, den Transport und die Behandlung von städtischen, gefährlichen und pathogenen festen Abfällen.

18. April verlängerte die Regierung die Anwendbarkeit von Dekreten zur Aussetzung der Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren für Lastwagen. Die Maßnahme gilt bis 26. April.

Empfehlungen der Verbände

FADEEAC empfiehlt, den Personalbestand auf ein Minimum zu reduzieren und bis zum 31. März ein engagiertes Team zu belassen, das den reibungslosen Betrieb der einzelnen Unternehmen ermöglicht. Dazu könnten unter anderem Verwaltungsangestellte oder Mechaniker gehören. Laut FADEEAC ist es auch wichtig, daran zu denken, dass aufgrund früherer Erfahrungen in einigen Teilen des Landes Komplikationen bei der Anwendung dieser Regeln auftreten können, und dass in diesem Fall einige Rechtsordnungen Ausnahmemaßnahmen anwenden und den Güterverkehr einschränken können. Aus diesem Grund steht der FADEEAC-Krisenausschuss COVID19 zur Verfügung, um rechtliche Unterstützung und Hilfestellung zu leisten, um etwaige Zweifel zu klären und potenzielle Konflikte zu erörtern, die von den Beförderungsunternehmen entlang der Routen des Landes entdeckt werden. Um Informationen anzufordern und für Anfragen oder Beschwerden über irreguläre Situationen wenden Sie sich an den CRISISIS-Ausschuss FADEEAC COVID19 nur über die Whatsapp-Nachricht, +549 11 37649391, 7 Tage pro Woche, von 08:00 bis 22:00 Uhr.

Quelle: FADEEAC

Armenien

Aktualisiert am 17/06/20

Der Ausnahmezustand wird bis zum 15. Juli verlängert.

Beschränkungen an den Grenzen

Gemäß dem Beschluss Nr. 31 der Kommandantur der Republik Armenien vom 3. April 2020 kann der Transport aller Arten von Gütern zwischen der Islamischen Republik Iran und der Republik Armenien (Export, Import, Transit) an der Grenzübergangsstelle Meghri durchgeführt werden.

Alle Güter aus der Islamischen Republik Iran unterliegen der Umladung, mit Ausnahme der Güter, für die eine schriftliche Genehmigung des Staatseinnahmenkomitees vorliegt.

Armenien hat keine Einschränkungen, die andere Länder betreffen.

Quelle: AIRCA

Aserbaidschan

Aktualisiert am 09/04/20

Einschränkungen

Waren:

Gemäß der Entscheidung der Regierung der Republik Aserbaidschan ist die Einfahrt und der Transit von ausländischen Fahrern in ausländischen Fahrzeugen in das Staatsgebiet von Aserbaidschan ohne Hindernisse möglich.

Der Seeverkehr (inklusive Lkw und Container-Transporte) ist mit einigen Einschränkungen mit Nachbarländern (Turkmenistan und Kasachstan) offen und läuft weiter.

- Lediglich turkmenische Frachtführer können turkmenische Schiffe benutzen, um in Richtung ihres Landes zu fahren. Es dürfen also nur Anhänger und Sattelauflieger auf turkmenische Schiffe verladen werden.
- Alle Fahrer sind verpflichtet, sich im Hafen von Baku testen zu lassen, also in der Sicherheitszone vor der Beladung. Nur Fahrer mit bescheinigten, negativen Testergebnissen dürfen nach Turkmenistan und Kasachstan einfahren. Die Testergebnisse liegen nach 6-8 Stunden vor.
- Im Hafen von Baku müssen die Fahrer auf ihr Schiff in ausgewiesenen Zonen warten. Eine Versorgung mit Lebensmitteln steht zur Verfügung.

Straßentransport: alle Grenzübergänge (mit Iran, Russland, Georgien und der Türkei) sind für den Straßenverkehr (nur Fracht) geöffnet:

- Begleitete (Polizeieskorte) Lkw aus den Häfen von Iran und Alat, die in Richtung Georgien fahren, dürfen die Grenze von Aserbaidschan überqueren.
- Gemäß der Anweisung des Präsidenten der Republik Aserbaidschan stehen den Fahrern im internationalen Verkehr freie Essens- und Rastplätze zur Verfügung.

Reisende:

Die Grenze zwischen Aserbaidschan und Iran ist für den Personenverkehr seit dem 29.02.2020 gesperrt.

Die Grenze zwischen Aserbaidschan und Georgien ist für den Personenverkehr seit dem 14.03.2020 gesperrt.

Die Grenze zwischen Aserbaidschan und der Türkei ist für den Personenverkehr seit dem 14.03.2020 gesperrt.

Die Grenze zwischen Aserbaidschan und Russland ist für den Personenverkehr seit dem 18.03.2020 gesperrt.

Anmerkung: In allen Fällen besteht für Bürger von Aserbaidschan die Möglichkeit, die Grenze für die Rückkehr nach Hause und umgekehrt zu überqueren.

Anderes:

Die Visa-Registrierung über das elektronische Portal „ASAN Viza“ ist aufgrund der weltweiten Epidemie ausgesetzt.

Hilfreiche Links und Hotline:

- Die staatliche Agentur für Krankenversicherungspflicht (TABIB)
- COVID-19 Hotline von TABIB: 1542
- operativer Hauptsitz des Ministerkabinetts der Republik Aserbaidschan
- Ministerium für Notsituationen der Republik Aserbaidschan (Informationen nur auf Aserbaidschanisch)

Quelle: Ministerium für Transport, Kommunikation und Hochtechnologie der Republik Aserbaidschan

Belgien

Aktualisiert am 18/05/20

Einschränkungen

Am 4. Mai 2020 begann die erste Phase eines Eindämmungsplans. Telearbeit bleibt die Norm, aber nicht unbedingt notwendige Unternehmen, die Business-to-Business-Lösungen anbieten, können ihre Tätigkeit wieder aufnehmen. Die zweite Phase des Plans begann am 11. Mai, die dritte Phase am 18. Mai. Vieles wird von der Entwicklung der Zahl der Kontaminationen, der hospitalisierten Patienten und der Todesfälle abhängen. Maßnahmen zur sozialen Distanzierung sind obligatorisch. Falls dies nicht möglich ist, sollten Mundschutzmasken getragen werden.

Die belgische Regierung hat vorübergehend, zumindest bis zum 7. Juni 2020, an allen Binnengrenzen wieder Grenzkontrollen eingeführt.

Diese Maßnahmen haben keine Konsequenzen für den internationalen Güterverkehr und die Fahrer. Eine Reihe von Unternehmen mussten jedoch schließen, weil sie nicht in der Lage sind, die Regeln der sozialen Distanzierung einzuhalten oder weil es ihnen an Material fehlt, um den Produktionsprozess fortzusetzen.

Im kollektiven Personenverkehr werden die normalen Fahrpläne wieder aufgenommen und Mundschutz an Bord und in den Bahnhöfen obligatorisch. In Übereinstimmung mit den Ratschlägen zu unnötigen Fahrten ins Ausland befinden sich alle Busdienste in einer Sperrphase. Da Schulen geschlossen wurden, wurden alle damit zusammenhängenden Transporte ausgesetzt, mit Ausnahme der Schulen, die den Transport benötigen, um ihrer Pflicht zur Tagesbetreuung von Kindern aus Familien nachzukommen, die in Schlüsselpositionen arbeiten, wie z.B. Mitarbeiter des Gesundheitswesens. Die Fahrtrainings für Führerscheine oder die Weiterbildung und sogar die Kontrolle durch die MOT wurden ausgesetzt, und es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um auf die Ahndung möglicher Verletzungen der Gültigkeit zu verzichten.

Maßnahmen zu Erleichterung

Am 13. April wurden die Lockerungen der Lenk- und Ruhezeitregelungen in Belgien leicht angepasst und begrenzt. Für Fahrer, die lebenswichtige Güter (Lebensmittel, Medikamente, medizinische Geräte, Kraftstoff) transportieren, gilt Folgendes

- Erhöhung der wöchentlichen Höchstlenkzeit von 56 Stunden auf 60 Stunden.
- Anhebung der maximalen vierzehntägigen Lenkzeit von 90 auf 96 Stunden.
- Möglichkeit, eine wöchentliche Ruhezeit über sieben bis 24 Stunden hinaus zu verschieben (anstelle von sechs Stunden).
- Möglichkeit, zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten zu nehmen, sofern dies möglich ist:
    a) der Fahrer in 4 aufeinander folgenden Wochen mindestens 4 wöchentliche Ruhezeiten einlegt, von denen 2 regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten sind, und
    b) Der Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit ist vor Ende der vierten Woche zu leisten.

Für alle anderen Fahrer besteht die Möglichkeit, die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit im Fahrzeug zu verbringen, sofern es über geeignete Schlafmöglichkeiten verfügt und gewartet wird. Solche Ausnahmen gelten für den nationalen und internationalen Güterverkehr.

Die Ausnahmeregelungen für beide Kategorien gelten bis zum 31. Mai.

FEBETRA hat eine umfassende Webseite über die in Belgien ergriffenen Maßnahmen erstellt. Die Seite kann in niederländischer und französischer Sprache konsultiert werden.

Quelle: FEBETRA, FBAA und offizielle Nachrichtenagenturen

Brasilien

Aktualisiert am 23/03/20

NTC & Logística hat berichtet, dass trotz der kritischen Situation in Brasilien und angesichts der bevorstehenden Krise alle Einheiten, die den Straßengüterverkehr und die Logistik vertreten, sich verpflichtet haben, so viele Informationen wie möglich mit den Transportunternehmen zu teilen: "Wir überwachen alle Maßnahmen öffentlicher und privater Stellen in Bezug auf Verkehr, Arbeitsbedingungen, Präventivmaßnahmen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten und Dienstleister, die Schließung von Betrieben, Probleme und Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer Transportverträge, Einschränkungen jeglicher Art und alle Maßnahmen wirtschaftlicher Art, die von der Regierung in allen Bereichen untersucht werden.

Die Situation erfordert eine organisierte Planung und Verantwortung bei der Gewährleistung der Versorgung mit wesentlichen Gütern der öffentlichen Gesundheit, d.h. mit Gütern der persönlichen Hygiene, Medikamenten, Lebensmitteln und Krankenhausbedarf, sowie mit anderen Prioritäten.

Wir sind uns der Besorgnis der Unternehmen des Sektors und ihres Wunsches, dieses Geschäft zusammen mit den Arbeitsplätzen und ihren finanziellen Verpflichtungen aufrechtzuerhalten, bewusst und bestätigen, dass wir in ständiger Diskussion mit der Regierung auf allen Ebenen stehen.

Der untenstehende Link führt zu einem Leitfaden für Maßnahmen, die von Unternehmen in Bezug auf Arbeitsfragen ergriffen werden können, der aktualisiert wird, sobald die Regierung neue gesetzliche Maßnahmen in dieser Angelegenheit bekannt gibt: Coronavirus-spezifische Gesetzgebung mit Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit".

Quelle: NCT & Logística

Bulgarien

Aktualisiert am 17/06/20

Einschränkungen

Am 13. Mai hoben die bulgarischen Behörden den Ausnahmezustand auf und führten eine "epidemische Notsituation" ein, die vom **14. Mai bis zum 30. Juni** andauern wird.

In einer neuen Verordnung vom 04. Juni hat der Gesundheitsminister das vorübergehende Einreiseverbot für alle Ausländer über alle Grenzübergangsstellen mit allen Verkehrsmitteln bestätigt.

Die folgenden Kategorien sind von den oben genannten Verboten ausgenommen:

- bulgarische Staatsbürger, Staatsbürger der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Schengen Staaten (incl. San Marino, Andorra, Monaco und Vatikan), Serbien, Bosnien Herzegowina und Montenegro, Familienangehörige bulgarischer Staatsbürger, Personen mit

dauerhaftem, langfristigem Aufenthaltsstatus auf dem Gebiet der Republik Bulgarien und ihre Familienangehörigen;
- Angehörige medizinischer Berufe, Medizinwissenschaftler und Sozialarbeiter, wenn der Zweck ihrer Reise mit ihrer beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang steht;
- **Transportpersonal, das in der Güterbeförderung tätig ist, Flugzeugbesatzungen, die im gewerblichen Luftverkehr tätig sind, und gegebenenfalls anderes Transportpersonal;**
- ausländische Beamte (Staats- und Regierungschefs usw.) und Mitglieder ihrer Delegationen sowie Diplomaten, Beamte internationaler Organisationen, Militärpersonal und humanitäre Helfer, die ihre Aufgaben erfüllen;
- Personen, die aus humanitären Gründen reisen;
- Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schengen-Staaten (einschließlich San Marino, Andorra, Monaco und des Vatikans) sowie Staatsangehörige von Drittländern, die unmittelbar an Bau, Instandhaltung, Betrieb und Sicherheit strategischer und kritischer Infrastrukturen der Republik Bulgarien beteiligt sind; und
- landwirtschaftliche Saisonarbeiter und Personen im Tourismusgewerbe.
- Grenzgänger
- Beschäftigte, die an der Versorgung, Aufrechterhaltung und Herstellung von medizinischen Produkten beteiligt sind (Schutzausrüstungen für Personal, Geräte etc…)

Die Durchreise durch das Gebiet der Republik Bulgarien ist erlaubt:

- Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schengen-Staaten (einschließlich San Marino, Andorra, Monaco und Vatikan) und ihre Familienangehörigen, um in ihr Wohnsitzland zurückzukehren;
- Drittstaatsangehörige, die eine langfristige Aufenthaltserlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Schengen-Staat (einschließlich San Marino, Andorra, Monaco und Vatikan) besitzen, und ihre Familienangehörigen, um in ihren Wohnsitzstaat zurückzukehren;
- Staatsangehörige von Serbien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro und der Türkei, um in ihr Land zurückzukehren;

Das folgende System wurde für nicht-bulgarische LKW-Fahrer eingeführt, die aus einem Land kommen:

- Lkw-Fahrer, die Waren für den bulgarischen Markt befördern, sollen ins Staatsgebiet der Republik Bulgarien einfahren, die beförderten Waren entladen und – wenn gewünscht – Waren aufladen und anschließend umgehend das Gebiet der Republik Bulgarien wieder verlassen; und
- Lkw-Fahrer, die Waren für andere Länder befördern, dürfen im der Transit durch die Republik Bulgarien auf einer von der Straßeninfrastrukturbehörde festgelegten Route fahren.

Die festgelegte Frist für die Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien darf 24 Stunden ab der Ausstellung des Instruktionsscheins nicht überschreiten.

In Fällen, in denen die Fahrer von Lastkraftwagen, die Bulgarien durchfahren dürfen, aber aufgrund eines Verbots eines Nachbarstaates Bulgarien nicht verlassen dürfen, wird ein Ort bestimmt, an dem der Lastkraftwagen und der Fahrer bis zur Aufhebung des Verbots bleiben müssen, danach muss er das Land verlassen.

Fahrer im internationalen Güterverkehr, die nach Bulgarien einreisen, werden daran erinnert, dass sie nach wie vor eine Erklärung ausfüllen und unterzeichnen sollten, die jetzt in Bulgarisch und Rumänisch, Englisch, Türkisch und Tschechisch vorliegt.

Am 30. März 2020 und bis auf weiteres ist der Grenzübergang zwischen Bulgarien und Griechenland "Zlatograd-Thermes" wegen der Ausbreitung von Covid-19 geschlossen und eine Quarantäne in der jeweiligen griechischen Grenzregion angekündigt worden.

Am 14. April hat die bulgarische Behörde für Straßeninfrastruktur eine interaktive Karte der grünen Korridore für den Straßengüterverkehr im Transit durch das Gebiet der Republik Bulgarien veröffentlicht. Die Karte enthält nützliche Informationen über Rastplätze und die jeweilige Anzahl der Parkplätze, sanitäre Einrichtungen, die Möglichkeit, Lebensmittel zu kaufen, die Verfügbarkeit von Internetanschluss, Beleuchtung, Videoüberwachung, Tankstelle, die nächstgelegenen Notdienste, die Anzahl der Plätze für die Betankung von Kühllastwagen usw.:
http://www.api.bg/index.php/en/green-corridors oder https://www.bgtoll.bg/en

Maßnahmen für Fahrer: Ausrüstung mit Gesundheitsartikeln

Die Verwendung von Gesichtsmasken ist nur in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Apotheken und medizinischen Einrichtungen obligatorisch und wird dringend empfohlen, wenn eine physische Distanzierung nicht garantiert werden kann. Nichtsdestotrotz sind Personen und Fahrer, die sich auf öffentlichen Plätzen aufhalten, verpflichtet, die Forderung nach sozialer Distanzierung und alle antiepidemischen Maßnahmen zu beachten und eine Schutzmaske zu tragen, falls der Kontakt mit anderen Personen erforderlich ist.

Maßnahmen zur Erleichterung

Die bulgarische Straßeninfrastrukturbehörde hat am 14. April 2020 eine Anordnung erlassen, mit der das offizielle Feiertagsfahrverbot und das wöchentliche Sommerfahrverbot für Lkw über 12 Tonnen vorübergehend ausgesetzt wird.

Am 30. Mai führte die bulgarische Regierung weitere Entlastungsmaßnahmen ein:

- Das Spektrum der Kategorien, die in das bulgarische Hoheitsgebiet einreisen und/oder durch dieses durchreisen dürfen, wurde erweitert;
- Das Spektrum der Kategorien, die nicht der obligatorischen Quarantäne unterliegen, wurde erweitert; die Quarantäne für bulgarische Bus- und Lkw-Fahrer, die aus dem Ausland kommen, wurde aufgehoben (nicht-bulgarische Fahrer durften ohne vorherige Quarantäne in das Land einreisen);
- Die Sonderregelung für nicht-bulgarische Fahrer, einschließlich der 24-Stunden-Frist für die Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien, wurde aufgehoben.
- Personen, die nach Bulgarien einreisen und nicht unter Quarantänebestimmungen stehen, müssen den Grenzbehörden weiterhin eine Erklärung vorlegen.

Alle Einzelheiten können hier nachgelesen werden.

Quelle: AEBTRI und EU, DG Move

China (Volksrepublik)

Aktualisiert am 05/06/20

Beschränkungen an den Grenzen

Waren

China hat beschlossen, die Einreise von Ausländern mit gültigen Visa oder Aufenthaltsgenehmigungen nach China wegen der raschen weltweiten Verbreitung des COVID-19 vorübergehend auszusetzen, wie das Außenministerium und die nationale Einwanderungsbehörde

am Donnerstag bekannt gaben. Die Aussetzung - beginnend am Samstag, dem 28. März - ist eine vorübergehende Maßnahme, die China angesichts der Coronavirus (COVID-19)-Pandemie und der Praktiken anderer Länder ergreifen muss.

Darüber hinaus wird die Einreise mit Diplomaten-, Dienst-, Höflichkeits- oder C-Visa nicht beeinträchtigt, und ausländische Staatsangehörige, die für notwendige wirtschaftliche, handelspolitische, wissenschaftliche oder technologische Aktivitäten oder aus humanitären Gründen nach China kommen, können bei den chinesischen Botschaften oder Konsulaten Visa beantragen.

(Hinweis: C-Visa werden an Mitglieder des Flug-, Eisenbahn- und Seepersonals sowie an Fahrer im internationalen Straßenverkehr ausgestellt. Daher sind internationale Fahrer von der oben genannten Politik ausgenommen).

Quelle: Außenministerium, Nationale Einwanderungsbehörde, China Daily

Die chinesischen Behörden haben auf strikte Maßnahmen gedrängt, um die Rückkehr eines einheimischen Ausbruchs zu verhindern und gleichzeitig die Einfuhr neuer Fälle von Coronavirus (COVID-19) zu kontrollieren. Die Zentralregierung hat die Lokalregierungen aufgefordert, ihre Pflichten bei der Verhinderung von Fällen, die über den Land- und Wasserweg importiert oder exportiert wurden, zu erfüllen und Maßnahmen zur Aussetzung des grenzüberschreitenden internationalen Straßentransports und zur Verbesserung des Managements des internationalen Wasserwegtransports zu ergreifen.

Das Verkehrsministerium der Volksrepublik China hat am 11. April 2020 neue Regeln veröffentlicht - eine Mitteilung über die weitere Prävention und Kontrolle der Einfuhr von Epidemien aus Übersee und die Stärkung des geschlossenen Managements von Fahrern im internationalen Straßengüterverkehr. Spezifische Anforderungen für ausländische Fahrer sind wie folgt:

- Grundsätzlich sollten ausländische Lastkraftwagen, die an der Grenze einfahren, im Frachtterminal entladen werden. Ausländische Fahrer müssen China am selben Tag verlassen und dürfen während der Be- und Entladezeit nicht mit dem Führungspersonal des Frachtterminals und dem Frachtumschlagspersonal Kontakt aufnehmen.
- Ausländische Fahrer, die China aufgrund echter Schwierigkeiten nicht am selben Tag verlassen können, werden einer Temperaturkontrolle unterzogen und direkt vom Frachtterminal an einen bestimmten Ort unter Aufsicht der örtlichen Behörde, die für die Prävention und Kontrolle der Epidemie zuständig ist, gebracht. Es wird nicht erlaubt sein, den bezeichneten Ort vor der Ausreise aus China zu verlassen.
- Während ihres Aufenthalts in China müssen ausländische Fahrer die einschlägigen Bestimmungen zur Verhütung und Kontrolle der Seuchensituation an dem Ort, an dem sich das Frachtterminal befindet, einhalten, ihren eigenen Schutz verstärken, die Initiative zur Gesundheitserklärung ergreifen und alle vermuteten Symptome wie Fieber, trockener Husten und Müdigkeit unverzüglich melden.
- Ausländische Fahrer, die mehrere Fahrten von und zu grenzüberschreitenden Transporten durchführen, werden regelmäßig untersucht (Nukleinsäuretest).
- Fahrer, die sich weigern, die Vorschriften zur Seuchenprävention und -bekämpfung einzuhalten, werden auf eine schwarze Liste gesetzt.

Während einer Pressekonferenz am 19. Mai informierte der Verkehrsminister, dass das Ministerium einen den reibungslosen Ablauf des internationalen Straßentransports sicherstellen wird, indem es die Transportkapazität erhöht und den Umschlag an den Grenzen durchführt

Quelle: CRTA und der Staatsrat der Volksrepublik China

Passagiere

Laut einer am 20. März vom Staatsrat der Volksrepublik China veröffentlichten Mitteilung wird China den grenzüberschreitenden Straßentransport von Passagieren aussetzen und die ein- und ausgehenden touristischen Personenverkehre im Rahmen einer umfassenderen Anstrengung zur Eindämmung der Einfuhr neuartiger Coronavirus-Fälle (COVID-19) ab dem 20. März bis auf weiteres unterbinden.

Quellen: Nationale Einwanderungsbehörde, Chinesischer Zoll und https://www.chinadaily.com.cn/a/202003/20/WS5e740aa9a31012821728095b.html

Am 30. März 2020 veröffentlichte das Verkehrsministerium der Volksrepublik China eine Bekanntmachung über die Verhütung und Bekämpfung von aus dem Ausland importierten Coronaviren.

Die folgenden Punkte beziehen sich auf die Schließung von Grenzübergangspunkten (GÜP) und den Betrieb ausländischer Lastkraftwagen:

- Für Straßen-GÜP: Passagier- und Frachttransport-GÜP und Passagiertransport-GÜP bleiben bis auf Weiteres für den Transportbetrieb geschlossen. Die Eröffnung des internationalen Personenverkehrs bei saisonalen GÜP wird verschoben.
- Für LKW-Fahrer: Ausländische LKWs sollen an GÜP Fracht entladen, und ausländische LKW-Fahrer sollen noch am selben Tag nach ihrer Ankunft in China zurückkehren. Ausländische Lkw-Fahrer, die Schwierigkeiten bei der Rückkehr haben, können in Unterkünften wohnen, die von den örtlichen Behörden für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten ausgewiesen wurden.

Quelle: China Transportation News

Mit Wirkung vom 6. April ist die Durchfahrt von Straßengütern durch die russisch-chinesischen Grenzübergänge Poltavka-Dongning und Turirog-Mischan nicht mehr erlaubt. Der Grenzübergang Pogranitschny-Suifenhe ist für den Personenverkehr geschlossen, für den Güterverkehr bleibt er derzeit jedoch offen. Diese Maßnahmen wurden eingeführt, um zentralisierte Inspektionen und/oder Quarantäne in Bezug auf den Güter- und Passagierfluss durch diese Häfen zu gewährleisten.

Mit Wirkung vom 8. April wurde der Grenzübergang Manzhouli-Zabaikalsk aufgrund des rasch zunehmenden Passagierflusses bis auf weiteres für den Personenverkehr geschlossen, da er seine Kapazitäten für Inspektionen, Quarantäne und Virustests überschritten hat. Der Güterverkehr bleibt für den Betrieb geöffnet.

Am 14. April wurde der Grenzübergang Irkeshtam an der Grenze zwischen China und Kirgisistan wieder für den Güterverkehr geöffnet. Waren, die mit ausländischen Lastwagen in beide Länder einreisen, müssen entladen und auf einheimische Fahrzeuge verladen werden, die von einheimischen Fahrern gefahren werden.

Die kirgisischen und chinesischen Behörden haben sich auch darauf geeinigt, den Grenzübergang "Turugart" wieder zu öffnen. Nach Angaben des Außenministeriums der Kirgisischen Republik ist die Grenze ab dem 8. Juni zunächst ausschließlich für den Gütertransport zwischen Kirgisistan und China geöffnet. Weitere Klarstellungen sollen in den kommenden Tagen nach Gesprächen zwischen den zuständigen Behörden der beiden Länder erfolgen.

Quelle: Büro für auswärtige Angelegenheiten der Volksregierung der Provinz Heilongjiang, People's Daily, Irkeshtam Zoll

Dänemark

Aktualisiert am 12/06/20

Einschränkungen

Bestehende Beschränkungen an den dänischen Grenzen wurden bis auf weiteres verlängert. Es wurden jedoch einige Lockerungen hinzugefügt, um der Entwicklung der Pandemie Rechnung zu tragen. Personen mit einem "würdigen Zweck" (wie z.B. Fahrer) wird die Einreise nach Dänemark gestattet. Geschäftsreisende, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nach Dänemark einreisen, um an Besprechungen usw. teilzunehmen, gelten nun als Personen mit einem "würdigen Zweck" und dürfen nach Dänemark einreisen, wenn solche Besprechungen usw. nicht ohne ihre physische Anwesenheit verschoben oder abgehalten werden können.

Ab dem 15. Juni wird auch Personen (Touristen) mit ständigem Wohnsitz in Deutschland, Norwegen und Island die Einreise gestattet, wenn sie nachweisen können, dass sie mindestens 6 Nächte in Dänemark (ausserhalb von Kopenhagen) bleiben werden. Die Regelung gilt nicht für Fahrer. Für Personen mit Wohnsitz in Schweden und Finnland - eine Entscheidung ist noch nicht getroffen worden. Weitere Informationen finden Sie hier und hier.

Der Transport von Gütern ist weiterhin möglich. Alle Arten des Gütertransports auf der Straße, dem Seeweg, der Schiene und dem Schienenweg werden ohne andere Kontrollen als die normalen Zoll-/Passkontrollen auf Stichprobenbasis offengehalten. Der internationale Güterverkehr (einschließlich des Transits) auf der Straße sollte jedoch über die folgenden Grenzübergangsstellen abgewickelt werden: Frøslev, Sæd oder Kruså. Bitte beachten Sie, dass die Grenzübergangsstelle Kruså für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen nicht zugänglich ist. Für Lastwagen wird empfohlen, die Grenzübergangsstelle Frøslev (E45) zu benutzen. Der Grenzübergang in Padborg sowie andere kleinere Grenzübergänge sind geschlossen. Der Frachtverkehr kann auch über die "blaue Grenze" (Öresundbrücke und Fähren) abgewickelt werden.

Maßnahmen zur Erleichterung

Die führenden dänischen Transport- und Logistikverbände haben eine Liste mit Empfehlungen für den Empfang und den Versand von Gütern erstellt. Das Dokument enthält Empfehlungen für Transportunternehmen, Berufskraftfahrer, Verlader und Empfänger und ist in Englisch, Deutsch, Polnisch und Rumänisch erhältlich.

Am 12. Juni informierten die dänischen Behörden, dass der Grenzübergang Padborg ab 13. Juni von 07:00 Uhr bis 23:00 Uhr geöffnet wird. Zusammen mit Frøslev/E45 und Sæd (beide 24 Stunden am Tag geöffnet) können diese drei Grenzübergänge von Lkws über 3,5 Tonnen zum Grenzübertritt genutzt werden. Mitgliedsunternehmen werden darauf hingewiesen, dass die Kontrollen intensiviert werden.

Die „blaue Grenze“ (Fähren) kann weiterhin genutzt werden, Kontrollen werden weiterhin durchgeführt. Dasselbe gilt für die Øresundbrücke zwischen Dänemark und Schweden.

Mitgliedsunternehmen werden daran erinnert, dass Fahrer von Gütertransporten in das Land einreisen dürfen, sofern sie keine Symptome von COVID-19 aufweisen. Die vollständige Liste aller zur Einreise in das Land berechtigten Kategorien kann hier eingesehen werden.

Verlängerung von Fahrerlaubnissen und Bescheinigungen

Es wurde eine Verordnung zur Verlängerung der Gültigkeit einer Reihe von Führerscheinen und Bescheinigungen im Verkehrssektor erlassen. Das Verbot des Fahrerwechsels zwischen

Unternehmen wurde ebenfalls vorübergehend aufgehoben. Diese Maßnahmen wurden eingeführt, um einem Fahrermangel vorzubeugen.

Die Gültigkeit der folgenden Kategorien von Führerscheinen und Bescheinigungen, die zwischen dem 1. März und dem 30. April 2020 ablaufen, wird bis zum 31. August 2020 verlängert:

- Führerscheintypen: C1, C1/E, C, C/E, D1, D1/E, D und D/E.
- Bescheinigungen für die Fahrerausbildung, die gemäß der Verordnung der Exekutive über die Qualifikationsanforderungen für bestimmte Fahrzeugführer im Straßenverkehr ausgestellt werden.
- Bescheinigungen über die Fahrerschulung für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, die gemäß der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter ausgestellt werden.
- Sicherheitsberater-Zertifikat, das gemäß der Verordnung der Exekutive über Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter ausgestellt wurde.

Hinsichtlich ADR-Bescheinigungen für Fahrer hat Dänemark die multilaterale Vereinbarung M-324 gezeichnet; Bescheinigungen über die Fahrerschulung, die zwischen 1. März und 1. November 2020 ablaufen, bleiben bis 30. November 2020 gültig.

Die Gültigkeit von STA-Erlaubnissen (für Fahrer von Geleitfahrzeugen für Schwertransporte), die zwischen 1. März und 30. April 2020 ablaufen, wird bis 31. August 2020 verlängert. Dies ist nur für Transporte innerhalb der dänischen Grenzen anwendbar.

Fahrern, die im internationalen Straßentransport arbeiten und deren Fahrerbescheinigung abläuft, rät die Danish Road Authority, das "Certificate for International Transport Workers" (Anhang III der Green Lanes-Leitlinie) mitzubringen. Weitere Informationen der Danish Road Authority finden Sie hier

Quellen: ITD, DTL und DI Transport

Deutschland

Aktualisiert am 12/06/20

Einschränkungen

Ab dem 16. Juni werden die vorläufigen Grenzkontrollen, die im März 2020 an den deutschen Grenzen mit Österreich, Frankreich, der Schweiz und Dänemark eingeführt wurden, wieder aufgehoben werden. Die Einreise nach Deutschland für Reisende aus EU-Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten setzt dann auch nicht mehr den Nachweis eines triftigen Grundes für die Reise voraus. Je nach der weiteren Entwicklung der Pandemie kann es allerdings zur Wiedereinführung restriktiver Maßnahmen kommen.

Zum 16. Juni haben Bund und Länder vereinbart, dass nur Personen, die aus Drittstaaten (Länder außerhalb der EU) nach Deutschland einreisen, eine zweiwöchige Selbstquarantäne durchführen müssen. Personen, die aus Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich reisen, sind von dieser Anforderung ausgenommen, ebenso wie Personen, die aus EU-Ländern reisen. Bitte beachten Sie, dass Personen, die aus diesen Ländern anreisen, zur Quarantäne angewiesen werden können, wenn die Zahl der Neuinfektionen im jeweiligen Land in den letzten sieben Tagen mehr als 50 pro 100.000 Einwohner betragen hat (detaillierte Zahlen finden Sie auf der Website des Robert-Koch-Instituts). Die Quarantänepflicht gilt nicht für Personen, die aus einem Drittland mit einer bereits als niedrig ermittelten Infektionsrate nach Deutschland einreisen. Eine Liste dieser Länder wird auf der Website des Robert-Koch-Instituts veröffentlicht. Bitte konsultieren Sie die Website des jeweiligen deutschen Bundeslandes, in das Sie reisen, in dem Sie Ihren Wohnsitz

haben oder in dem Sie sich aufhalten wollen, um weitere Einzelheiten zu erfahren, da die Regelungen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sein können. Weitere Informationen finden Sie hier.

Busunternehmen und Reiseveranstalter im grenzüberschreitenden Transport nach Deutschland müssen im Rahmen ihrer operativen und technischen Möglichkeiten die folgenden Bestimmungen einhalten:

- Reisenden eine barrierefreie Version über die Information der Risiken einer COVID-19-Infektion und der Möglichkeit zur Vermeidung und Bekämpfung zur Verfügung zu stellen
- Datenverfügbarkeit bis zu 30 Tagen nach in Deutschland. Dies gilt insbesondere für elektronisch gespeicherte Daten, die es ermöglichen, Passagiere zu identifizieren und zu lokalisieren sowie Passagierlisten und Sitzpläne.

Es gibt keine Beschränkungen für den grenzüberschreitenden Warenverkehr, unabhängig von der Nationalität des Fahrers.

Maßnahmen für Fahrer: Ausrüstung mit Gesundheitsartikeln

Alle deutschen Bundesländer haben Vorschriften eingeführt, die das Tragen von Gesichtsmasken zwingend vorschreiben, um die weitere Verbreitung des Coronavirus zu verhindern. Wegen der föderalen Struktur Deutschlands gibt es jedoch keine einheitliche Vorgabe dafür, in welchen Situationen eine Maske getragen werden muss. Um sicherzustellen, dass stets allen Vorschriften Genüge getan wird, empfiehlt der BGL, dass Fahrer Gesichtsmasken tragen sollten, sobald sie die Kabine ihres Fahrzeugs verlassen.

Maßnahmen zur Erleichterung

Das BAG hat eine Liste von straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmen aufgrund von COVID-19 unter dem BAG Link veröffentlicht. Klicken Sie auf „von straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmen aufgrund von COVID-19“, um die aktuelle Version der PDF-Liste aufzurufen. Der wichtigste Inhalt:

Seit dem Beginn der Coronakrise haben die deutsche Bundesländer Ausnahmen vom allgemeinen Sonn- und Feiertagsfahrverbot gewährt. Einige Bundesländer haben nun die weitere Verlängerung dieser Ausnahmen eingestellt, während andere die Ausnahmen weiter aufrechterhalten. Was die zusätzlichen deutschen Ferienreiseverbote angeht (Samstage zwischen 1. Juli und 31. August, 07:00 bis 20:00 Uhr auf bestimmten Abschnitten von Autobahnen), so hat das Bundesverkehrsministerium die Bundesländer gebeten, diese Beschränkung im Jahr 2020 auszusetzen. Die Umsetzung dieser Aussetzung durch die Bundesländer ist gegenwärtig im Gange. Aktuelle Informationen zur Situation betreffs beider Beschränkungen wird unter dem BAG Link veröffentlicht – vgl. Seite 6 und 7 des Dokuments „Übersicht...“. Die Übersicht auf diesen Seiten zeigt

- eine Spalte mit der Überschrift **“Ausnahme SoFV”**, die das Ablaufdatum der Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot angibt
- eine weitere Spalte mit der Bezeichnung **“Ausnahme FerReiseV” ,** die das Ablaufdatum der Ausnahme vom zusätzlichen deutschen Ferienreiseverbot angibt (sofern vorhanden)

Alle genannten Daten verstehen sich als “einschließlich”, d.h. das angegebene Datum ist der letzte Tag, an dem Transportunternehmer die entsprechende Ausnahme noch in Anspruch nehmen können.

Am 28. Mai teilte die Bundesregierung mit, dass Lockerungen der Lenk- und Ruhezeitregelungen nach dem 31. Mai nicht mehr verlängert werden, da keine zwingenden Gründe vorliegen, die weitere Verlängerungen rechtfertigen. Daher wird die Verordnung (EG) 561/2006 ab dem 1. Juni um 00:00 Uhr wieder uneingeschränkt gelten.

Am 3. Juni kündigte der deutschen Bundesaußenminister die Aufhebung der globalen Reisewarnung ab 15. Juni an. Die globale Reisewarnung wird durch länderspezifische Reiseinformationen ersetzt. Die Aufhebung betrifft die EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Spaniens, dessen Warnung zu einem

späteren Zeitpunkt separat aufgehoben wird), Großbritannien, die Schweiz, Island und Liechtenstein; die Reisewarnung für Norwegen wird ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben. Die Reisewarnungen werden wiedereingeführt, falls die Infektionen in den letzten 7 Tagen über 50 pro 100.000 Einwohner ansteigen.

Was Binnentransporten von Personen in Deutschland angeht, hat der BDO eine Übersicht und eine Landkarte (in deutscher Sprache) zum aktuellen Stand von Busreiseverboten sowie an Bord anzuwendenden Präventivmaßnahmen erstellt.

Quellen: BGL, DSLV, BDO und EU (DG Move)

Estland

Aktualisiert am 18/06/20

Beschränkungen an Grenzen

Ab dem 1. Juni wurden die estnischen Grenzen wieder für Reisende geöffnet, die aus europäischen Ländern kommen. Bei der Ankunft in Estland ist keine Quarantäne zu Hause erforderlich, wenn die betreffenden Personen

- aus einem EU-Mitgliedsstaat, einem Schengen-Staat oder dem Vereinigten Königreich einreisen,
- keine Symptome zeigen,
- sich in einem der oben erwähnten Länder aufgehalten haben, wo die Infektionsrate während der letzten 14 Tage unter 15 Personen pro 100.000 Einwohner lag.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Regierung (in estnischer Sprache - in englischer Sprache - in russischer Sprache)

Quelle: ERAA

Finnland

Aktualisiert am 18/06/20

Beschränkungen an Grenzen

Am 4. Mai kündigte die finnische Regierung die Aufhebung der derzeit geltenden Beschränkungen für den grenzüberschreitenden Verkehr über die Schengen-Binnengrenzen **ab dem 14. Mai** an. Die Maßnahme wird den arbeits- oder kommissionsbedingten Pendelverkehr und andere wesentliche Verkehrsarten ermöglichen. Urlaubs- und Erholungsreisen ins Ausland werden nach wie vor nicht empfohlen. Das finnische Innenministerium wird spezifische Richtlinien zur schrittweisen Öffnung des Grenzverkehrs erarbeiten.

Die Kontrollen zielen darauf ab, den Verkehr an den wichtigsten Grenzübergangsstellen für Pendelverkehr mit Schweden, Norwegen und Estland weiter zu reduzieren; es werden nur unbedingt notwendige Arbeitsreisen erlaubt sein, und die Arbeitnehmer müssen eine Bescheinigung des Arbeitgebers mitführen, aus der hervorgeht, dass die Arbeit unerlässlich ist.

Die Personenbeförderung auf dem Seeweg ist verboten: Unternehmen, die von Schweden, Estland und Deutschland nach Finnland fahren, werden aufgefordert, den Verkauf von Fahrkarten für Schiffe, die am oder nach dem 11. April 2020 abfahren, auszusetzen. **Die Bestimmung gilt nicht für den Güter- und Frachtverkehr.**

Auf den Åland-Inseln ist der Personenflugverkehr nur auf Linienflügen von Stockholm, Helsinki und Turku nach Mariehamn erlaubt. Passagiere, die von den Åland-Inseln mit dem Ziel des finnischen Festlandes reisen, sind ebenfalls zugelassen.

Personen, die nach Finnland einreisen, sind verpflichtet, 14 Tage lang unter quarantäneähnlichen Bedingungen zu bleiben. Diese Anforderungen **gelten nicht** für wesentliche Grenzübergänge von medizinischen Notfall- und Rettungsdiensten oder **für den Gütertransport**.

Was den Verkehr zwischen Finnland und Nicht-Schengen-Ländern (d.h. Russland) betrifft, so **erlauben** die finnischen Grenzschutzbeamten die Ein- und Ausreise von

- Fahrerlaubnistypen: C1, C1/E, C, C/E, D1, D1/E, D und D/E
- Die Rückkehr nach Finnland: Finnische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen; Staatsangehörige anderer EU- und Schengen-Länder und ihre Familienangehörigen, die in Finnland wohnen; Drittstaatsangehörige, die mit einer Aufenthaltsgenehmigung in Finnland wohnen.
- Rückführung im Transitverkehr in andere EU- oder Schengen-Länder oder über diese: Staatsangehörige von EU- und Schengen-Ländern und ihre Familienangehörigen, in einem anderen EU- oder Schengen-Land wohnende Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltsgenehmigung.
- Ausreise von Drittstaatsangehörigen.
- Notwendiger Verkehr, das heißt:
    - ✓ Fachleute des Gesundheits- und Rettungsdienstes/Personal, Gesundheitsforscher und Fachleute der Altenpflege.
    - ✓ Transportpersonal und anderes Transportpersonal, soweit erforderlich. Die Unternehmen sollten sich bewusst sein, dass die Grenzen trotz zusätzlicher Kontrollen offen und funktionsfähig bleiben; die bisherigen Beschränkungen sind nach wie vor in Kraft.
    - ✓ Diplomaten, Mitarbeiter internationaler Organisationen, Militärpersonal und Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen, die ihre Arbeit ausführen.
    - ✓ Notwendige Transit- und Rückreisen.
    - ✓ Reisende, die aus zwingenden familiären Gründen reisen.
    - ✓ Personen, die internationalen Schutz benötigen oder aus anderen humanitären Gründen reisen.
    - ✓ Anderer notwendiger und gerechtfertigter Verkehr (z.B. Wartungsarbeiten, die ein bestimmtes Wartungsteam oder eine aus einem anderen Land ankommende Person erfordern und deren Arbeit nicht aufgeschoben werden kann).

    Detaillierte Informationen bezüglich der Reisebestimmungen sind hier verfügbar.

Am 15. April hob die finnische Regierung die am 28. März in Kraft getretenen zeitweiligen Beschränkungen für den Verkehr in die und aus der Region Uusima auf. Dies soll unmittelbar nach der Plenarsitzung der Regierung in Kraft treten, die für 13.00 Uhr Ortszeit vorgesehen ist.

Alle anderen Maßnahmen, einschließlich derjenigen an den Außengrenzen, der sozialen Distanzierung, in Restaurants und Schulen usw., bleiben weiterhin anwendbar.

Am 23. April verlängerte die finnische Regierung das Verbot von Menschenansammlungen von mehr als 500 Personen bis mindestens 31. Juli 2020.

Am 16. Juni hat die finnische Regierung den Ausnahmezustand aufgehoben . Ab dem 15. Juni wurden auch die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zu Norwegen eingestellt. Rückreiseverkehr nach Finnland, Pendlerverkehre und andere notwendige Verkehre sind erlaubt. Die Kontrollen an der Binnengrenzen zwischen Finnland und Schengen-Staaten außer Norwegen werden weiter aufrechterhalten. **Die Beschränkungen an den Außengrenzen bleiben bis 14. Juli in Kraft.**

Die Selbst-Isolierung wird weiterhin empfohlen für Einreisende aus den Ländern, mit denen weiterhin Grenzkotrollen (Binnen- und Außengrenzen) stattfinden. Das schließt auch Schweden und Russland ein. Selbstisolierung ist nicht erforderlich bei der Einreise aus Estland, Lettland, Litauen, Norwegen, Dänemark oder Island.

Weitere Informationen finden Sie hier und hier .

Maßnahmen zur Erleichterung

Am 31. Mai sind die vorläufigen Lockerungen der Lenk- und Ruhezeiten ausgelaufen. Seit dem 1. Juni finden wieder die normalen Lenk- und Ruhezeiten Anwendung

Anmerkung: die vorläufigen Lockerungen werden nicht weiter verlängert. Die normalen Lenk- und Ruhezeiten gelten wieder ab dem 1. Juni 2020.

Am 2. April erließ die finnische Regierung einen Erlass mit dem Ziel, die Kontinuität der Gefahrguttransporte zu gewährleisten.
Die derzeitigen außergewöhnlichen Umstände können es unmöglich machen, Schulungen und Prüfungen im Zusammenhang mit der beruflichen Qualifikation im Gefahrguttransport oder planmäßige und vorläufige Inspektionen von Tanks oder Fahrzeuginspektionen für die Beförderung gefährlicher Güter durchzuführen. Daher kann die Gültigkeit von Lizenzen, Genehmigungen und Bescheinigungen, die in naher Zukunft auslaufen, ausnahmsweise im Jahr 2020 weiter verlängert werden.

Am 16. April erließ die finnische Regierung neue Verordnungen, die Sonderbestimmungen über den Transport gefährlicher Güter beinhalten. Die Dekrete treten am 17. April in Kraft.
Mit den Sondervereinbarungen (M326, M327 und RID 4/2020) bleiben die periodischen Inspektionen von Druckbehältern, UN-Tanks und UN-MEG-Containern, die während der Coronavirus-Situation auslaufen würden, ausnahmsweise mit Sonderregelungen in Finnland und anderen Unterzeichnerstaaten der Vereinbarung in Kraft. Die Sonderbestimmungen können auf den Straßen- und Schienentransport angewendet werden, die hauptsächlich für die Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden. Die Bestimmungen sind auf der Website der Transport- und Kommunikationsagentur - Traficom - verfügbar. Die Behörde stellt die Informationen auf Finnisch und Schwedisch zur Verfügung.

Am 19. Mai verabschiedete das finnische Parlament ein Gesetzespaket über vorübergehende Änderungen der Transportgesetzgebung. Die Änderungen zielen darauf ab, die Geschäftstätigkeit und das tägliche Leben der Menschen zu erleichtern und einen gut funktionierenden Verkehrsbetrieb unter den durch die Coronavirusepidemie entstandenen Notfallbedingungen zu gewährleisten. In Bezug auf den Straßentransport sind die folgenden Maßnahmen relevant:

- Die Meldefrist für Anbieter von Personenbeförderungsdiensten wird von 60 Tagen auf 5 Tage verkürzt.
- Die finnische Transport- und Kommunikationsbehörde wird einen Taxiführerschein erneuern dürfen, so dass der Antragsteller das erforderliche ärztliche Attest innerhalb von sechs Monaten nach der Erneuerung des Führerscheins vorlegen kann. Dies gilt für Führerscheine, die zwischen dem 16. März und dem 31. Oktober 2020 ablaufen.

Die vollständige Pressemitteilung finden Sie hier.

Quelle: FinMobilität, SKAL und Ministerium für Transport und Kommunikation

Frankreich

Aktualisiert am 11/06/20

Einschränkungen

Ab dem 11. April trat Frankreich in die erste Phase seines Plans zur Lockerung der Abriegelung ein. Personen dürfen innerhalb eines Umkreises von 100 km von ihrem Wohnort und innerhalb des Departements, in dem sie ihren Wohnsitz haben, ohne Genehmigung ausreisen. Der Güterverkehr ist von den Bewegungsbeschränkungen ausgenommen.

Am 14. Mai gab das französische Innenministerium ein Genehmigungsformular heraus, mit dem Transportunternehmen inländische Transporte in einer Entfernung von mehr als 100 km von ihrem Niederlassungsort und außerhalb ihres Wohnsitz-Departements durchführen dürfen. Sie können das Formular hier herunterladen (AFTRI empfiehlt, das Formular nach Möglichkeit mit dem Stempel des Unternehmens zu versehen).

Am 7. April veröffentlichte das französische Innenministerium eine zusätzliche Bescheinigung mit drei Varianten (je nachdem, welche Art von Reisen durchgeführt wird), die zur Rechtfertigung von internationalen Reisen verwendet werden müssen. Die drei Varianten des Zertifikats decken die folgenden Fälle ab und können hier heruntergeladen werden:

- Ausreise von Drittstaatenangehörigen
- Reisen vom französischen Festland in die französischen Überseegebiete
- Reisen aus dem Ausland ins französische Mutterland
- Reisen aus dem Ausland in französische Überseegebiete

Die französischen Behörden gestatten nicht-französischen Berufskraftfahrern sowie französischen Fahrern im grenzüberschreitenden Verkehr die Einreise nach Frankreich unter Verwendung des Formulars gemäß Anhang 3 der EG-Mitteilung "Green Lanes – Vorlage für eine Bescheinigung für internationale Transportarbeiter" gestatten.

Nur die Grenzen des Schengen-Raums werden für die nächsten 30 Tage geschlossen (Außengrenzen der Europäischen Union).

Am 20. März 2020 veröffentlichte die französische Regierung eine Reihe zusätzlicher Anforderungen für den Personenverkehr mit Bussen, Reisebussen und Taxis sowie für den Straßengüterverkehr:

Kraftomnibusse

- Die Fahrzeuge müssen einmal täglich desinfiziert werden.
- Die Vordertür von mehrtürigen Fahrzeugen kann von den Fahrgästen nicht mehr benutzt werden, es sei denn, der Fahrer ist durch eine transparente Barriere vollständig geschützt.
- Die sozialen Distanzierungsregeln müssen am Fahrzeug angezeigt werden.
- Fahrkarten werden an Bord nicht mehr verkauft.

Taxi

- Fahrgäste können nicht mehr neben dem Fahrer sitzen.
- Der Fahrer kann Fahrgäste mit sichtbaren Symptomen des COVID-19-Virus ablehnen.

Straßengüterverkehr (Bedingungen gelten für Fahrer und Personal an Be- und Entladestellen)

- Die Regeln der sozialen Distanzierung sind zu beachten.
- Wo kein Zugang zu Wasser vorhanden ist, muss Desinfektionsgel zur Verfügung gestellt werden.
- Bei der Unterzeichnung von Verträgen ist kein persönlicher Kontakt erlaubt.
- Die Waren können nur an dem auf dem Transportdokument angegebenen Ort geliefert werden.

- Die Lieferung nach Hause ist nur möglich, wenn die Waren an der Tür abgegeben werden. Es ist kein physischer Kontakt mit dem Kunden erlaubt.
- Es wurden Fristen für Beschwerden über die Lieferung festgelegt.

FNTR und andere französische Transportverbände haben Leitlinien zu Best Practices veröffentlicht, die Mitarbeiter von Transport-und Logistikunternehmen befolgen müssen, um die Fortsetzung der Transporte zu gewährleisten und gleichzeitig eine Verbreitung des Coronavirus zu verhindern. Die Leitlinien können hier eingesehen und downgeloadet werden.

Maßnahmen zur Erleichterung

Nach erheblichen Störungen im Straßenverkehr, auf die die Straßengüterverkehrs- und Logistikunternehmen nach der Ankündigung der Sperrung gestoßen sind, hat die französische Regierung neue Maßnahmen zur Erleichterung des Güterverkehrs erlassen.

Dazu gehören Garantien für den Zugang der Beschäftigten im Güterverkehr und in der Logistik zu ihrem Arbeitsplatz und zu den Be- und Entladestellen, ein zusätzlicher Schutz für die Beschäftigten im Güterverkehr und in der Logistik sowie eine Ausnahmeregelung für die Offenhaltung von Geschäften, Restaurants und sanitären Einrichtungen an den Tankstellen.

Den Text der Ankündigung finden Sie hier. Am 23. April hat APRR Aktualisierungen und Informationen über die Tätigkeit einiger Raststätten in Frankreich veröffentlicht, die für Fahrer geöffnet sind. Sie finden diese Informationen hier und hier. Eine Karte mit den geöffneten Restaurants ist online verfügbar. Am 25. März hat AFTRI eine Mitteilung und eine Karte über die Lage einiger Raststätten und Rastplätze in der Bretagne und im Pays de la Loire veröffentlicht.

Gemäß einem am 20. März veröffentlichten Erlass und einer offiziellen E-Mail-Antwort, die von der IRU eingesehen werden konnte, und nach der Bestätigung durch die Mitgliedsverbände der IRU in Frankreich, FNTR und AFTRI, informieren wir, dass in Frankreich eine Besatzung von zwei Fahrern in der Kabine erlaubt ist (aber nicht eine Besatzung von drei), solange der Mindestabstand von 1 Meter eingehalten wird.

Am 10. Juni erhielt das FNTR von den nationalen Behörden folgende Klarstellungen: Die Fahrer müssen keine Erklärung vorlegen, die das Fehlen von Covid-19-Symptomen oder den fehlenden Kontakt mit einem positiven Fall bescheinigt. Der Erlass vom 31. Mai sieht eine Erklärung über das Fehlen von Symptomen vor, die nur für Flugpassagiere obligatorisch und für Passagiere im See- und Binnenschiffsverkehr fakultativ ist. Darüber hinaus sind die Beschäftigten im Straßentransport nicht verpflichtet, eine Erklärung des Auftraggebers einzuholen, die bescheinigt, dass ihre Arbeit nicht aufgeschoben werden kann.

Quellen: AFTRI und FNTR

Georgien

Aktualisiert am 16/06/20

Seit dem 16. Juni gilt eine Sonderregelung für Fahrer (sowohl georgische als auch Drittstaatsangehörige), welche internationale Transporte durchführen. Die folgende Regelung gilt nicht für Fahrer im Transit durch Georgien. Vor der Einreise in das Land werden die Fahrer auf ihre Temperatur untersucht; bei Fieber wird die Einreise nach Georgien verweigert. Ausländische Fahrer dürfen sich nicht länger als 7 Tage in Georgien aufhalten, wenn sie eine Rücksendung vornehmen oder eine Fähre besteigen müssen; in allen anderen Fällen müssen sie das Land spätestens 96 Stunden nach der Einreise nach Georgien verlassen. Falls sich ein ausländischer Fahrer 72 Stunden nach seiner Einreise noch in Georgien aufhält, muss er sich bei einer örtlichen Gesundheitsbehörde

erneut testen lassen. Verstöße gegen das Regime werden gemäß der georgischen Gesetzgebung mit einer Geldstrafe geahndet. Für weitere Informationen ist eine Hotline-Nummer eingerichtet: (+995) 032 2 36 55 01.

Quelle: GIRCA

Griechenland

Aktualisiert am 05/06/20

Einschränkungen

Am 04. Mai wurde ein Plan für eine schrittweise Erleichterung der COVID-19 Maßnahmen eingeführt.

Personenverkehr:

Ausländische Bürger dürfen bis 15. Juni nicht nach Griechenland einreisen.

Vom 1. bis 15. Juni: Es werden Stichprobentests bei ankommenden Passagieren, und jedem, der aus dem Ausland nach Griechenland einreisen darf durchgeführt (d.h. Personen, die mit dem Flugzeug von Flughäfen in Gebieten einreisen dürfen, die NICHT als "Gebiet mit hohem Übertragungsrisiko" gelten, wie von der EU-Agentur für Flugsicherheit aufgelistet), muss sich für 7 Tage selbst isolieren, auch wenn die Person negativ getestet wurden. Diejenigen, die positiv getestet wurden, müssen sich für weitere 7 Tage isolieren, wodurch sich die Gesamtzeit der Isolierung auf 14 Tage erhöht.

Vom 15. bis 30. Juni: Für Personen, die aus dem Ausland nach Griechenland einreisen, gelten keine Reisebeschränkungen, aber Stichprobentests werden weiterhin durchgeführt. Personen, die mit dem Flugzeug von Flughäfen in Gebieten einreisen, die von der EU-Luftfahrtbehörde als "Gebiet mit hohem Übertragungsrisiko" aufgelistet werden, müssen jedoch zum Testen in einem dafür vorgesehenen Hotel übernachten. Wenn der Test negativ ausfällt, müssen sie für sieben Tage unter Quarantäne gestellt werden; wenn der Test positiv ausfällt, werden sie für 14 Tage unter Aufsicht unter Quarantäne gestellt.

Gütertransport:

Alle Grenzen sind für internationale Transporte offen.

In einigen Fällen können die Hafenbehörden bei der Einreise nach Griechenland ein Ortungsformular verlangen. Die Lkw-Fahrer erhalten das Formular und werden gebeten, es auszufüllen und zu unterschreiben. Das Formular erfordert persönliche und familiäre Kontaktdaten (in englischer Sprache beigefügt).

Am 2. April veröffentlichte die griechische Regierung einen neuen Ministerialerlass über die Quarantäne-Routine, die Personen, die aus dem Ausland nach Griechenland einreisen, befolgen müssen. Art. 2 des Erlasses enthält die folgenden spezifischen Bestimmungen für Lastwagenfahrer: Arbeitnehmer aller Nationalitäten, die im internationalen Transportwesen (Land-, Luft- oder Seeverkehr) tätig sind, müssen bei der Einreise nach Griechenland ohne Verzögerung entweder das Land durchqueren oder ihren endgültigen Bestimmungsort innerhalb des Landes erreichen. Nach Erreichen des Endbestimmungsortes in Griechenland müssen die Fahrer eine vorübergehende Isolationsperiode von 7 Tagen antreten. LKW-Fahrer, die per Schiff von Italien nach Griechenland reisen, werden gebeten, das folgende Formular auszufüllen.
Ausnahmen von dieser Regel gelten in den folgenden Fällen:

- Wenn die Notwendigkeit besteht, einen neuen internationalen Transport zu beginnen (z.B. bilateraler Transport). In diesem Fall kann die obligatorische Quarantäne jederzeit, auch am Tag nach ihrem Beginn, aufgehoben werden;

- Aufgrund der obligatorischen Woche, die er in der Isolation verbringen muss, ist die Kabotage nicht möglich.

Die Maßnahme gilt **bis zum 15. Juni**, wobei bei Verstößen eine Geldstrafe von 5.000 EUR verhängt wird.

Maßnahmen zur Erleichterung

Am 28. Mai teilte die griechische Regierung mit, dass die Lockerung der Lenk- und Ruhezeitbestimmungen nach dem 31. Mai nicht mehr verlängert wird. Daher wird die Verordnung (EG) 561/2006 ab dem 1. Juni um 00:00 Uhr wieder gelten.

Griechenland hat diese multilateralen ADR-Übereinkommen unterzeichnet: M324 über Bescheinigungen über die Ausbildung von Fahrern und Sicherheitsberatern und M325 über regelmäßige oder Zwischenprüfungen von Tanks und Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge.

Quelle: OFAE

Indien

Aktualisiert am 02/05/2020

Einschränkungen

Am 1. Mai erließ die indische Regierung eine Verfügung, mit der die nationale Sperre ab dem 4. Mai um weitere zwei Wochen verlängert wird. Die Maßnahme zur Verlängerung der Abriegelung umfasst die Schaffung von roten, orangen und grünen Zonen; für jede dieser Zonen gibt es eigene Richtlinien, die hier nachgelesen werden können.

Personenverkehr:

Die Bewegungsfreiheit indischer Bürger ist innerhalb Indiens stark eingeschränkt. Unter bestimmten Umständen ist eine besondere schriftliche Genehmigung erforderlich.

Alle Inlandsflüge wurden ausgesetzt.

Der gesamte ankommende Passagierverkehr an allen 107 Einwanderungskontrollstellen, einschließlich aller Flughafen-, See-, Land-, Eisenbahn- und Flusshafenkontrollstellen, wird weiterhin ausgesetzt.

Gütertransport:

Alle Transportdienstleistungen - Luft, Schiene, Straße - bleiben ausgesetzt.

Das indische Innenministerium hat neue Richtlinien herausgegeben, die ab 15. April gelten. Der Personentransport mit Bussen bleibt ausgesetzt, ebenso der Taxitransport (einschließlich Auto- und Fahrradrikschas) und die Dienste von Taxi-Aggregatoren (d.h. Taxi-Apps). Der Straßentransport von Gütern ist nach wie vor erlaubt. Die vollständigen Richtlinien können hier nachgelesen werden.

Maßnahmen zur Erleichterung

- Transport nur für wesentliche Güter.
- Feuerwehr, Polizei und Notfalldienste.

Quelle: FICCI

Iran

Aktualisiert am 08/04/20

Beschränkungen an Grenzen

Die Situation an den iranischen Grenzübergangsstellen stellt sich wie folgt dar:

- **Grenzübergänge Irak - Iran im kurdischen Gebiet Parvizkhan - Parvizkhan, Baschmakh - Baschmaq und Tamarchin - Haj Omran:**
  Der iranische Export, der Zugang der jeweiligen nationalen Fahrzeuge von beiden Seiten der Grenze sowie der Grenzumschlag sind erlaubt. Der Grenzübertritt der Flotte Dritter und der Grenzübertritt der irakischen Exportflotte wird jedoch vom Nachbarland verboten. Während der Zugang iranischer und irakischer Staatsangehöriger erlaubt ist, ist die Ausreise iranischer und irakischer Bürger sowie die Durchreise von Drittstaatsangehörigen durch das Nachbarland verboten.
- **Grenzübergänge Irak - Iran im Hauptgebiet Chazabeh - Sheib, Schalamcheh - Shalamjeh, Mehran - Zorbatieh:**
  Die Handelstransporte, mit Ausnahme der nationalen Flotte, wird vom Nachbarland verboten. Während der Zugang iranischer und irakischer Staatsangehöriger erlaubt ist, ist die Ausreise iranischer und irakischer Bürger sowie die Durchreise von Drittstaatsangehörigen durch das Nachbarland verboten.
- **Pakistan - Iran Grenzübergang Taftan - Mirjaveh:**
  Sowohl die Handels- als auch die Passagierflotte, einschließlich der Zulassung der nationalen Flotte, wird vom Nachbarland verboten.
- **Turkmenistan - Iran: Grenzübergang Sarakhs - Sarakhs, Artiq - Lotfabad und Inchehboroun - GuderOlum:**
  Die Handelsflotte, mit Ausnahme der nationalen Flotte, wird vom Nachbarland verboten. Das Nachbarland hat die Einreise von Passagieren verboten. In Bajgiran - Gudan ist sowohl die kommerzielle Flotte als auch die Passagierflotte, einschließlich der Zulassung der nationalen Flotte, durch das Nachbarland verboten.
- **Grenzübergänge Türkei - Iran:**
  In Kapikoi - Razi BCP ist der kommerzielle Transport bereits verboten, während die Zulassung iranischer und türkischer Staatsangehöriger erlaubt ist, die Ausreise iranischer und türkischer Bürger sowie der Transit von Drittstaatsangehörigen wird vom Nachbarland verboten.
  In den BCPs Esendere - Sero und Gurbulak - Bazargan ist der Zugang iranischer und türkischer Staatsangehöriger erlaubt, während die kommerzielle Flotte, mit Ausnahme der Einreise der nationalen Flotte, vom Nachbarland verboten ist.
- **Afghanistan - Grenzübergänge zum Iran:**
  Im Islam Qala - Dogharoun BCP ist die Zulassung der Handels- und Passagierflotte erlaubt.
  In Farah - Mahirood und Zaranj - Milak ist die kommerzielle Flotte erlaubt.
  Während der Zugang iranischer und afghanischer Staatsangehöriger erlaubt ist, ist die Ausreise iranischer und afghanischer Bürger sowie der Transit von Drittstaatsangehörigen von beiden Ländern verboten.
- **Armenien - Iran Grenzübergang Meghri - Nordooz:**
  Die Handels- und Passagierflotte ist von Armenien verboten, während Armenien in jüngster Zeit einige Ausnahmen, insbesondere für medizinische Fracht, erklärt hat.

Im März 2020 veröffentlichte das iranische Gesundheitsministerium Anweisungen und Richtlinien zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) an den Grenzübergangsstellen des Iran.

Bitte beachten Sie auch, dass:

- Alle iranischen Grenzübergangsstellen für den Transit durch das Gebiet des Iran offen sind, sofern die Fahrer die veröffentlichten Richtlinien beachten;
- Die Notrufnummer ist 190;
- Da es keine spezifischen Beschränkungen gibt, ist keine grüne Fahrspur erforderlich, und alle Transitstrecken sind derzeit für den Transport geöffnet. Die Zollbehörden erleichtern den Transport von Medikamenten und Lebensmitteln.

Am 5. April verboten die Behörden der Provinz Razavi Khorasan am Grenzübergang Islam Qala - Dogharoun den Personentransport von Afghanistan nach Iran. Der Warentransport wurde von dieser Bestimmung ausgenommen.
An den Grenzübergangsstellen Farah - Mahirood und Zaranj - Milak sind nur der Warentransport und die Einreise iranischer und afghanischer Staatsangehöriger erlaubt. Die Ausreise iranischer und afghanischer Staatsangehöriger und der Transit von Drittstaatsangehörigen ist verboten.

Quellen: Ministerium für Straßen und Stadtentwicklung, I.R. IRAN MRUD – RMTO und iranische Zollverwaltung

Irland

Aktualisiert am 22/04/20

Einschränkungen

Die irische Regierung hat spezielle Ratschläge zum Thema Reisen herausgegeben, einschließlich einer 14-tägigen Beschränkung der Bewegungsfreiheit für diejenigen, die nach Irland einreisen und in betroffene Gebiete eingereist sind. Der Güterverkehr ist davon ausgenommen. Die Regierung hat einen Leitfaden für Beschäftigte in der Lieferkette veröffentlicht. Dieses Dokument enthält etwa eineinhalb Seiten mit nützlichen Richtlinien für Fahrer.

Um das Infektionsrisiko zu verringern, hat die Fährgesellschaft Seatruck Ferries den Transport von LKW-Fahrern oder anderen Passagieren auf ihren Schiffen in der Irischen See vorübergehend eingestellt. Der begleitete Straßentransport (komplette LKW-Kombinationen mit Fahrer) wird dann bis auf weiteres eingestellt, aber das Unternehmen wird weiterhin unbegleitete Sattelanhänger, Container und Wechselbehälter befördern.

Am 27. März kündigte die nationale Verkehrsbehörde überarbeitete Fahrpläne für Dublin Bus, Go-Ahead Ireland und Bus Éireann an, die am 1. April in Kraft treten. Nach den neuen Fahrplänen wird Dublin Bus und Bus Éireann werden zu etwa 80% des normalen Niveaus verkehren, während Go-Ahead Ireland bei etwa 94% der normalen Werte verlaufen. Die Maßnahmen gelten bis auf weiteres.

Maßnahmen zur Erleichterung

Am 15. April beschloss das irische Verkehrsministerium, die Regeln für die Lenk- und Ruhezeiten für weitere 6 Wochen zu lockern. Die Ausnahmen gelten vom **17. April bis zum 31. Mai** für alle Transportaktivitäten innerhalb der Republik Irland und lauten wie folgt:

- Artikel 6.3: Die vierzehntägige Lenkzeitbegrenzung wird von 90 auf 112 Stunden ausgedehnt.
- Artikel 8.4: Die Höchstzahl von drei reduzierten täglichen Ruhezeiten zwischen zwei beliebigen wöchentlichen Ruhezeiten wird von drei auf fünf erhöht; wenn ein Fahrer die Höchstzahl von fünf in den ersten fünf Tagen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit erreicht und dann am sechsten aufeinanderfolgenden Tag weiterfährt, darf sein Tagesprotokoll am sechsten Tag dreizehn Stunden nicht überschreiten.

- Artikel 8.6: Die geltenden Regeln für die wöchentliche Ruhezeit gelten weiterhin, aber es wird kein Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit verlangt. In zwei aufeinanderfolgenden Wochen müssen die Fahrer weiterhin mindestens entweder zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten oder eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden einlegen, wobei sicherzustellen ist, dass die wöchentliche Ruhezeit spätestens sechs 24-Stunden-Zeiträume nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit beginnt.
- Artikel 8.8: Möglichkeit für den Fahrer, die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit im Fahrzeug zu nehmen, sofern dieses über geeignete Schlafmöglichkeiten für jeden Fahrer verfügt und das Fahrzeug steht.

Am 20. März lockerte die irische Regierung die nationalen Anforderungen für alle Fahrer über 70 Jahre, die keine identifizierte oder spezifische Krankheit haben: Sie müssen bis zum 31.Juli 2020 keinen medizinischen Bericht vorlegen

Am 26. März wurde beschlossen, die Gültigkeit der während der Krise auslaufenden CPC-Karten für Fahrer für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten bis zum 26. September 2020 zu verlängern.

Am 28. März setzte die Straßenverkehrssicherheitsbehörde die Frist der Verkehrstauglichkeitsprüfungen für Fahrzeuge und Anhänger der Klassen M2, M3 aus, N1, N2 und N3 aus. Die Maßnahme gilt bis auf weiteres.

Am 20. April kündigte der Minister für Verkehr, Tourismus und Sport Einzelheiten zu den gesetzgeberischen Schritten an, die er im Rahmen der notwendigen Schließung einer Reihe von Diensten der Straßenverkehrssicherheitsbehörde National Car Test (NCT). Die Schließungen wurden als Folge der anhaltenden Covid-19-Situation unternommen.

Im Rahmen der neuen Maßnahmen sind in Bezug auf Fahrzeugtests die folgenden Maßnahmen in Kraft getreten:
- Für NCT-Fahrzeuge mit einer Prüfung, die am oder nach dem 28. März 2020 fällig war oder sein wird, wird dieses Prüfdatum um 4 Monate verlängert.
- Straßentauglichkeitsprüfungen für Nutzfahrzeuge - bei Fahrzeugen mit einer Prüfung, die am oder nach dem 28. März fällig war oder sein wird, wird dieses Prüfdatum um 3 Monate verlängert

Der Minister hat auch die folgenden Schritte in Bezug auf den Führerschein unternommen:
- Für Führerscheine, deren Gültigkeit zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. Juni 2020 einschließlich abläuft, wurde das Ablaufdatum um 4 Monate verlängert.
- Die Gültigkeitsdauer von zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. Juni 2020 einschließlich auslaufenden Lernführerscheine wurde um 4 Monate verlängert.
- Die Gültigkeitsdauer von Zertifikaten für die theoretische Führerscheinprüfung, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. Juni 2020 einschließlich abläuft, wurde um 4 Monate verlängert.
- Für Befähigungsnachweise zur Beantragung eines ersten vollständigen Führerscheins, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. Juni 2020 ablaufen, sind 4 Monate länger gültig.
- Die Bescheinigungen der Grundausbildung für Motorradschüler, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. Juni 2020 ablaufen, wurden um 4 Monate verlängert.

Darüber hinaus (und im Einklang mit den bisherigen Regelungen für NCT-Bescheinigungen in Bezug auf Privatfahrzeuge) wird es nicht mehr notwendig sein, eine aktuelle Straßentauglichkeitsbescheinigung (Certificate of Roadworthiness, CRW) zu besitzen, um ein Nutzfahrzeug zu besteuern. Unternehmen können die Kfz-Steuer für ein Nutzfahrzeug ab dem 21. April erneuern, ohne ein CRW vorzulegen.

Quellen: IRHA und ITF

Italien

Aktualisiert am 15/06/20

Am 17. Mai veröffentlichte der italienische Premierminister aktualisierte Vorschriften, die ab 18. Mai gelten. Das DPCM vom 17. Mai ersetzt das DPCM vom 26. April:

Bis zum 2. Juni kann der Güterverkehr von/nach Sizilien nur über den Hafen von Messina-Tremestieri abgewickelt werden. Die Bestimmungen für Beförderungen von/nach Sardinien bleiben unverändert.

Die Regeln für internationale Fahrer, die nach Italien einreisen (Benachrichtigung der Gesundheitsbehörden, Selbstbescheinigungen, Höchstaufenthalt von 72 Stunden) gelten nicht mehr.

Maßnahmen zur Erleichterung

Die italienische Regierung hat auch das Dekret 18 vom 17.3.2020 (sog. "Cura Italia") veröffentlicht, um die Krise zu bewältigen. Es ermöglicht die Verlängerung der Gültigkeit einer Reihe von Genehmigungen und Bescheinigungen für den Straßenverkehr sowie die Verlängerung der Zahlung von Zöllen. Einige der genannten Elemente sind:

- Art. 92.3: Die Frist für die Zahlung der zwischen dem 17.3. und 30.4. fälligen Zölle kann bis zum 30.5. ohne zusätzliche Zinskosten verlängert werden.
- Art. 92.4: Fahrzeuge, die vor dem 31/7/2020 zu kontrollieren sind, können nun bis zum 31/10/2020 im Verkehr bleiben.
- Art. 103.1: Bescheinigungen, Zeugnisse und Genehmigungen, die zwischen dem 31.1.20 und 15.4.20 ablaufen, sind jetzt bis zum 15.6.20 gültig.
- Art. 104.1: Ausweisdokumente und Führerscheine, die nach dem 17/3/2020 ablaufen, sind jetzt bis zum 31/8/2020 gültig.

Am 23. März veröffentlichte die Regierung weitere Erleichterungen: Bescheinigungen über die berufliche Befähigung und ADR-Fahrerschulungszertifikate, die zwischen dem 29. Februar 2020 und dem 29. Juni 2020 ablaufen, sind jetzt gültig bis zum 30. Juni 2020. Befristete Führerscheine werden automatisch bis zum 30. Juni 2020 verlängert, sofern der medizinische Ausschuss an dem für die Untersuchung vorgesehenen Tag auf Grund der Notfallsituation nicht untersuchen kann.

Am 31. März hat das italienische Verkehrsministerium die befristete Genehmigung für die Nutzung von Genehmigungen für die rollende Landstraße verlängert, die normalerweise von Nicht-EU-Unternehmen für die Einreise nach Italien auf der Schiene genutzt werden; diese Genehmigungen sind vorübergehend auch für die Einreise nach Italien auf der Straße gültig. Die Verlängerung gilt bis auf weiteres.

Sonn- und Feiertagsverkehrsverbote für Fahrzeuge, die in Italien internationale Transporte durchführen, wurden ebenfalls bis auf weiteres aufgehoben.

Am 21. April haben ANAS und ASPI bestätigt, dass die in Art. 130 c.2 des Dekrets 18/2020 erwähnten Verlängerungen auch auf die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Schwertransporte anwendbar sind. Genehmigungen, die zwischen dem 31. Januar und dem 15. April ablaufen, können bis zum 15. Juni verlängert werden.

Quellen: Italienische Regierung, italienisches Verkehrsministerium, Innenministerium, Region Sardinien, FIAP und CONFETRA

Jordanien

Aktualisiert am 07/04/20

Das Königreich Jordanien hat Maßnahmen ergriffen, um die Verbreitung des Coronavirus (COVID19) zu begrenzen. Zwischen dem Maßnahmenpaket wurde angekündigt, dass:

- die Fluggesellschaften ab dem 17. März den Flugverkehr von und nach Jordanien einstellen,
- die Landgrenzen zum Westjordanland, zu Syrien, Irak und Saudi-Arabien für den Passagiertransport geschlossen werden. **Waren dürfen passieren.**

Eine Ausgangssperre ist 24 Stunden am Tag in Kraft, und die Menschen dürfen nur in ihre örtlichen Lebensmittelgeschäfte gehen. Polizei und Armee sind auf den Straßen im Einsatz.

Die Zollverwaltungen arbeiten alle aus der Ferne. An den Grenzen wird mit Personal gearbeitet. Reduzierung, um die soziale Distanzierung zu gewährleisten, die erforderlich ist, um die Ausbreitung des Virus zu stoppen.

Die Grenzen zu Saudi-Arabien sind offen, und nur lebenswichtige Güter dürfen passieren.

Quelle: RACJ

Kanada

Aktualisiert am 17/04/20

Die Canadian Trucking Alliance (CTA) wurde am 15. April von der Canadian Border Services Agency (CBSA) darüber informiert, dass die kanadische Gesundheitsbehörde (PHAC) die CBSA mit sofortiger Wirkung anweist, dass alle wichtigen Arbeitskräfte, die die Grenze überqueren, eine nichtmedizinische Maske oder Gesichtsschutz tragen und den Fahrern eine Maske zur Verfügung stellen müssen, falls sie keine haben.

Die CBSA teilte der CTA mit, dass keine Fahrer aufgrund dieser Politik von der Einreise nach Kanada abgewiesen werden und dass die CBSA versuchen wird, den Fahrern eine Maske zur Verfügung zu stellen, sollten sie keine haben.

Die Anweisung des PHAC besagt auch, dass alle Reisenden, die in Kanada ankommen, eine nicht-medizinische Maske oder Gesichtsschutz tragen müssen, um zu ihrem Endziel zu gelangen, wo sie isoliert oder unter Quarantäne gestellt werden.

Quelle: Kanadische Trucking-Allianz (CTA)

Kasachstan

Aktualisiert am 12/05/20

Frachtfahrzeuge und ihre Fahrer können nun ohne Einschränkungen über die Staatsgrenze der Republik Kasachstan fahren.

Um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) zu begrenzen, dürfen gemäß der Entscheidung der Staatskommission nach dem am 20. März 2020 ausgerufenen Ausnahmezustand Güterfahrzeuge und ihre Fahrer die Staatsgrenze der Republik Kasachstan ohne Einschränkungen passieren, unterliegen jedoch sanitären, epidemiologischen Maßnahmen.

Das Ministerium für Industrie und Infrastrukturentwicklung der Republik Kasachstan hat ein Memo für Fahrer, Spediteure und Transportunternehmen, die im internationalen Güterverkehr tätig sind, sowie für Passagiere auf dem Territorium der Republik Kasachstan herausgegeben. Dieses Memo wurde erstellt, um ihnen zu helfen, die derzeit geltenden Maßnahmen zur Verhinderung von Infektionen mit dem Coronavirus (COVID-19) in Kasachstan einzuhalten.

Aufstellung der offenen und geschlossenen Grenzübergänge für den Straßentransport:

	Aktuell geöffnete Grenzübergänge	Zeitweilig geschlossene Grenzübergänge (seit 4. April)
Grenze Kasachstan – Kirgistan	- Karasu (Region Zhambyl - Aisha-bibi checkpoint (Region Zhambyl)	- Aukhatty (Region Zhambyl) - Kordai (Region Zhambyl) - Sapatai Batir (Region Zhambyl) - Sartobe (Region Zhambyl) - Kagen (Almaty Region)
Grenze Kasachstan - Usbekistan	- Kaplanbek (Region Turkestan) - Kazygurt (Region Turkestan) - Tazhen (Region Mangistau)	- Tselinniy (Region Turkestan) - Sirdaria (Region Turkestan)
Grenze Kasachstan - Turkmenistan	- Temir Baba (Region Mangistau)	
Grenze Kasachstan - China	- Kolzhat (Region Almaty) - Nurzholy (Region Almaty) - Dostyk (Region Almaty) - Bakhty (Region Ost-Kasachstan) - Maykapchagay (Region Ost-Kasachstan)	- Kolzhat (Region Almaty) - Bakhty (Region Ost-Kasachstan) - Maykapchagay (Region Ost-Kasachstan)
Grenze Kasachstan - Russland	- Kairak (Region Kostanay) - Zhana Zhol (Region Nord-Kasachstan) - Karakoga (Region Nord-Kasachstan) - Sharbakty (Region Pavlodar) - Urlitobe (Region Pavlodar) - Kosak (Region Pavlodar) - Auyl (Region Ost-Kasachstan) - Ube (Region Ost-Kasachstan) - Zhaisan (Region Aktobe) - Alimbet (Region Aktobe) - Syrym (Region West-Kasachstan) - Taskala (Region West-Kasachstan) - Zhanibek (Region West-Kasachstan) - Kurmangazy (Region Atyrau)	- Kandibai (Region Kostanay) - Akbalshik (Region Kostanay) - Kyzyl (Region Nord-Kasachstan) - Naiza (Region Pavlodar) - Zheskent (Region Ost-Kasachstan) - Baitanat (Region Ost-Kasachstan) - Koanbai (Region Ost-Kasachstan) - Orda (Region West-Kasachstan) - Shagan (Region West-Kasachstan) - Karashatau (Region Atyrau)

Am 12. Mai erreichte die IRU die Information, dass die Visafreiheit in Kasachstan für alle Fahrer im internationalen Verkehr bis zum 1. Juni 2020 verlängert wurde. Dies wurde von KAZATO und AIST bestätigt, die diese Information von der kasachischen Botschaft in Berlin erhalten hatten.

Die vollständige Mitteilung kann hier abgerufen werden.

Quelle: KAZATO (https://www.kazato.kz/posts/utochnennyj-spisok-punktov-propuska-na-gosudarstvennoj-granice-respubliki-kazahstan)

Kirgisistan

Aktualisiert am 05/06/20

Die kirgisischen und chinesischen Behörden haben sich auch darauf geeinigt, den Grenzübergang "Turugart" wieder zu öffnen. Nach Angaben des Außenministeriums der Kirgisischen Republik ist die Grenze ab dem 8. Juni zunächst ausschließlich für den Gütertransport zwischen Kirgisistan und China geöffnet. Weitere Klarstellungen sollen in den kommenden Tagen nach Gesprächen zwischen den zuständigen Behörden der beiden Länder erfolgen. Weitere Informationen auf Russisch hier.

Kolumbien

Aktualisiert am 17/06/20

Einschränkungen

Am 17. Juni verlängerte die kolumbianische Regierung die nationale Quarantäne bis zum 1. Juli.

Die Regierung hat ein Logistik- und Transportzentrum eingerichtet, um den Transport von Fracht und Passagieren auf dem Luft-, Land-, Fluss-, See- und Schienenweg zu verwalten.

Nach der Verlängerung der nationalen Quarantänemaßnahmen aktualisierte die kolumbianische Transportbehörde am 17. Juni die Richtlinien für den Transportbetrieb. Intercity-Verkehrsdienste werden nur für die Bereitstellung von Gesundheitsdiensten und für Menschen in Not genutzt. Der Betrieb öffentlicher Verkehrsmittel (BRT) ist nur bis zu einer maximalen Auslastung von 35% pro Fahrzeug zulässig. Taxifahrten sind ohne Einschränkungen erlaubt. Die Beförderung von Touristen und Studenten ist nicht erlaubt. Zur Unterstützung der BRT-Operationen werden Reise- und Schulbusse eingesetzt. Bis zum 1. Juli ist der Personenfernverkehr nur in Ausnahmefällen erlaubt. Ab diesem Datum wird der Betrieb von Bussen im Fern- und Mittelstreckenverkehr in Abstimmung mit den Gemeinden des Abfahrts- bzw. Zielortes erlaubt.

Gütertransporte gewährleisten die Dienstleistungen, die zur Eindämmung der Ausbreitung von Covid-19 notwendig sind, sowie die Unterstützung anderer Industrien, die gemäß Dekret 457 vom 22. März 2020 zugelassen sind.

Quelle: CST

Kroatien

Aktualisiert am 27/04/20

Einschränkungen

Allgemeine Informationen für Reisende

Für Reisende, die aus bestimmten Ländern einreisen, besteht eine obligatorische 14-tägige Quarantäne oder Selbstisolierung (Liste hier verfügbar; italienische Staatsbürger eingeschlossen).

Folgende Personen sind von der Umsetzung dieser Maßnahme ausgenommen:

- Angehörige der Gesundheitsberufe, Forscher und Mitarbeiter des Gesundheitswesens, Experten in der Altenpflege und Personen, die dringend medizinische Behandlung benötigen, sind von dieser Maßnahme ausgenommen;
- Grenzüberschreitende Arbeitnehmer;
- **Güterverkehrs- und anderes Transportpersonal, soweit erforderlich;**
- Diplomaten, Polizeibeamte während der Ausübung ihrer Tätigkeit, Zivilschutzdienste und -teams, Mitarbeiter internationaler Organisationen und internationales Militärpersonal während der Ausübung ihrer Tätigkeit;
- Passagiere im Transit.

Die oben genannten freigestellten Personen unterliegen den Anweisungen und Maßnahmen des CIPH.
Enddatum: nicht verfügbar
Weitere Informationen: hier und hier .

Gewerbliche Straßentransporte:

Nach dem letzten Austausch (20. April) mit den kroatischen Behörden stellt sich die aktuelle Situation wie folgt dar:

- Es gibt keine Einschränkungen für den Transit an den Grenzübergängen bei der Benutzung der grünen Fahrspuren, wie in der Mitteilung der Europäischen Kommission definiert (siehe Anhang 1 und die Karte der *green lanes*). Die grünen Fahrspuren sind sowohl für den Transit als auch für die Entladung von Lastwagen in Kroatien offen;
- Was die Papierdokumente betrifft, so folgt Kroatien der Mitteilung der Europäischen Kommission über die Einführung der grünen Fahrspuren, um deren Flexibilität zu demonstrieren;
- Für Waren, die innerhalb Kroatiens geliefert werden, gibt es keinen Konvoi und am 18. April entschied die kroatische Regierung, die Konvoi-Methode für Transitoperationen in Kroatien abzuschaffen.

Die Kontaktstelle für die zuständige kroatische Behörde ist uprava.infrastruktura@mmpi.hr .

Fahrzeuge im Transit durch Kroatien müssen die nachfolgenden Grenzübergänge befahren:
- Kroatisch – Slowenischer GÜ: Bregana und Macelj
- Kroatisch – Ungarischer GÜ: Goričan and Dubošević
- Kroatisch – Bosnisch Herzegowinischer GÜ: Nova Sela, Stara Gradiška and Slavonski Šamac
- Kroatisch – Serbischer GÜ: Bajakovo

Bei Transporten im Transit durch die Republik Kroatien sind die Autobahnen zu benutzen. Fahrtrouten, Haltestellen und Tankstellen werden von den Polizeibehörden vorgeschrieben. Fahrer von Gütertransporten haben die Anweisungen von Polizei und Mitgliedern des Zivilschutzes zu befolgen. Bei ihren Halten müssen die Fahrer strikte Abstandsvorschriften befolgen und nahen körperlichen Kontakt vermeiden (2 Meter Abstand in Innenräumen, 1 Meter Abstand im Freien).

Für Fahrer geltende Quarantäne-Maßnahmen

Nach dem Be- oder Entladen von Gütern sollten sich die ansässigen Fahrer an Maßnahmen zur Selbstisolierung halten. Sie können jedoch jederzeit einen neuen Transport beginnen und die Quarantänezeit unterbrechen. Fahrer, die Symptome zeigen, sollten sofort ihren Hausarzt kontaktieren und seinen Anweisungen folgen. Für den Fall, dass der Fahrer die Zeit der

Selbstisolierung nicht zu Hause verbringen kann, sollte der Arbeitgeber ihm spezielle Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, vorbehaltlich der Genehmigung durch die örtliche Zivilschutzbehörde.

Sollte die Selbstisolierungszeit kürzer als 24 Stunden sein, muss der Fahrer die tägliche Ruhezeit in der Kabine und innerhalb des Arbeitgeberparkplatzes verbringen. Falls der Fahrer eines Gütertransports im internationalen Verkehr aus objektiven Gründen nicht in der Lage ist, die Selbstisolierung zu Hause oder in Quarantäne/Isolierungsunterbringungen seines Arbeitsgebers zu verbringen, kann er Quarantäne/Selbstisolierungsunterbringungen benutzen, die von den Zivilschutzbehörden des Bezirks zur Verfügung gestellt werden.

Nicht in Kroatien ansässige Fahrer unterliegen nicht der Gesundheitsüberwachung, falls sie Kroatien unmittelbar nach dem Entladen verlassen. Falls deren Aufenthalt in Kroatien länger als 24 Stunden dauert, sollten die von den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zur Selbstisolierung genutzt werden.

Maßnahmen zur Erleichterung

Vorübergehende und begrenzte Lockerung der Durchsetzung von Lenk- und Ruhezeiten.
Kroatien hat über eine vorübergehende und begrenzte Lockerung der Durchsetzungsbestimmungen bezüglich der Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer von Fahrzeugen im Güterverkehr berichtet. Diese Lockerung wird gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gewährt. Sie gilt für Fahrer, die im nationalen und internationalen Güterverkehr für wesentliche Güter eingesetzt werden, insbesondere für die Verteilung von Lebensmitteln, Futtermitteln, Treibstoff, den Transport von Rohstoffen, Medikamenten und medizinischer Ausrüstung, die Verteilung von Ausrüstung an Krankenhäuser und andere öffentliche Einrichtungen.

Beginn: 18.03.2020
Ende: 16.04.2020

Quellen: Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Kroatien, Website der Europäischen Kommission ITF.

Kuwait

Aktualisiert am 17/04/20

Der Zoll lässt seit Beginn der Pandemie nur noch 25-30 Lastwagen pro Tag ins Land einfahren. Dadurch sind lange Warteschlangen an der Grenze zu Saudi-Arabien entstanden, was zu Wartezeiten von bis zu 3 Tagen führen könnte.

Der Zoll erlaubt die Abfertigung an der Grenze und nicht im Landesinneren. Dies hat den Verkehr erheblich erleichtert, und die Warteschlangen werden allmählich abgebaut.

Quelle: IRU-Sekretariat

Lettland

Aktualisiert am 15/05/20

Einschränkungen

Der internationale Personenverkehr zwischen den baltischen Staaten ist ab 15. Mai erlaubt. Die Regierung hat beschlossen, die Wiederaufnahme des internationalen Personenverkehrs per Flugzeug, Schiff, Bus und Bahn von und nach Litauen und Estland zu genehmigen.

Der internationale Personenverkehr zu anderen Bestimmungsorten bedarf weiterhin der Genehmigung des Verkehrsministers, die von Fall zu Fall zu erteilen ist.

Lettische Staatsangehörige und Personen mit ständigem Wohnsitz in Lettland sowie Ausländer, die in den letzten 14 Tagen keine anderen Länder außer Litauen oder Estland besucht haben, sowie litauische und estnische Staatsangehörige, die Lettland im Transit durchqueren, müssen nicht 14 Tage in Selbstisolierung verbringen. Personen, die Lettland im Transit durchqueren, müssen ebenfalls keine 14 Tage in Selbstisolation verbringen.

Änderungen der Verordnung sehen vor, dass Personen, die aus dem Ausland, mit Ausnahme Estlands und Litauens, nach Lettland gekommen sind, nur dann öffentliche Verkehrsmittel benutzen dürfen, wenn sie sich selbst isoliert haben, und dass sie Mund und Nase innerhalb des öffentlichen Verkehrsnetzes bedecken müssen.

Die Beförderung von Gütern ist erlaubt. Seit dem 18. März 2020 müssen Personen, die nach Lettland einreisen, jedoch die folgenden Antragsformulare ausfüllen und beim staatlichen Grenzdienst einreichen:

- Formular für lettische Staatsbürger und Personen mit ständigem Wohnsitz in Lettland (Inhaber einer unbefristeten/befristeten Aufenthaltsgenehmigung und eines Langzeit-D-Visums, sofern diese in der Republik Lettland ausgestellt wurden).
- Das Formular ist in lettischer, russischer und englischer Sprache erhältlich.
- Formular für litauische und estnische Staatsbürger und Einwohner (Inhaber einer unbefristeten/befristeten Aufenthaltserlaubnis und eines Langzeit-D-Visums, sofern diese in Litauen oder Estland ausgestellt wurden), die nach Litauen oder Estland zurückkehren.
- Mit der Unterzeichnung des Formulars "verpflichtet sich die Person, keine öffentlich zugänglichen Räume zu besuchen". Parkplätze und Tankstellen sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen.
- Das Formular ist in Russisch und Englisch erhältlich.
- Formular für alle Frachtführer (einschließlich Ausländer im Transit durch Lettland), mit dem sich die Person "verpflichtet, keine öffentlich zugänglichen Plätze zu besuchen". Parkplätze und Tankstellen sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen.
  Das Formular ist in lettischer, russischer und englischer Sprache erhältlich.

Am 23. April informierten die lettischen Zollbehörden darüber, dass Fahrer über Ausrüstung zum Selbstschutz (Masken und Handschuhe) verfügen müssen, wenn sie in das Land einreisen oder es verlassen. Diese Verpflichtung tritt ab sofort in Kraft.

Ausführlichere Informationen finden Sie auf der offiziellen Website hier.

Quelle: LATVIJAS AUTO, ITF, lettische Zollbehörden

Libanon

Aktualisiert am 07/04/20

Die Grenzen zu Syrien sind vollständig geschlossen. Der Hafen von Beirut ist betriebsbereit.

Quelle: Libanesische Zollbehörden

Litauen

Aktualisiert am 02/06/20

Einschränkungen

Um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) einzudämmen, hat die Regierung beschlossen, auf dem gesamten Territorium der Republik Litauen Quarantäne zu verhängen. Diese Quarantäne wurde nun bis zum 16. Juni um 24:00 Uhr verlängert.

Mit Wirkung vom 14. März ist Ausländern die Einreise mit allen Verkehrsmitteln untersagt. Ausnahmen gelten für Personen mit Wohnsitz in der Republik Litauen sowie für Personen, die für litauische Unternehmen arbeiten, die im internationalen kommerziellen Transport tätig sind oder internationalen kommerziellen Transport mit Fahrzeugen aller Art durchführen.

Die 14-tägige Selbstisolierung bleibt für Personen, die nach Litauen zurückkehren oder aus dem Ausland ankommen, obligatorisch. Dieses Erfordernis gilt nicht für Personen, die nach Litauen zurückkehren oder aus dem Ausland kommen:

- Besatzungsmitglieder, die im internationalen Transport für litauische Unternehmen tätig sind. Eine Isolierung von bis zu 14 Tagen ist obligatorisch, außer im Falle der Rückkehr aus Ländern, in denen die Infektionsrate der letzten zwei Wochen 25 Fälle pro 100.000 Einwohner nicht übersteigt.
- Bürger aus den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie Personen, die sich rechtmäßig in diesen Ländern aufhalten, können in das Hoheitsgebiet Litauens einreisen, sofern sie nicht aus einem Land kommen, in dem die Infektionsrate der letzten zwei Wochen 25 Fälle pro 100.000 Einwohner nicht überschritten hat.
- Staatsbürger der Republik Litauen und Personen, die sich rechtmäßig in der Republik Litauen aufhalten und aus der Republik Estland, der Republik Lettland und der Republik Polen zurückgekehrt oder angekommen sind.
- Bürger der Republik Estland und der Republik Lettland und Personen, die sich rechtmäßig in diesen Ländern aufhalten und aus der Republik Estland oder der Republik Lettland zurückgekehrt oder angekommen sind.
- Staatsbürger der Republik Polen und Personen mit rechtmäßigem Wohnsitz in diesem Land, die aus Arbeits-, Geschäfts- oder Studiengründen zurückgekehrt oder angekommen sind, sofern sie in den letzten 14 Tagen vor ihrer Ankunft in der Republik Litauen keine anderen Länder außer der Republik Polen oder der Republik Litauen besucht haben.
- Personen im Transit durch das Hoheitsgebiet der Republik Litauen.

Der Transport von Waren im Transit durch Litauen ist erlaubt. Bei Feststellung eines Symptoms an der Grenze Litauens wird Fahrern oder Besatzungsmitgliedern, die im internationalen gewerblichen Transport in Fahrzeugen aller Art im Transit durch das Hoheitsgebiet Litauens tätig sind, die Einreise in das Land nicht gestattet, es sei denn, sie sind Staatsangehörige Litauens, Lettlands, Estlands oder haben ihren rechtmäßigen Wohnsitz in Litauen.

Beschränkungen an Grenzen

Einzelpersonen können über die folgenden Grenzübergangsstellen in das Land einreisen:

- Straße: Medininkai - Kamenyj Log, Raigardas - Privalka, Šalčininkai - Benekainys, Kybartai - Černyševskoje, Panemunė - Sovetsk, Kalvarija - Budzisk, Lazdijai - Aradninkai und alle Grenzübergangsstellen an der Grenze zu Lettland. Die Einreise von Personen und/oder ihren Personenkraftwagen in das Hoheitsgebiet der Republik Litauen ist nur über die folgenden internationalen Grenzübergangsstellen gestattet: Kalvarija-Budziskas und Saločiai-Grenstalė sowie über alle Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze zur Republik Lettland. In Ausnahmefällen können Personen und/oder ihre Personenkraftwagen nach Genehmigung des Leiters des Staatlichen Grenzschutzdienstes beim Innenministerium der Republik Litauen

oder einer von ihm bevollmächtigten Person über andere Straßengrenzübergänge in die Republik Litauen einreisen dürfen.

- Eisenbahn: Grenzübergangsstelle am Bahnhof Vilnius, Stasylos - Benekainys, Kena - Gudagojis, Kybartai - Nesterovas, Šeštokai - Trakiškės und alle Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze zur Republik Lettland. Im Falle des kommerziellen und/oder internationalen Schienengüterverkehrs kann die Staatsgrenze auch über den Eisenbahn-Grenzübergang Pagėgiai-Sovetsko überschritten werden;
- Flughäfen: Grenzkontrollpunkte der internationalen Flughäfen Vilnius, Kaunas, Palanga und Šiauliai;
- Seehäfen: Pilies, Malkų įlankos, Būtingė Ölterminal und Molo-Grenzkontrollpunkte.

Quelle: LINAVA

Luxemburg

Aktualisiert am 18/04/20

Einschränkungen

Der Notstand wurde für 3 Monate ausgerufen, kann aber früher aufgehoben werden. Es gibt keine Einschränkungen für den Warentransport in Luxemburg, aber es kann zu kurzen Wartezeiten an den Grenzen kommen.

Das Mobilitätsministerium hat neue Maßnahmen für den Omnibusverkehr in Luxemburg festgelegt. Die Maßnahmen gelten sofort und bis auf weiteres und sehen Folgendes vor:

- Die Vordertür von mehrtürigen Fahrzeugen kann von den Fahrgästen nicht mehr benutzt werden.
- Die erste Reihe der Passagiersitze sollte unbesetzt bleiben. Der Fahrer wird gebeten, ein Absperrband oder ähnliches aufzustellen
- Der Fahrer verkauft keine Fahrkarten mehr (RegioZone)
- Die Abstandsregeln müssen auf dem Fahrzeug angebracht sein

Die folgenden Maßnahmen gelten bis auf weiteres:

- Verringerung der Häufigkeit des nationalen Buslinienverkehrs
- Aussetzung des internationalen Busverkehrs mit Ausnahme des Repatriierungstransports

Der öffentliche Personenverkehr ist sonntags bis zum 4. Mai ausgesetzt.

Maßnahmen zur Erleichterung

Am 16. April hat der luxemburgische Mobilitätsminister eine neue Lockerung der Regeln für Lenk- und Ruhezeiten unterzeichnet.
Die neuen Regeln gelten vom **18. April bis einschließlich 31. Mai** und lauten wie folgt:

- Artikel 6.1: Ausdehnung der maximalen täglichen Lenkzeit von 9 Stunden auf 11 Stunden, höchstens dreimal pro Woche
- Artikel 6.3: Ausdehnung der vierzehntägigen Lenkzeit von 90 Stunden auf 96 Stunden
- Artikel 8.6: Verschiebung einer wöchentlichen Ruhezeit von sechs auf sieben 24-Stunden-Zeiträume mit der Verpflichtung zum Ausgleich in der folgenden Woche
- Artikel 8.8: Möglichkeit für den Fahrer, die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit im Fahrzeug zu nehmen, sofern dieses über geeignete Schlafmöglichkeiten verfügt, für jeden Fahrer und bei stehendem Fahrzeug.

Am 8. April verlängerte die Regierung die Gültigkeit der während der Krise auslaufenden Berufsqualifikationsnachweise um weitere sechs Monate.

Die Gültigkeit einer Reihe von ADR-Zertifikaten wird über verschiedene Zeiträume verlängert. Die vollständige Liste kann hier eingesehen werden.

Quelle: CLC und ITF

Malta

Aktualisiert am 04/05/20

Einschränkungen

Der Personenverkehr im See- und Luftverkehr ist bis auf weiteres verboten;

Derzeit gibt es weder für den See- noch für den Luftfrachtverkehr zwischen Malta und dem Kontinent Beschränkungen.

Die Transportunternehmen werden dringend aufgefordert, unbegleitete Lastwagen und Güter auf RoRo-Schiffen zu schicken und ein Fahrerteam sowohl in Malta als auch auf dem Kontinent zu behalten. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, dürfen maximal 2 Fahrer pro Lastwagen von Bord gehen, wobei diese jedoch unter Quarantäne gestellt werden können.

Maßnahmen zur Erleichterung

Nach Angaben der Europäischen Kommission gewährte Malta Lockerungen bei den Lenk- und Ruhezeiten. Die Lockerungen gelten bis zum 31. Mai für alle Fahrer, die im nationalen und internationalen Güterverkehr innerhalb des Landes tätig sind. Von der EU-Verordnung 561/2006 abweichende Bestimmungen:
- Art. 6(1): Ersetzung der Tageshöchstlenkzeit von 9 Stunden durch eine von 11 Stunden;
- Art. 6(2): Ersetzung der wöchentlichen Höchstlenkzeit von 56 Stunden durch eine von 58 Stunden;
- Art. 7: Ersetzung der Mindestanforderungen an die täglichen Pausen durch die Einführung einer Pause von 45 Minuten nach 5,5 Stunden
- Art. 8(2): Verringerung der täglichen Ruhezeit von 11 auf 9 Stunden.

Quelle: ITF und Europäische Kommission

Marokko

Aktualisiert am 16/03/20

Das Land hat strenge Maßnahmen ergriffen, um die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) zu begrenzen. Der internationale Personenverkehr ist "vollständig verboten" (Luft, Straße und Fähre), wobei zwischen Marokko und den folgenden Ländern keine Transporte abgewickelt werden (mit Ausnahme von Sondertransporten) um die Passagiere in ihr Herkunftsland zurückkehren zu lassen): Italien, Spanien, Frankreich, Österreich, Dänemark, Griechenland, Schweiz, Schweden, Norwegen, Türkei, Libanon, Ägypten, Bahrain, Vereinigte Arabische Emirate, Oman, Jordanien, Tunesien, Senegal, Mauretanien, Niger, Mali, Tschad, Kanada und Brasilien.

Es wurde keine Beschränkung des Güterverkehrs gemeldet.

Der nationale Personenverkehr wird aufrechterhalten.

Quellen: ASTIC und marokkanische Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten und Verkehr

Moldawien (Republik Moldau)

Aktualisiert am 15/06/20

Beschränkungen an Grenzen

Am 1. Juni öffneten die moldauischen Behörden die Landgrenzübergänge Briceni - Rossoșanî, Criva - Mamalîga und Mirnoe - Tabaki wieder. Daher sind die offenen Landgrenzübergänge ab heute die folgenden:

An der Grenze zu Rumänien:

Leușeni – Albița

Sculeni – Sculeni

Giurgiulești – Galați

An der Grenze zur Ukraine:

Otaci-Moghilev-Podolsk

Tudora-Starokazacie

Palanca-Maiaki-Udobnoe

Mirnoe – Tabaki

Briceni – Rossoșanî

Criva – Mamalîga

Giurgiuleşti – Reni

Ocniţa – Sokireanî

Larga - Kelmenţî

Quelle: AITA (von der Zollbehörde der Republik Moldau)

Mongolei

Aktualisiert am 17/06/20

Am 16. Juni verlängerte die Regierung der Mongolei den partiellen Ausnahmezustand bis zum 30. Juni 2020; der internationale Personenverkehr auf Straße, Luft und Schiene bleibt bis zu diesem Zeitpunkt ausgesetzt. Die Grenzen bleiben für den internationalen Güterverkehr offen. Der innerstaatliche Verkehr kann normal funktionieren.

Alle ausländischen Lastwagen mit Waren, die an der Grenzübergangsstelle Altanbulag ankommen, werden einer Desinfektion unterzogen, die von den Behörden vor Ort organisiert wird. Wenn das Endziel die Mongolei ist, werden die Lastwagen dann von der Polizei in die Zollkontrollzone in Ulaanbaatar begleitet, um die Zollabfertigungsformalitäten zu erledigen und die Lieferung der Waren an den Empfänger zu ermöglichen. Nach Abschluss dieser Verfahren werden die ausländischen Lastwagen aufgefordert, unverzüglich zum Grenzübergang Altanbulag zurückzukehren und das Land zu verlassen. Wenn sich Lastwagen im Transit befinden, werden die Fahrzeuge von der Polizei zum

Grenzübergang Zamiin-Uud begleitet. Zwischenstopps in städtischen Gebieten entlang der Straße sind nicht erlaubt.

Obwohl die staatliche Notfallkommission der Mongolei keine Einschränkungen für Lastwagen und Waren beim Überschreiten der mongolischen Grenze vorsieht, dürfen ausländische Lastwagen seit dem 30.03.2020 nur noch über die Grenzübergänge **Altanbulag** und **Ulaanbaishint** in die Mongolei einreisen. Als zusätzliche Maßnahme werden ausländische Lastwagen bis zum Bestimmungs- oder Ausreiseort des Landes begleitet.
Ausländischen Transportunternehmen wird daher dringend empfohlen, nicht über andere Grenzübergangsstellen, mit Ausnahme von Altanbulag und Ulaanbaishint, in die Mongolei einzureisen, bis klare Anweisungen der zuständigen Behörden vorliegen.

Am 19. Mai bestätigte das Ministerium für Straßen- und Verkehrsentwicklung der Mongolei, dass mit Wirkung vom 25. Mai folgende Fahrzeuge die Grenzübergangsstellen der Mongolei NICHT passieren dürfen:

- Ausländische Fahrzeuge, die über die Mongolei nach China fahren, ohne gültige chinesische Genehmigungen;
- Ausländische Fahrzeuge, die keine der in der zwischenstaatlichen Vereinbarung über den internationalen Straßentransport aufgeführten Genehmigungen mit sich führen: Ausländische Fahrzeuge ohne gültige chinesische Genehmigung

Quelle: NARTAM und IRU-Büro Moskau

Nepal

Aktualisiert am 06/05/20

Die Regierung von Nepal hat die Sperre ein weiteres Mal verlängert. Der Lockdown ist nun bis zum 18. Mai in Kraft. Alle Grenzübergänge bleiben geschlossen.

Auch der Personen- und Fahrzeugverkehr innerhalb des Landes wird weiterhin eingeschränkt. Bewegungen im Notfall sind nur nach vorheriger Genehmigung durch das Bezirksverwaltungsamt zulässig. Diese Einschränkungen gelten auch für den internationalen Güterverkehr.

Quelle: Nepalesischer Automobilverband (NASA)

Niederlande

Aktualisiert am 03/06/20

Einschränkungen

Gegenwärtig gelten in den Niederlanden relativ lockere Regelungen für das Coronavirus (COVID-19). Die meisten Menschen arbeiten von zu Hause aus. Die Regierung strebt an, die Zahl der Infizierten gleichzeitig unter Kontrolle zu haben. Die Geschäfte bleiben geöffnet, obwohl einige Kaufhäuser individuell beschlossen haben, zu schließen.

Um ein effizientes Be- und Entladeverfahren auf dem Gelände der Spediteure zu ermöglichen, wird empfohlen, dass die Fahrer persönliches Schutzmaterial wie Masken und Handschuhe mitnehmen.

Die Verbände stehen mit der Regierung in Verbindung, um Restaurants und andere Einrichtungen für die Fahrer zu sichern. Das Ministerium empfiehlt den Fahrern, ihre Mahlzeiten an Tankstellen einzunehmen. Alle anderen Restaurants bleiben mindestens bis zum 6. April geschlossen.

Im niederländischen Parlament wird derzeit eine Debatte geführt, und es ist möglich, dass die Maßnahmen in den kommenden Tagen strenger werden.

Das TLN hat mit einer Reihe anderer Logistikverbände in den Niederlanden kurzes und einfaches Flugblatt für alle Akteure der Logistikkette und andere Dienstleister ausgearbeitet, die an den Respekt und den Schutz von Berufskraftfahrern bei der Ausübung ihrer Arbeit appelliert. Es ist nur auf Niederländisch und finden Sie hier.

Die niederländische Regierung unterhält auch einen FAQ zu Reisebeschränkungen in den Niederlanden: hier.

Maßnahmen zur Erleichterung

Am 3. Juni kündigte die niederländische Infrastrukturbehörde die Schaffung eines neuen kostenlosen Parkplatzes an, um die Staus an der Grenze zu Deutschland während des Fronleichnamstages zu verringern. Der Parkplatz wird **ab dem 10. Juni von 22.00 Uhr bis zum 11. Juni um 22.00 Uhr** geöffnet sein. Der Parkplatz hat 200 Stellplätze, und die Behörden bitten die Autofahrer, diese so oft wie möglich zu nutzen, um Engpässe an diesem Festtag zu vermeiden. Die Adresse des Parkplatzes lautet: Marketing 19 a, 6921 RE Duiven, Niederlande. GPS 51.962767 - 06.028641.

Quellen: Evofenedex und TLN

Nord-Mazedonien

Aktualisiert am 17/06/20

Einschränkungen

Um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) einzudämmen, hat die Regierung der Republik Nord Mazedonien hat beschlossen, alle Grenzübergänge der Republik Nordmakedonien zu schließen für ausländische Staatsangehörige, Passagiere und Fahrzeuge (mit Ausnahme der Ein- und Durchreise von Frachtfahrzeugen), Vertreter des diplomatischen Korps im Land und alle anderen Personen, für die das Innenministerium die Erlaubnis erteilt, mit vorheriger Zustimmung des Hauptkoordinierungskrisenstabes die Bestätigung, dass es einen bestimmten staatliches oder ein besonderes wirtschaftliches Interesse gibt. Lastkraftwagen und Personen, die von den Beschränkungen ausgenommen sind, wird die Einreise in die Republik Nordmazedonien unter besonderen Bedingungen gestattet und unter Einhaltung der Bedingungen in Übereinstimmung mit dem Protokoll des Gesundheitsministeriums.

Folgende Grenzübergänge in der Republik Nord-Mazedonien sind für den Güterverkehr offen: Bogorodica (Grenze zu Griechenland), Kafasan (Grenze zu Albanien), Tabanovce (Grenze zu Serbien), Deve Bair (Grenze zu Bulgarien) und Blace (Grenze zum Kosovo).

Am 17. Juni erließ die Regierung von Nordmazedonien ein Protokoll über den Transit ausländischer Staatsbürger durch das Staatsgebiet des Landes. Das Protokoll erlaubt es Drittstaatsangehörigen, alle Grenzübergangsstellen für den Transit durch das Land zu benutzen, vorausgesetzt, dass die Fahrer die Autobahn oder lokale Straße nicht verlassen und dass sie das Land spätestens 5 Stunden nach der Einreise verlassen. Zu Vollzugszwecken müssen Fahrer, die nach Nordmakedonien einreisen, eine Erklärung ausfüllen, die den Grenzbeamten am Grenzübergang der Ausreise ausgehändigt werden muss.

Quelle: AMERIT

Norwegen

Aktualisiert am 19/05/20

Einschränkungen

Alle Personen, die aus anderen Ländern als Schweden und Finnland mit der Fähre, dem Flugzeug, dem Bus oder dem privaten Auto nach Norwegen einreisen, werden einer obligatorischen 14-tägigen Quarantäne unterzogen (auch wenn sie keine Symptome von COVID-19 aufweisen). Touristen, die nicht bereit sind, sich an diese Maßnahme zu halten, müssen sofort zurückkehren. **Der internationale Straßengüterverkehr ist davon ausgenommen.**

Die Ausnahme gilt jedoch nicht für Fahrer und Personal norwegischer Unternehmen, die sich vor ihrer Rückkehr nach Norwegen eine Zeit lang in Ländern außerhalb der nordischen Länder aufgehalten haben (viele Unternehmen arbeiten mit ausländischen Fahrern).

In dem Bemühen, die Ausbreitung des Coronavirus (Covid-19) einzudämmen, werden die norwegischen Grenzkontrollmaßnahmen nach dem 15. Mai um 90 Tage verlängert. Die derzeit geltenden Maßnahmen umfassen die Entsendung von Polizei- und Militärangehörigen an Grenzstationen, um Personen beim Grenzübertritt zu kontrollieren. Es ist wichtig, dass Lkw-Fahrer ihren Reisepass und Führerschein beim Grenzübertritt griffbereit haben.

Maßnahmen zur Erleichterung

An den Grenzübergängen zwischen Norwegen und den Nachbarländern werden die folgenden Kontrollen und die Prioritätensetzung für Waren durchgeführt:

- Der Warentransport von und nach Norwegen ist in keiner Weise eingeschränkt.
- An den norwegischen Grenzübergängen gibt es keine zusätzlichen Warteschlangen.
- Zusätzlich zu den üblichen Zollverfahren wurde die Grenzkontrolle durch Vertreter der Polizei und der Armee verstärkt. Ihre Hauptaufgabe ist die Überprüfung der Identität der Fahrer (Pass, Führerschein usw.).
- Priorisierung von Waren: Unternehmen, die früher mit der Zolldirektion Vereinbarungen getroffen haben, hatten einige Vorteile im Zusammenhang mit den Zollverfahren, die jedoch derzeit nicht gelten. Es gibt ein Expresszollverfahren, allerdings nur an einer Grenzstation. Im Allgemeinen gab es keine neuen Änderungen der Prioritäten beim Grenzübergang.
- Normalerweise sind die Grenzübergänge für Lastwagen an der norwegisch-schwedischen und norwegisch-finnischen Grenze im Vergleich zu den meisten anderen Ländern schnell und effizient. Seit dem Ausbruch des Covid-19-Virus hat sich das nicht wesentlich geändert.
- Eine Ausnahme ist die norwegisch-russische Grenze, die derzeit geschlossen ist.
- Norwegische Quarantänebestimmungen: Diese haben sich nicht geändert - jeder, der in das Land einreist, muss 2 Wochen lang unter Quarantäne gestellt werden, mit Ausnahme von Lkw-Fahrern, die mit dem Auto kommen, und von Lkw-Fahrern, die zur Arbeit kommen. Lkw-Fahrer können arbeiten, müssen aber die Quarantänebestimmungen befolgen, wenn sie nicht arbeiten (zusätzlich zu allen anderen Maßnahmen zur Verhinderung von Infektionen).

Seit dem 14. Mai gelten die Lockerungen der Lenk- und Ruhezeiten in Norwegen nicht mehr. Die Regierung hat beschlossen, sie nicht zu verlängern, weshalb die in Norwegen tätigen Fahrer die ursprünglichen Bestimmungen einhalten müssen.

Quelle: NLF und EU (DG Move)

Österreich

Aktualisiert am 04/06/20

Beschränkungen an Grenzen

Einreise nach Österreich (allgemeine Vorschriften):

Am 3.Juni hat die österreichische Regierung eine Verordnung BGBl. II Nr. 253/2020 erlassen, die die vorübergehenden Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zu Deutschland, der Schweiz, Liechtenstein, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik wieder aufhebt. Die Grenzkontrollen an der Grenze mit Italien werden aufrechterhalten. Grenzkontrollen an den Grenzen zu Ungarn und Slowenien werden bis zum 11. Novemberfortgeführt.

Personen aus den folgenden Nachbarstaaten – Italien, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn, Slowenien, Slowakei, Tschechische Republik – die nach Österreich einreisen wollen, müssen ein ärztliches Attest vorlegen, das in deutscher, englischer oder italienischer Sprache ausgefüllt werden kann und das den negativen SARS-CoV-2-Test belegt. Das ärztliche Attest darf zum Zeitpunkt der Einreise nicht älter als vier Tage sein, sonst können die Behörden die Einreise verweigern.
Diese Regelung gilt nicht für den Güter- oder Pendlerverkehr. Diese Regelung gilt bis einschließlich 31. Mai.

Es werden Gesundheitskontrollen an allen Grenzen durchgeführt

Österreich – Italien:

Österreich hat die vorübergehende Grenzkontrolle an den Grenzen zu Italien wieder eingeführt. Die Temperatur der Fahrer und ihre Aktivitäten der letzten Tage werden systematisch kontrolliert.

Kleinere Grenzübergangsstellen sind geschlossen. Offene Grenzübergänge sind: Brenner, Sillian, Reschenpass und Thörl-Maglern. Der Verkehr kann hier über Webcams überwacht werden.

Österreich – Deutschland

Auf österreichischer Seite wurden seit 19.03.2020 Grenzkontrollen an der Grenze zu Deutschland eingeführt. Personen, die nach Österreich einreisen oder durch Österreich durchreisen, sind verpflichtet, sich einer medizinischen Untersuchung auf Verdacht auf COVID-19 vor dem Grenzübertritt auf Anordnung der Gesundheitsbehörden zu unterziehen. Diese medizinische Untersuchung kann auch bei Personen durchgeführt werden, die die Grenze zum Zweck des Waren- oder Handelsverkehr oder als Pendler überschreiten.

Österreich – Schweiz

Güterverkehr und Grenzpendler können ohne Einschränkungen die Schweizer Grenze überqueren und nach Österreich zurückkehren.

Folgende Grenzübergänge sind geöffnet:

Tirol - Pfunds (Waren-/Personenverkehr)
Vorarlberg - Mäder (Waren-/Personenverkehr
Vorarlberg - Lustenau (Waren-/Personenverkehr)
Vorarlberg - Hohenems (Waren-/Personenverkehr)
Vorarlberg - Wohlfurt (Warenverkehr)

Österreich – Ungarn

Für den internationalen Warenverkehr (Verkehr von und nach Ungarn) stehen folgende Grenzübergänge zur Verfügung:
- Hegyeshalom/Nickelsdorf
- Sopron/Klingenbach (das Fahrverbot auf der AT-Seite für Lkw über 7,5 t wurde aufgehoben, bis 30.4.2020)
- Rábafüzes/Heiligkreuz

Ausschließlich für den bilateralen Güterverkehr Österreich-Ungarn (Fahrer muss ungarischer oder österreichischer Staatsbürger sein), sind die folgenden Grenzübergänge ebenfalls verfügbar:
- - Bucsu/Schachendorf
- - Köszeg/Rattersdorf
- - Kópháza/Deutschkreutz (das Fahrverbot für Lastwagen über 7,5t wurde bis 30.4.2020 aufgehoben)

Der Verkehr kann über Webcams hier und hier überwacht werden.

Österreich – Slowenien

Seit dem 18.3.2020 um Mitternacht sind die kleinen Grenzübergänge zwischen Österreich und Slowenien geschlossen. Die folgenden Grenzübergangsstellen sind für den internationalen Verkehr noch offen:
- - Bonisdorf - Kusma
- - Mureck - Trate (5:00 - 21:00)
- - Radlpaß - Radelj (5:00-21:00)
- - Sicheldorf - Gederovci
- - Spielfeld (Autobahn) - Šentilj
- - Bad Radkersburg - Gornja Radgona
- - Karawankentunnel (A11) - Karawanke (A2)
- - Loibltunnel - Ljubelj (5:00 - 21:00)
- - Lavamünd - Vič (5:00-23:00)
- - Grablach - Holmec (5:00-08:00 und 15:00-18:00)
- - Der Güterverkehr ist auf beiden Seiten von den Beschränkungen ausgenommen und zirkuliert größtenteils ohne Probleme.

Österreich – Slowakei

Ab 10. April führt Österreich Grenzkontrollen mit der Slowakei ein. Außerdem gelzten ab 14/04 neue Anforderungen: Auf Verlangen der Gesundheitsbehörden können die Fahrer medizinisch untersucht werden. Güterverkehr und gewerblicher Transport (mit Ausnahme des gewerblichen Personen Verkehr), und Pendler sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen.

Die folgenden Grenzübergänge sind für den Gütertransport geöffnet:

Kittsee - Bratislava/Jarovce
Hohenau - Moravský Svätý Ján (zwischen 05:00 - 24:00 Uhr auch Lkw bis 7,5t)

Österreich – Tschechien

Ab 10. April führt Österreich Kontrollen an der Grenze zur Tschechischen Republik ein (insbesondere Überprüfung der Reisedokumente). Ab dem gleichen Datum werden auch zusätzliche Gesundheitskontrollen an der Österreichische Grenze durchgeführt. Die tschechischen Pendler sowie der Güterverkehr und der gewerbliche Verkehr benötigen kein ärztliches Attest

Tschechische Pendler, die nach Österreich einreisen, müssen die folgenden Dokumente vorlegen:
Österreichische Pendlerbescheinigung

Reisedokumente (am besten: Reisepass)
Weiter empfohlen: Kopie des Arbeitsvertrags

Fahrer und Unternehmen werden darauf hingewiesen, dass eine doppelte Besatzung zulässig ist, vorausgesetzt, dass angemessene Sicherheitsabstände (1 m), Masken und die allgemeinen Verhaltensregeln nach COVID-19 eingehalten werden. Das Tragen einer Maske ist an öffentlichen Orten obligatorisch (beim Betreten von Tankstellen, Toilettenanlagen, Tankstellen - innen).

Maßnahmen zur Erleichterung

- Am 10. April gewährte die österreichische Regierung eine weitere Lockerung der Lenk- und Ruhezeiten. Die folgenden Lockerungen gelten für den nationalen und internationalen Verkehr vom bis 31. Mai:
- - Artikel 6.1: Tageshöchstlenkzeit von 9 Stunden auf 11 Stunden ausgedehnt.
- - Artikel 6.2: wöchentlichen Höchstlenkzeit von 56 Stunden auf 60 Stunden ausgedehnt.
- - Artikel 6.3: zweiwöchentlichen Höchstlenkzeit von 90 Stunden auf 100 Stunden ausgedehnt.

Die im früheren Erlass vorgesehenen Erleichterungen sind nicht mehr in Kraft.

Mit Wirkung vom 18. Mai wurde das Wochenend- und Feiertagsfahrverbot für Lastkraftwagen über 7,5 t und Lastkraftwagen mit Anhängern wieder in Kraft gesetzt.

Quelle: AISÖ

Pakistan

Aktualisiert am 06/05/20

Am 1. Mai kündigte das pakistanische Innenministerium die vollständige Schließung der Westgrenze an. Neue Maßnahmen gelten ab sofort und können hier eingesehen werden.

Quelle: PNC-ICC

Polen

Aktualisiert am 04/06/20

Einschränkungen

Am 12. Mai hat die polnische Regierung die Grenzkontrollen **bis zum 12. Juni 2020** verlängert. Die vollständige Information können Sie hier nachlesen.

Während dieses Zeitraums gilt:

- Ausländern wird die Einreise in das polnische Staatsgebiet nicht gestattet. Der gesamte Flug- und Zugverkehr aus dem Ausland wird vorübergehend ausgesetzt.
- Polnische Staatsbürger und in Polen arbeitende Ausländer, die aus dem Ausland zurückkehren, müssen eine zweiwöchige Quarantänezeit durchlaufen.
- Der nationale Bus-, Flug- und Bahnverkehr wird normal funktionieren.
- Der internationale Straßengüterverkehr ist von diesen Beschränkungen nicht betroffen. Die Grenzen bleiben für den Warenfluss offen, und die Lkw-Fahrer, die internationalen Straßengüterverkehr betreiben, müssen die zweiwöchige Quarantänezeit nicht einhalten. Die Liste der während dieser Zeit geöffneten Grenzübergangsstellen ist hier verfügbar.

Am 19. März hob der polnische Gesundheitsminister die bisherige Pflicht zur Erfüllung der Fahrerlokalisierungsformulare auf. Darüber hinaus wird nach Informationen auf der Website des Grenzschutzes keine Quarantäne verhängt:

- in Polen lebende Personen, die in einem Nachbarland arbeiten und regelmäßig die Grenze überschreiten (Grenzgänger).
- Ausländer, die in einem Nachbarland leben, in Polen arbeiten und regelmäßig die Grenze überqueren (Grenzgänger).
- Fahrer, die im gewerblichen Güter- und Personentransport tätig sind.

Außerdem besteht seit dem 04. Mai 2020 für Personen, die die Binnengrenzen (der EU) mit der Republik Polen aus beruflichen Gründen (nicht nur Grenzgänger) überschreiten, keine Quarantänezeit mehr. Die Ausnahme gilt allerdings nicht für medizinisches Personal sowie die Sozialarbeiter.

Maßnahmen, die Fahrer betreffen: Gesundheitskontrollen und Quarantäne

An den Grenzübergangsstellen finden weiterhin Gesundheitskontrollen statt. Fahrer mit einer Temperatur von mehr als 38 Grad werden automatisch einer ärztlichen Untersuchung unterzogen und können nicht mehr weiterfahren. Die aktualisierten Wartezeiten an der Grenze finden Sie hier: https://granica.gov.pl/

Der Minister für Inneres und Verwaltung hat die Dauer der Grenzkontrollen an der Binnengrenze zu Deutschland, Litauen, Tschechien und der Slowakei bis zum **13. Mai** verlängert. Auch die derzeitigen Beschränkungen für die Einreise von Ausländern nach Polen werden beibehalten.

Am 24. März änderten die polnischen Behörden mit sofortiger Wirkung die Vorschriften über die obligatorische Quarantäne: Fahrer, die im internationalen Straßentransport mit Fahrzeugen unter 3,5 Tonnen eingesetzt werden, unterliegen nicht mehr der Quarantäne.

Ab dem 23. April sind in Polen tätige Fahrer verpflichtet, Gesichtsmasken zu tragen, wenn sie ihre Kabine verlassen. Falls sich zwei Personen in der Kabine befinden, müssen beide auch während der Fahrt eine Gesichtsmaske tragen.

Maßnahmen zur Erleichterung

Am 30. April kündigte der Polnische Premier-Minister eine Lockerung der Bedingungen für Pendler an den Grenzübergängen an. Ab dem 4. Mai müssen polnische Staatsbürger, die in Deutschland studieren oder arbeiten, nach ihrer Rückkehr nach Polen nicht mehr in die 14-tägige Quarantäne. Entsprechende Regelungen wurden mit den Nachbarländern vereinbart.

Die polnischen Grenzen sind immer noch für Ausländer geschlossen. Dies gilt bis 13. Mai. Personen mit einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis, Lkw-Fahrer und Diplomaten sind von der Regelung ausgenommen.

Am 30. Mai hob Polen das Transitverbot für Fahrer im Güterverkehr auf, die internationale Beförderungen durchführen und mit anderen Verkehrsmitteln über polnisches Gebiet durchreisen, um die Orte für ihre Ruhezeiten zu erreichen oder von dort zurückzukehren. An den Grenzen sollten diese Fahrer jetzt ein geeignetes Zertifikat oder eine Kopie ihres Arbeitsvertrags, den Führerschein (oder einen Führerschein mit Code 95) und den Fahrerqualifikationsnachweis (Karte oder Bescheinigung) vorweisen.

Quelle: ZMPD und DSLV

Portugal

Aktualisiert am 15/06/20

Einschränkungen

Am 12. Juni verlängerte die portugiesische Regierung die Beschränkungen bis zum 30. Juni um 23.59 Uhr.

Soziale Distanzierungsmaßnahmen sind weiterhin obligatorisch, und in öffentlichen Bereichen oder/und wenn eine soziale Distanzierung nicht möglich ist, sollten Gesichtsmasken getragen werden. Die Grenzen bleiben bis zu diesem Datum geschlossen.

Der internationale Güterverkehr, Grenzgänger und Einsatzfahrzeuge sind von dieser Maßnahme ausgenommen, müssen jedoch eine der folgenden Grenzübergangsstellen passieren: Quintanilha, Tui, Vilar Formoso, Elvas, Castro Marim, Vila Verde de Raia (Chaves), Monfortinho (Castelo Branco), Marvão (Portalegre) und Vila Verde de Ficalho (Beja). Die Behörden haben beschlossen, zusätzliche Grenzübergänge zu eröffnen, die Melgaço, Lugar do Peso, km 19.800, EN 202; Monção, Avenida da Galiza, km 15.300, EN 101; Miranda do Douro, km 86.990, EN 218 und Vila Nova de Cerveira, km 104.500, EN 13. Diese Grenzübergänge sind werktags von 07:00 bis 19:00 Uhr geöffnet.

Personen, die die Autobahnen benutzen, können hier den Status und die Aktivität der Tankstellen und Rastplätze überprüfen.

Maßnahmen zur Erleichterung

Portugal hat auch eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Führerscheinen und Bescheinigungen für andere Berufsgruppen empfohlen, deren Gültigkeitsdatum nach dem 24. Februar 2020 abläuft. Ihre Gültigkeit wird bis zum 30. Juni 2020 verlängert.

Die Lockerungen der Lenk- und Ruhezeiten sind am 31. Mai abgelaufen. Die Verordnung (EG) 561/2006 ist deshalb ab dem 1. Juni um 00:00 Uhr wieder voll anwendbar.

Quelle: ANTRAM

Rumänien

Aktualisiert am 03/06/20

Einschränkungen

Am 15. Mai bestätigten die rumänischen Behörden, dass ihr "Notstand"-Status auf nationaler Ebene auf den "Alarmzustand" reduziert wurde. Soziale Distanzierungsmaßnahmen sind weiterhin obligatorisch, und in geschlossenen Räumen sollten Gesichtsmasken getragen werden. Allen ausländischen Staatsangehörigen ist die Einreise nach Rumänien verboten, mit Ausnahme von Familienangehörige von rumänischen Staatsbürgern, Familienangehörige von Staatsbürgern anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Helvetischen Konföderation mit Wohnsitz in Rumänien; Personen, die im Besitz eines Langzeitvisums oder einer Aufenthaltsbewilligung sind; Personen, die beruflich reisen, nachgewiesen durch ein Visum, eine Aufenthaltsbewilligung oder ein anderes gleichwertiges Dokument; diplomatisches oder konsularisches Personal, Personal internationaler Organisationen, militärisches Personal oder Personal, das humanitäre Hilfe leistet; Reisende im Transit, einschließlich Personen, die nach der Gewährung von konsularischem Schutz repatriiert werden; Reisende, die aus zwingenden Gründen

(medizinischer oder familiärer Art) reisen; Personen, die internationalen Schutz oder andere humanitäre Gründe benötigen.

Ab dem 1. Juni nahm Rumänien den internationalen Straßentransport von Personen durch Linienverkehr, Sonderlinienverkehr und Gelegenheitsverkehr im internationalen Verkehr wieder auf. Die Personenbeförderung erfolgt in Übereinstimmung mit den für den Straßenverkehr geltenden Präventivmaßnahmen, die durch das Gesetz 55/2020 festgelegt wurden. Der Rechtsrahmen ist hier auf Rumänisch verfügbar.

Es gibt keine Änderungen an den derzeitigen Maßnahmen für den Straßengüterverkehr:
Bei der Einreise nach Rumänien müssen Fahrer von Lastkraftwagen mit einem Gewicht von mehr als 2,4 Tonnen, die keine Symptome im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) aufweisen, eine Erklärung unter Verwendung der Vorlage des Ministeriums für Verkehr, Infrastruktur und Kommunikation ausfüllen, in der Angaben über den Ort gemacht werden müssen, an dem die Fahrer in der Zeit zwischen den beiden Transporten kontaktiert werden können (Vorlagen dieser Formulare sind hier in rumänischer Sprache verfügbar).
Die Fahrer sind nicht verpflichtet, sich zu Hause einer Selbstisolierung oder Quarantäne zu unterziehen, sofern der Arbeitgeber sicherstellt, dass sie Schutzmaterial gegen Coronaviren (COVID-19) verwenden.
Hinweis: Ausländische Fahrer von Lastkraftwagen mit einem Gewicht von mehr als 2,4 Tonnen, die sich im Transit durch rumänisches Hoheitsgebiet befinden, müssen das ärztliche Attest nicht ausfüllen (siehe unten). Die Bestimmung des vorstehenden Artikels gilt entsprechend für Fahrer von Lastkraftwagen über 2,4 Tonnen, die aus beruflichen Gründen entweder von Rumänien in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Rumänien in den Wohnsitzstaat des Fahrers reisen, unabhängig davon, ob die Reise in seinem Lastkraftwagen, mit individuellen Transportmitteln oder auf eigene Faust erfolgt. Bei der Einreise nach Rumänien müssen sie eine vom Arbeitgeber unterzeichnete Arbeitnehmerbescheinigung vorlegen.
Fahrer von Lastkraftwagen mit einem Gewicht von mehr als 2,4 Tonnen, die sich im Transit durch rumänisches Hoheitsgebiet befinden, müssen das ärztliche Attest bei der Einreise nach Rumänien nicht ausfüllen, sofern sie die folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen: Sie benutzen nur Transitkorridore und Grenzübergangsstellen am Ende dieser Korridore, die vom Ministerium für Verkehr, Infrastruktur und Kommunikation sowie vom Innenministerium genehmigt wurden. Eine Abweichung von diesen ist nicht zulässig.

Der Transit durch rumänisches Territorium muss innerhalb des Mindestzeitrahmens erfolgen und darf 48 Stunden nach der Einreise nach Rumänien nicht überschreiten, einschließlich stationärer Zeiten für ihre tägliche Ruhezeit. Das Abstellen des Fahrzeugs erfolgt ausschließlich in zugewiesenen Parkbereichen, die sich entlang der ausgewiesenen Transitkorridore befinden.

Im Falle der Nichteinhaltung der im obigen Absatz genannten Bedingungen ist der Fahrer des Fahrzeugs verpflichtet, 14 Tage lang in Quarantäne zu gehen, wobei er alle für diese Quarantäne anfallenden Kosten trägt. Bei der Einreise nach Rumänien muss der Fahrer an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs einen speziellen Aufkleber der Staatlichen Inspektion für die Kontrolle des Straßenverkehrs anbringen, der die Transitkorridore anzeigt (das Modell wurde vom Minister für Verkehr, Infrastruktur und Kommunikation festgelegt).

Fahrer, die Rumänien durchqueren, müssen dieses Formular bei der Einreise in das Land ausfüllen. Das Formular muss an der Grenze bei der Ausreise ausgehändigt werden. Anmerkung: In diesem Fall bestätigte die rumänische Aufsichtsbehörde für die Kontrolle des Straßenverkehrs, dass Berufskraftfahrer auch das in ANHANG 3, Muster der Bescheinigung für internationale Transportarbeiter (Mitteilung der EU über green lanes) enthaltene Formular ausfüllen müssen.

Die rumänischen Behörden haben auch eine interaktive Karte mit Transitkorridoren, Tankstellen und Rastplätzen veröffentlicht.

Das rumänische Verkehrsministerium veröffentlicht täglich Informationen über die Situation an den Grenzübergangsstellen auf seiner Website hier. Die Informationen werden jeden Abend um 20:00 Uhr aktualisiert. Die aktualisierten Wartezeiten an den Grenzen und die Liste der geschlossenen Grenzübergangsstellen finden Sie hier.

- **An der rumänisch-ungarischen Grenze:**
  - ✓ Turnu, Komitat Arad (mit Ausnahme der Freizügigkeit von Grenzgängern);
  - ✓ Salonta, Komitat Bihor - Eisenbahn- und Straßenverkehr (mit Ausnahme der Freizügigkeit von Grenzgängern auf der Straße);
  - ✓ Săcuieni, Komitat Bihor (mit Ausnahme der Freizügigkeit von Grenzgängern);
  - ✓ Valea lui Mihai, Kreis Bihor - Eisenbahn- und Straßenverkehr (mit Ausnahme des Eisenbahngüterverkehrs);
  - ✓ Carei, Verwaltungsbezirk Satu Mare.

  Anmerkung: Als Grenzgänger gilt eine Person, die den Nachweis erbringt, dass sie in einem Umkreis von höchstens 30 km von der rumänisch-ungarischen Staatsgrenze, gerechnet ab dem nächstgelegenen für Personen geöffneten Grenzübergang, lebt und arbeitet, und die mindestens einmal wöchentlich nach Hause zurückkehrt. Die folgenden rumänisch-ungarischen Grenzübergangsstellen sind für Grenzgänger bei der Einreise nach Rumänien geöffnet: Cenad, Nădlac, Turnu, Vărșand, Salonta, Borș, Săcuieni, Urziceni, Petea.
- **An der rumänisch-bulgarischen Grenze:**
  - ✓ Negru Vodă, Constanța Landkreis;
  - ✓ Lipnița, Constanța Komitat;
  - ✓ Dobromir, Constanța Grafschaft;
  - ✓ Zimnicea, Grafschaft Teleorman;
  - ✓ Turnu Măgurele, Verwaltungsbezirk Teleorman;
  - ✓ Bechet, Bezirk Dolj (mit Ausnahme des Eisenbahngüterverkehrs).
- **An der rumänisch-ukrainischen Grenze:**
  - ✓ Sighetu Marmației, Maramureș Komitat;
  - ✓ Isaccea, Verwaltungsbezirk Tulcea.
- **An der rumänisch-moldauischen Grenze:**
  - ✓ Rădăuți-Prut, Botoșani Verwaltungsbezirk;
  - ✓ Oancea, Galați Verwaltungsbezirk.
- **An der rumänisch-serbischen Grenze:**
  - ✓ Porțile de Fier II, Mehedinți Gespanschaft;
  - ✓ Drobeta-Turnu Severin, Mehedinți (mit Ausnahme des Eisenbahngüterverkehrs);
  - ✓ Orșova, Mehedinți Grafschaft;
  - ✓ Moldawien Nouă, Caraș-Landkreis Severin;
  - ✓ Naidăș, Caraș-Severin Grafschaft;
  - ✓ Vălcani, Bezirk Timil;
  - ✓ Stamora-Moravița, Timiș Grafschaft- Eisenbahn (mit Ausnahme des Eisenbahngüterverkehrs);
  - ✓ Lunga, Timiș Landkreis;
  - ✓ Foeni, Timiș Grafschaft;
  - ✓ Jimbolia, Timiș Grafschaft - Eisenbahn (mit Ausnahme des Eisenbahngüterverkehrs).

Maßnahmen zur Erleichterung

Die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Exportverbot für einige landwirtschaftliche Lebensmittelprodukte sind am 16. April durch eine neue Militärverordnung des Innenministeriums außer Kraft getreten.

Am 22. April bestätigte UNTRR, dass, obwohl die rumänischen Behörden der Europäischen Kommission die aktualisierten Informationen über die Verlängerung des Ausnahmezustands bis zum 15. Mai 2020 nicht übermittelt haben, davon ausgegangen wird, dass Dokumente wie Lizenzen, Transportbescheinigungen, Genehmigungen usw. während der Dauer des Ausnahmezustands gültig bleiben.

Daher bleiben die von der rumänischen Straßenbehörde ausgestellten Dokumente, die während des Ausnahmezustands ablaufen, bis zum 15. Mai gültig und können innerhalb von 90 Tagen ab diesem Datum verlängert werden. Die Dokumente können per Post verschickt werden.

Die Gültigkeit der rumänischen Führerscheine, die während des Ausnahmezustands ablaufen, wurde ebenfalls **bis zum 13. August 2020** verlängert. Weitere Informationen finden Sie hier.
Quelle: UNTRR

Russische Föderation

Aktualisiert am 17/06/20

Einschränkungen

In ihrem fortgesetzten Bemühen, die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) auf dem Gebiet der Russischen Föderation zu verhindern, hat die russische Regierung den Erlass Nr. 763 vom 27. März 2020 erlassen, der vorübergehend alle Bewegungen durch Straßen, Schienen, Fußgänger, Flüsse und kombinierte Grenzübergänge, einschließlich des Landabschnitts an der russisch-belarussischen Grenze, einschränkt. Dieser Beschluss ist ab 30. März 2020 wirksam.

Die oben genannten Beschränkungen **gelten nicht für Lkw-Fahrer, die im internationalen Straßengüterverkehr tätig sind** (Absatz 2). Diese Bestimmung gilt für Bürger der Russischen Föderation und für ausländische Lkw-Fahrer (Absatz 2 Satz 2 des Regierungsbeschlusses Nr. 635 vom 16. März 2020, gefolgt von Änderungen durch den Regierungsbeschluss Nr. 730 vom 25. März 2020).

Am 29. April änderte die russische Regierung den Regierungserlass Nr. 635 vom 16. März 2020. Die Änderung, die in der Regierungsverordnung Nr. 1170 vom 29. April 2020 vorgelegt wurde, verlängert die Schließung der russischen Grenzen auf unbestimmte Zeit, einschließlich der Grenze zu Belarus. Daher bleiben die Grenzen geschlossen, bis sich die epidemiologische Situation wieder normalisiert hat. Lkw-Fahrer bleiben von dieser Bestimmung ausgenommen.

Gegenwärtig gibt es keine spezifischen Beschränkungen für Fahrer, die in Russland im internationalen Transportbereich tätig sind.

Seit dem 17. Juni sind die Zugangskontrollen zu einigen Regionen innerhalb Russlands weiterhin in Kraft. Transportunternehmen, die in die Stadt Tschita (Zabaikalye Gebiet) fahren, müssen einen digitalen Pass erhalten, den sie auf diesem Portal beantragen können (englische Version hier). Transportunternehmen, die in der Region Primorje die Grenze zu China überqueren wollen, müssen spätestens zwei Tage vor dem Datum der Ankunft an den Grenzübergangsstellen Kraskino (RUS) - Hunchun (CHN), Pogranichny (RUS) - Suifenhe (CHN), Poltavka (RUS) - Dongning (CHN) einen Antrag auf einen Platz in einer Warteschlange stellen. Das Antragsformular ist auszufüllen, auszudrucken, zu unterzeichnen und per E-Mail an die folgenden Adressen zu senden, je nachdem, welche Grenzübergangsstelle der Betreiber zu benutzen beabsichtigt: pogr@primorsky.ru (für die Grenzübergangsstelle Pogranitschny), krask@primorsky.ru (für die Grenzübergangsstelle Kraskino)

und polt@primorsky.ru (für die Grenzübergangsstelle Poltavka). Das zulässige Ankunftsdatum wird auf der Grundlage der tatsächlichen aktuellen Kapazität der Grenzübergangsstelle und der Anzahl der bereits eingereichten Anträge bestimmt.

Maßnahmen zur Erleichterung

Ab dem 20. März hat die russische Regierung für einen Zeitraum von einem Monat alle Beschränkungen (einschließlich der Zölle) für die Lieferung von grundlegenden Konsumgütern aufgehoben, und es wurde ein "grüner Korridor" für Importeure und große Einzelhandelsketten eingerichtet. Auf die Einfuhr einer Reihe von Waren, darunter Arzneimittel und medizinische Produkte, wurde ein Null-Zollsatz erhoben.
http://government.ru/news/39221/

Auf einer Sitzung der Staatskommission für die Nachhaltigkeit und Entwicklung der russischen Wirtschaft wurde beschlossen, die Verwendung von On-Board Units, die während der nächsten 90 Kalendertage ab dem Datum des Ablaufs ihres Dienstes (Überprüfung) an die Platon Electronic Toll Collection (ETC) zur Zahlung von Mautgebühren zahlen, vorübergehend zu erlauben, mit der Möglichkeit, diesen Zeitraum zu verlängern.

Am 26. März beschloss die russische Regierung, die Einführung von Frühjahrsbeschränkungen für Lkws auf regionalen und örtlichen Straßen 2020 auszusetzen. Weitere Informationen finden Sie hier

Am 20. Mai kündigte das russische Verkehrsministerium an, dass ab dem 25. Mai ein neuer Landgrenzübergang in Kani-Kurgan, in der Amur-Region an der Grenze zu China, eröffnet wird. Der Grenzübergang wird vorübergehend in Betrieb sein und zunächst nur den grenzüberschreitenden Warenverkehr ermöglichen. Die geplante Kapazität beträgt 190 Fahrzeuge pro Tag, und die Eröffnung wird die Arbeitsbelastung an anderen Grenzübergangsstellen zu China verringern. Die Kontrollen werden beginnen, sobald die Brücke, die Blagoweschtschensk (RUS) und Heihe (CHN) verbindet, für den Verkehr freigegeben wird. Mitglieder werden darauf hingewiesen, dass der Grenzübergang Blagoweschtschensk (RUS) und Heihe (CHN) erst nach Abschluss der Verhandlungen zwischen den verantwortlichen Behörden in Russland und China und nachdem die Einschränkungen verursacht durch die Covid-19 Pandemie, aufgehoben wurden, geöffnet wird.

Quellen: ASMAP und zuständige russische Behörden

Saudi-Arabien

Aktualisiert am 21/04/20

Nur lebensnotwendige Güter wie Lebensmittel, medizinische und militärische Güter dürfen im Transit gefahren werden.

Es gelten strenge Quarantänemaßnahmen und eine Ausgangssperre von 15.00 bis 06.00 Uhr. Dies gilt nicht für Personen mit Sondergenehmigung, wie etwa diensthabende Fahrer.

Die Container werden bei ihrer Ankunft in den saudischen Häfen gemäß den Anweisungen der Hafenbehörde mit speziellen Materialien gereinigt.

Bürgern aus den folgenden Ländern ist die Einreise aus den saudischen Häfen untersagt (Beschluss der Hafenbehörde vom 14. März 2020): Ägypten, China, Vereinigte Arabische Emirate, Kuwait, Bahrain, Libanon, Syrien, Irak, Südkorea, Oman, Sudan, EU, Schweiz, Türkei, Indien, Pakistan, Eritrea, Äthiopien, Kenia, Sri Lanka, Dschibuti, Somalia und die Philippinen.

Quelle: Saudische Zollbehörden

Schweden

Aktualisiert am 26/05/20

Einschränkungen

Die schwedische Regierung hat Maßnahmen zur sozialen Distanzierung ergriffen, um die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) zu verhindern. Der Güterverkehr innerhalb, nach und von Schweden wird durch diese Maßnahmen nicht beeinträchtigt.

Maßnahmen zur Erleichterung

Die schwedische Verkehrsbehörde gibt an, dass Schweden eine befristete und begrenzte Lockerung bei der Durchsetzung der Lenk- und Ruhezeiten für **Fahrer von Fahrzeugen, die alle Arten von Gütern und Personen befördern**, plant .

Diese vorübergehende Lockerung gilt ab dem **15. April 2020 und wird bis zum 31. Mai 2020** gelten. Diese Lockerung wird gemäß Artikel 14 Absatz 2 der EU-Verordnung 561/2006 gewährt. Sie gilt für alle Fahrer, unabhängig von ihrer Nationalität, wenn sie auf schwedischem Gebiet tätig sind.

Für die oben genannte Kategorie von Fahrern werden die folgenden Bestimmungen vorübergehend wie folgt gelockert:

- Artikel 6.1: Ersetzung der täglichen Höchstlenkzeit von 9 Stunden durch eine von 11 Stunden.
- Artikel 6.2: Ersetzung der wöchentlichen Höchstlenkzeit von 56 Stunden durch eine von 60 Stunden.
- Artikel 6.3: Ersetzung der wöchentlichen Höchstlenkzeit von 90 Stunden durch eine von 120 Stunden.
- Keine Abweichung von Artikel 7 der Verordnung 561/2006.
- Artikel 8.1: Verringerung der regelmäßigen täglichen Ruhezeit von 11 auf 9 Stunden.
- Artikel 8.6: Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit von 45 Stunden auf 24 Stunden.
- Artikel 8.8: Möglichkeit für den Fahrer, die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit kürzer als 45 Stunden im Fahrzeug zu nehmen, solange es geeignete Schlafmöglichkeiten für jeden Fahrer hat und das Fahrzeug steht.

Am 25. Mai wurde bestätigt, dass die Lockerungen der Lenk-und Ruhezeiten, die zurzeit in Kraft sind, nicht weiter verlängert werden. Daher gelten ab dem 1. Juni, 0:00 Uhr, wieder die normalen Lenk- und Ruhezeiten.

Weitere Informationen finden Sie hier.

Quellen: SA und Stoneridge Electronics

Schweiz

Aktualisiert am 04/05/20

Einschränkungen

Am 27. April 2020 startete die Schweiz einen mehrstufigen Entlastungsplan. Es wurde zunächst kein Beschluss zur Wiederöffnung der Grenzen gefasst, nicht alle Grenzübergänge sind offen.

Seit dem 17. März um 00.00 Uhr ist die Einreise auf dem Landweg aus Italien, Frankreich, Deutschland und Österreich auf Schweizer Territorium auf Schweizer Bürger, in der Schweiz ansässige Personen und Personen, die aus beruflichen Gründen einreisen, beschränkt. Nur die größeren Grenzübergänge sind für den Personenverkehr geöffnet.

Der internationale Güterverkehr ist von diesen Maßnahmen nicht betroffen, und alle Grenzübergänge sind für den Güterverkehr geöffnet. An einigen Grenzübergängen gibt es auch sogenannte Green Lanes für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von medizinischen Produkten, Lebensmitteln, Treibstofflieferungen und Post. Eine Liste der Grenzübergänge, die mit Green Lanes für den Güterverkehr ausgestattet sind, finden Sie hier.

Am 1. April notifizierte das Eidgenössische Justizdepartement die Verlängerung der Grenzkontrollen bis auf weiteres (so lange wie nötig, aber maximal für 6 Monate). Die Verlängerung betrifft alle Länder mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein. Gegenwärtig gibt es kein offizielles Datum für die Aufhebung der Grenzkontrollen.

Drittstaatsangehörigen wird bis zum 15. Juni 2020 kein Schengen-Visum erteilt.

Quellen: ASTAG , Eidgenössische Zollverwaltung, Eidgenössisches Justizdepartement und Europäische Kommission

Serbien

Aktualisiert am 26/05/20

Lockerungsmaßnahmen

Am 20. Mai hat die serbische Regierung das Ende des Ausnahmezustands und die Wiedereröffnung aller Grenzübergänge ab dem 21. Mai bekanntgegeben. Es keine Beschränkungen mehr für nach Serbien einreisende Personen in Kraft. Die Grenzbehörden werden jedoch schriftliche Anleitungen verteilen, wie man die Entstehung und Verbreitung des Covid-19 Virus verhindern kann.

Quelle: CCIS-AT

Slowakei

Aktualisiert am 11/06/20

Einschränkungen

Ein Notfallplan trat am 13. März um 7:00 Uhr in Kraft. Dieser Plan des Innenministeriums besagt, dass:

- Internationale Busse dürfen das Land nicht betreten oder verlassen,
- der Güterverkehr wird auf nationalen und internationalen Strecken erlaubt. Die Fahrer müssen mit Schutzausrüstung ausgestattet sein, und nur Fahrer mit einer befristeten/ständigen Aufenthaltsgenehmigung dürfen fahren,
- nachgeordnete Grenzübergänge werden geschlossen.

Nach der zusätzlichen Klarstellung, die der Mitgliedsverband der IRU in der Slowakei, CESMAD-Slowakei, erhalten hat, dürfen alle internationalen Fahrer, die am internationalen Straßengüterverkehr beteiligt sind, ihre Tätigkeit ausüben. Darüber hinaus stellte CESMAD Slovakia folgende weitere Klarstellung zur Verfügung:

- Slowakische Fahrer, die in die Slowakei zurückkehren, sind nur dann von Quarantänemaßnahmen ausgenommen, wenn sie einen internationalen Transport durchführen, und wenn sie sich für die Dauer des Aufenthalts in der Slowakei zu Hause aufhalten. Slowakische Fahrer, die mit dem Pkw in die Slowakei zurückkehren, müssen sich einer 14-tägigen Quarantäne unterziehen, wie von den gegenwärtigen Regeln vorgeschrieben;
- Ausländische Fahrer, die internationale Gütertransporte von und nach der Slowakei durchführen, sind ebenfalls von den Quarantänevorschriften ausgenommen.

Hier finden Sie den gesamten Text der Entscheidung, einschließlich Einzelheiten über die Schutzausrüstung der Fahrer und die Schutzmaßnahmen.

Maßnahmen zur Erleichterung

Verkehrsverbote sind im Allgemeinen nicht aufgehoben worden, Entscheidungen werden von Fall zu Fall getroffen.

Seit dem 11. Juni hat die Slowakei alle Grenzübergänge zu den Nachbarländern mit Ausnahme Polens geöffnet. An der slowakisch-polnischen Grenze werden die Kontrollen bis zum 26. Juni durchgeführt, und die einzigen offenen Grenzübergänge sind Trstená-Chyžné und Vyšný Komárnik-Barwinek.

Quelle: CESMAD Slovakia

Slowenien

Aktualisiert am 09/06/20

Einschränkungen

Allgemeine Einschränkungen

Die slowenisch-italienischen Grenzübergänge sind für den Personenverkehr mit dem Zug und den internationalen Gelegenheits- und Linienbusverkehr geschlossen.

Lastkraftwagen, deren Endziel Slowenien ist, und Lastkraftwagen, die Postsendungen, medizinische Geräte, pharmazeutische Produkte oder humanitäre Hilfe befördern, dürfen in das Land einreisen. Auf nationaler Ebene ist der Transport von Gütern für Postsendungen, medizinische Güter und humanitäre Hilfe erlaubt.

Grenze zu Italien

An der SLO-IT-Grenze sind nur die folgenden vier Grenzübergangsstellen für den Verkehr geöffnet: **Vrtojba, Fernetiči, Škofije** und **Krvavi Potok**. Diese Grenzübergangsstellen sind 24 Stunden am Tag geöffnet, mit Ausnahme von Krvavi Potok, der von 05:00 bis 23:00 Uhr geöffnet ist. Alle anderen Grenzübergänge sind geschlossen.

Die Einreise in die Republik Slowenien aus der Italienischen Republik ist für Staatsbürger der Republik Slowenien, Personen, die keine slowenischen Staatsbürger sind oder die keinen registrierten ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz in der Republik Slowenien haben, erlaubt, wenn sie in slowenischer, englischer oder italienischer Sprache einen Nachweis in slowenischer, englischer oder italienischer Sprache vorlegen, der nicht älter als drei Tage ist und der einen negativen Test auf SARS-CoV-2 (COVID-19) enthält. Wenn eine Person keinen solchen Nachweis hat, darf sie nur dann in die Republik Slowenien einreisen, wenn ihre Körpertemperatur unter 37,5°C liegt und wenn sie keine eindeutigen Anzeichen einer Infektion der oberen Atemwege (Husten, Niesen, Atemnot) aufweist.

Grenze zu Österreich

An der SLO-AUT-Grenze sind nur die folgenden Einreisepunkte geöffnet: **Gornja Radgona** (jederzeit geöffnet), **Kuzma** (jederzeit geöffnet), **Holmec** (von 05:00 bis 21:00 Uhr), **Karavanke** (jederzeit geöffnet), **Jurij** (von 06:00 bis 21:00 Uhr), **Vič** (von 05:00 bis 23 Uhr): 00), **Ljubelj** (durchgehend geöffnet), **Trate** (durchgehend geöffnet), **Radlje** (durchgehend geöffnet), **Gederovci** (durchgehend geöffnet), **Šentilj** (Autobahn, durchgehend geöffnet), **Šentilj** (Landstraße, von 06:00 bis 21:00 Uhr) und **Korensko** (von 05:00 bis 23:00 Uhr). Es ist kein Personenzugverkehr erlaubt.

Die Einreise aus Österreich ist slowenischen Staatsbürgern, Personen mit vorübergehendem oder ständigem Wohnsitz in Slowenien sowie Ausländern gestattet, wenn sie einen nicht länger als drei Tage zurückliegenden negativen Test auf SARS-CoV-2 (COVID-19) oder Ausländer mit einer Körpertemperatur unter 37,5°C ohne klare Anzeichen einer Infektion der oberen Atemwege nachweisen können.

Die Verordnung gilt nicht für Landbesitzer auf beiden Seiten der Staatsgrenze, die landwirtschaftliche Arbeiten, grenzüberschreitende Arbeitsmigranten, Gütertransporte, Passagiere von Notfall-/Ambulanzfahrzeugen und für den Transit in organisierten humanitären Konvois durchführen. Der Transit von Personen, von denen angenommen wird, dass sie das Gebiet der Republik Slowenien aufgrund von Aktionen der Nachbarländer nicht verlassen können, ist nicht erlaubt. Die Verordnung trat am 25. März in Kraft.

Grenze mit Kroatien

An der SLO-HR-Grenze sind die folgenden Grenzübergänge für den Transit von Fahrzeugen aus Italien geöffnet: **Gruškovje**, **Obrezje** und **Starod**. Die Fahrer müssen bedenken, dass bisher nur Obrezje von den aus Italien kommenden Konvois benutzt wurde.

Grenze zu Ungarn

An der SLO-HUN-Grenze ist die Einreise nach Ungarn an drei Grenzübergangsstellen möglich: **Dolga vas, Pince** und **Pince R1/232.** Letzterer ist nur für slowenische und ungarische Staatsbürger geöffnet. Alle Fahrzeuge, die nach Ungarn einreisen, unterliegen Kontrollen, und obwohl es keine besonderen Beschränkungen oder Kontrollverfahren für Fahrzeuge gibt, die nach Slowenien einreisen, sollten die Fahrer den Kontakt mit anderen vermeiden und Schutzausrüstung mit sich führen.

Maßnahmen zur Erleichterung

Seit dem 27. März ist der Straßengüterverkehr am Wochenende erlaubt.

Am 26. Mai hat die slowenische Regierung eine neue Verordnung mit aktualisierten Bedingungen für die Einreise in das Land erlassen. Die Verordnung ist **umgehend in Kraft getreten** und sieht folgendes vor:

- Der Grenzübergang Gorjansko – San Pelagio an der Grenze mit Italien ist wieder offen. Die Verordnung beinhaltet eine komplette Liste mit allen offenen Grenzübergängen.
- Slowenische Staatsbürger und Ausländer mit vorrübergehendem oder ständigem Wohnsitz in Slowenien können ohne obligatorische Quarantäne in das Land einreisen. Personen mit vorrübergehendem oder ständigem Wohnsitz in Kroatien sind derzeit ebenfalls von der Quarantänepflicht bei der Einreise nach Slowenien ausgenommen.
- Personen ohne Wohnsitz in Slowenien und Personen, die an der Grenze positive getestet sind oder typische Anzeichen einer Infektion zeigen, dürfen nicht in das Land einreisen.
- Personen mit vorrübergehendem oder ständigem Wohnsitz in der EU oder anderen Schengen-Mitgliedsstaat, die nicht auf der Liste mit Ländern sind, deren Einwohner nach Slowenien einreisen dürfen, müssen sich einer 14-tägigen Quarantäne bei Einreise in das Land unterziehen. Ausnahmen von dieser Regelung finden Sie hier.

- Reisende aus Drittstaaten müssen für 14 Tage in Quarantäne. Ausnahmen von dieser Regelung finden Sie hier.

Verlängerung der Gültigkeit der Kontrolldokumente

Die Regierung der Republik Slowenien verabschiedete eine Verordnung über das vorübergehende Verbot der Durchführung von periodischen technischen Inspektionen und anderen Verfahren im Zusammenhang mit der Zulassung von Kraftfahrzeugen und der Arbeit in Fahrtenschreiberwerkstätten in der Republik Slowenien, mit der die Durchführung von technischen Inspektionen und anderen Verfahren bis zum 16. April 2020 vorübergehend verboten wurde**. Daher wurde die Gültigkeit der Führerscheine einschließlich der Kfz-Versicherung und der ADR-Bescheinigungen für den Transport gefährlicher Güter bis zum 17. Juni 2020 verlängert.**
Die Verordnung über das vorübergehende Verbot des Anbietens und des Verkaufs von Waren und Dienstleistungen direkt an Verbraucher in Fahrschulen und zugelassenen Fahrerschulungszentren in der Republik Slowenien verbietet die Ausbildung von Fahrschülern, die Zusatzausbildung von Fahrschülern, die Ausbildung für sicheres Fahren sowie die Ausbildung von Anbietern von Fahrschülern und die Ausbildung für sicheres Fahren. **Daher wurde die Gültigkeit der Führerscheine bis zum 17. Juni 2020 verlängert.**

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das vorübergehende Verbot des Angebots und des Verkaufs von Waren und Dienstleistungen direkt an Verbraucher in Fahrschulen und zugelassenen Fahrschulzentren in der Republik Slowenien verbietet die Ausbildung zur Grundqualifikation, theoretische und praktische Prüfungen zur Erlangung von Befähigungsnachweisen und auch die regelmäßige Ausbildung zur Erneuerung des Unionskodex "95". Darüber hinaus ist es verboten, alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Erneuerung von Führerscheinen durchzuführen.

Verboten sind auch Erst- und Auffrischungskurse für Fahrer, die gefährliche Güter befördern, berufliche Grund- und Auffrischungskurse und Prüfungen für außerordentliche Transportbegleiter, ärztliche Untersuchungen für Kandidaten, für den Fahrer und für die Erneuerung von Führerscheinen, kontrollärztliche Untersuchungen von Kraftfahrzeugführern sowie Schulungen und Prüfungen für die sichere Handhabung von Traktoren und Traktoranbaugeräten. **Daher wurde die Gültigkeit von Führerscheinen, Befähigungsnachweisen des Befähigungsnachweises und der ADR-Fahrerqualifikationsbescheinigung, die am 16. April 2020 ablaufen, bis zum 16. Juli 2020 weiter verlängert.** Es wurden Anweisungen an die slowenische Polizei und die Inspektion für Infrastruktur und Finanzverwaltung geschickt, um die außergewöhnlichen Umstände im Zusammenhang mit der Gültigkeit verschiedener Dokumente im Transportsektor und auch für ausländische Nutzer zu berücksichtigen.

Slowenien hat multilaterale ADR-Vereinbarungen unterzeichnet:

- *M324 betreffend Bescheinigungen über die Ausbildung von Fahrern und Sicherheitsberatern; und*
- *M325 betreffend die wiederkehrenden oder Zwischenprüfungen von Tanks und die Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge (weitere Einzelheiten: https://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.html) .*

Ein umfassender Überblick über die von der slowenischen Regierung ergriffenen Maßnahmen kann hier heruntergeladen werden.

Quellen: GIZ Intertransport und Regierung von Slowenien, Europäische Kommission

Spanien

Aktualisiert am 28/05/20

Einschränkungen

Die spanische Regierung hat den Ausnahmezustand bis zum **7. Juni, 0:00 Uhr,** verlängert.

Die Kontrollen an den internen Grenzen zur Europäischen Union aufgrund der Covid-19 Pandemie bleiben während der Dauer des Ausnahmezustands und deren Verlängerungen bestehen (Offizieller Erlass hier (nur in Spanisch).

Die Grenze bleiben für Reisende geschlossen. Ausgenommen sind:

- spanische Staatsbürger
- in Spanien ansässige Personen (Nachweis erforderlich)
- Einwohner anderer EU-Mitgliedsstaaten oder Schengen-Mitgliedsstaaten, die zum Wohnort reisen
- Grenzpendler
- Personen im Gesundheitswesen oder der Altenpflege, die die Grenze passieren, um ihrer beruflichen Arbeit nachzugehen
- Personen, die in Spanien verbleiben, um dort zu arbeiten, inklusive Saisonarbeiter, vorausgesetzt, sie können einen Arbeitsvertrag nachweisen.
- alle, die einen Fall höherer Gewalt nachweisen können
- Beschäftigt im Transportgewerbe.

Am 12. Mai wurde eine Verordnung der spanischen Regierung veröffentlicht, die eine obligatorische 14-tägige Quarantänemaßnahme für Personen, die aus dem Ausland zurückkehren, vorschreibt. Diese Personen müssen sich zuhause isolieren und dürfen das Haus nur begrenzt und aus berechtigten Gründen verlassen. Gemäß der Anpassung der Verordnung vom 23. Mai sind während der Quarantäne neben den wesentlichen Lebensmitteleinkäufen oder Arztterminen auch Aktivitäten zugelassen, die laut Königlichen Gesetzerlass 10/2020 erlaubt sind, darunter der Transport von Gütern auf der Straße.

Die folgenden Kategorien sind von der Maßnahme ausgenommen:

- Pendler
- Verkehrsträger und Besatzung
- Gesundheitsexperten, die zur Arbeit gehen, vorausgesetzt, dass diese nicht mit Personen in Kontakt gekommen sind, die positiv auf Covid-19 getestet wurden.

Diese Verordnung gilt ab **dem 15. Mai, 0:00 Uhr,** und während der gesamten Dauer des Ausnahmezustands und seiner weiteren Verlängerungen.

Das spanische Verkehrsministerium hat in einer neuen Verordnung TMA/384/2020 Anweisungen für die Verwendung von Masken für verschiedene Verkehrsträger bereitgestellt. Die Anweisungen umfassen Folgendes:

- beim Straßentransport von **Passagieren** ist das Tragen einer Maske (sowohl für Fahrer als auch für Passagiere) obligatorisch;
- beim Straßentransport von **Gütern** ist das Tragen einer Maske nur bei Doppelbesetzung der Kabine obligatorisch.

Diese neue Regelung tritt am 4. Mai (00.00 Uhr) in Kraft.

Darüber hinaus zielt der Königliche Erlass 463/2020, veröffentlicht am 14. März, darauf ab, den Verkehr auf einigen Nationalstraßen zu verbieten. *Diese Regelungen sind im Moment nicht in Kraft.* Folgende Fahrzeuge / Dienstleister sind von der Regelung ausgenommen:

- Fahrzeuge von Pannendiensten und Straßeninstandhaltung
- Fahrzeuge, die medizinische Güter, Lebensmittel und Treibstoff befördern
- Fahrzeuge, die Festabfälle sammeln
- Fahrzeuge, die lebende Tiere oder verderbliche Waren nach ATP befördern

Die Sechsmonatsfrist, während derer der Inhaber eines ausländischen Führerscheins (gültig für Fahrten in Spanien) auf nationalem Gebiet fahren kann, ist ausgesetzt.

Am 30. März veröffentlichte das spanische Verkehrsministerium eine Liste von Touristenunterkünften, die unter anderem für die Aufnahme von Fahrern, die im Personen- und Güterverkehr tätig sind, geöffnet bleiben. Eine interaktive Karte finden Sie hier. Die Regierung hat außerdem eine Webseite mit Informationen zu Restaurants, Tankstellen und Parkplätzen für Lkw-Fahrer veröffentlicht.

Am 31. März veröffentlichte das spanische Ministerium für Industrie, Handel und Tourismus eine Erläuterung zur Anwendung des Königlichen Erlasses 10/2020, der den bezahlten Urlaub für Personen regelt, die in nicht systemrelevanten Bereichen arbeiten. Das Ministerium stellt klar, dass der Status "systemrelevant" für Arten von Arbeitnehmern und nicht für Arten von Gütern gilt, daher gibt es keine Liste von "systemrelevanten Gütern". Der letzte Absatz der Erläuterung stellt klar, dass Personen, die in der Import- oder Exporttätigkeit von Gütern oder Materialien jeglicher Art tätig sind, von der Anwendung des Erlasses ausgenommen sind.

Daher wird der Transportsektor unabhängig von der Art der beförderten Güter als systemrelevant betrachtet.

Der Zwangsurlaub für Personen, die in nicht systemrelevanten Bereichen arbeiten, ist seit einschließlich 9. April in Kraft.

Maßnahmen zur Erleichterung

Die Fahrverbote wurden ebenfalls von den zuständigen Behörden aufgehoben

In allen Fällen gilt die Aufhebung nicht für die vorgeschriebenen Fahrtrouten für gefährliche Güter. Ausführlichere Informationen für Spanien, Katalonien und das Baskenland. Die folgenden Vorschriften wurden für die gesamte Dauer des Ausnahmezustands ausgesetzt:

- Wochenendfahrverbote für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen
- Wochenend- und Feiertagsfahrverbote für ADR-Fahrzeuge
- Wochen-, Feiertags- und Wochenendfahrverbote für Schwertransporte
- alle Fahrverbote für Transportfahrzeuge in Katalonien und dem Baskenland

Folgende Ausnahmeregelungen werden angewendet:

- Genehmigungen, Erlaubnisse und Fahrerlaubnisse, die während des Ausnahmezustands ablaufen, werden automatisch verlängert bis 70 Tage nach seinem Ende.
- Die Geltung zeitweiliger Verkehrsgenehmigungen wird bis 60 Tage nach Ende des Ausnahmezustands verlängert.

Genauere Information für Spanien, Katalonien und das Baskenland

Am 25. März veröffentlichte die spanische Regierung Ausnahmen für den Transport lebender Tiere:

- Zertifikate, Genehmigungen für Fahrer und Fahrzeuge für den Transport lebender Tiere, die nach de, 1. März 2020 Ablaufen, bleiben bis 120 Tage nach dem Ende des Ausnahmezustands oder

dessen Verlängerung gültig. Darüber hinaus kann diese Frist vom Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung um maximal weitere 30 Tage verlängert werden.
- Die Logbücher oder Routenblätter bleiben gültig, auch wenn sie nicht von den zuständigen Behörden innerhalb 7 Tagen nach dem Ablauf des Ausnahmezustands oder möglicher Verlängerungen gestempelt worden sind, und können vom Generaldirektorat für Landwirtschaftliche Erzeugung und Märkte um weitere 7 Tage verlängert werden.
- Ausnahmen für die Ruhezeiten im Zusammenhang mit dem Tierschutz während des Transports und verwandter Tätigkeiten. Dies bezieht sich auf alle Tierbeförderungen, die während der Ausnahmezustands durchgeführt werden. Die Gesamtdauer des Transports ist das für die jeweilige Spezies erlaubte Maximum nach Kapitel V des Anhangs I der VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 DES RATES vom 22. Dezember 2004, mit der Ausnahme der Ruhezeiten.
- Diese Maßnahmen gelten auf spanischem Territorium. Die Regierung wird die EU entsprechend informieren mit dem Ziel, die Geltung dieser Maßnahmen auch auf andere Staaten auszuweiten.

Am 14. April informierte die spanische Regierung über die Lockerung der Regeln für Lenk- und Ruhezeiten. Diese Lockerungen gelten vom **14. April bis zum 31. Mai** und lauten wie folgt:

- Artikel 6.1: Ausdehnung der maximalen täglichen Lenkzeit von 9 Stunden auf 11 Stunden
- Artikel 8.2: Herabsetzung des täglichen Ruhebedarfs von 11 auf 9 Stunden
- Artikel 8.6: Möglichkeit, zwei aufeinander folgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten von mindestens 24 Stunden zu nehmen, sofern
  a) der Fahrer in diesen vier aufeinander folgenden Wochen mindestens vier wöchentliche Ruhezeiten einlegt, von denen mindestens zwei die normale wöchentliche Ruhezeit von mindestens 45 Stunden sein müssen
  b) kein Ausgleich für reduzierte wöchentliche Ruhezeiten erforderlich ist
- Artikel 8.8: Möglichkeit für den Fahrer, die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit im Fahrzeug zu nehmen, sofern dieses über geeignete Schlafmöglichkeiten für jeden Fahrer verfügt und das Fahrzeug steht.

Die Höchstlenkzeiten von 56 Stunden (Art. 6.2) und 90 Stunden (Art. 6.3) müssen eingehalten werden.

Am 28. Mai teilte das spanische Verkehrsministerium mit, dass die Lockerungen der Lenk- und Ruhezeiten nach dem 31. Mai nicht mehr verlängert werden. Daher wird die Verordnung (EG) 561/2006 ab dem 1. Juni um 00:00 Uhr wieder in vollem Umfang gelten.

Quellen: ASTIC, CETM und Confebus

Tadschikistan

Aktualisiert am 10/06/20

Die Regierung von Tadschikistan hat im Hinblick auf die Prävention von COVID-19 eine vorläufige Regelung für den internationalen Güterverkehr in der Republik Tadschikistan erlassen (hier inoffizielle Übersetzung von ABBAT).

Diese vorläufige Regelung regelt die Ein-, Aus- und Durchfahrt von internationalen Lastkraftwagen und die Beförderung von Fahrern im internationalen Straßentransport in die/aus der Republik Tadschikistan.

Die Verordnung wurde vom Ministerium für Verkehr, Gesundheit und Soziales, Inneres, Zoll und vom Staatskomitee für nationale Sicherheit der Republik Tadschikistan genehmigt.
http://www.abbat.tj/news/972

Seit dem 30. April ist der Grenzübergang Karasu-Kulma zwischen Tadschikistan und China wieder für den Güterverkehr geöffnet. Unternehmen sollten sich darüber im Klaren sein, dass Umschlagoperationen an der Grenze durchgeführt werden. Nicht-chinesische Lkw-Fahrer dürfen ihre Fahrzeuge nicht verlassen. "Berührungslose" Kontrollen werden von beiden Grenztruppen durchgeführt. Passagieroperationen und die Anwesenheit von Unbefugten sind nach wie vor streng verboten; die chinesische Regierung wird die Grenze sofort schließen, wenn gegen diese Regel verstoßen wird.

Am 9. Juni überarbeitete das Verkehrsministerium von Tadschikistan die Vorschriften (englische Übersetzung) über den internationalen Verkehr im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Folgendes hat sich geändert:

Sofern ein Beleg dafür vorliegt, dass der Fahrer negativ getestet wurde, dürfen Fahrer und Fahrzeit für bis zu 5 Tage im Land bleiben.

In Abwesenheit eines solchen Belegs wird der Fahrer an der Grenze von den zuständigen Behörden getestet. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses wird er unter Quarantäne gestellt. Sofern der Test negativ ausfällt, kann der Fahrer in das Land einreisen und seinen/ihren Bestimmungsort anfahren

Transporte von Fahrzeugen, die Hilfsgüter befördern und entsprechende Begleitdokumente mitführen, sind von der Zahlung von Terminalgebühren befreit.

Quelle: ABBAT

Tschechische Republik

Aktualisiert am 19/05/20

Einschränkungen

Die Regierung hat einen "Ausnahmezustand" mit einer Reihe von Verboten und Einschränkungen angekündigt, darunter:

- Ausländern aus Hochrisikoländern (es sei denn, sie haben ihren ständigen Wohnsitz) ist die Einreise in das Staatsgebiet vorübergehend untersagt. Hochrisikoländer sind: Italien, Frankreich, Spanien, Deutschland, die Schweiz, Norwegen, Dänemark, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich, Belgien, Österreich, China und Südkorea,
- Reiseverbot für tschechische Staatsbürger und ausländische Personen mit ständigem Wohnsitz in Hochrisikoländern,
- Der internationale Personentransport mit dem Bus wird ab dem 14. März um 00:00 Uhr gestoppt.
- Der internationale Güterverkehr ist von der Beschränkung ausgenommen. Allerdings bleiben nur die größeren Grenzübergänge mit Österreich (Dolní Dvořiště, České Velenice, Hatě Mikulov) und Deutschland (Strážný, Pomezí n.O., Rozvadov, Folmava, Žel. Ruda, Krásný Les, H.Sv. Šebestiána) geöffnet.

Die Regierung der Tschechischen Republik hat entschieden, den Ausnahmezustand bis **17. Mai 2020** zu verlängern.

Seit dem 11. Mai, 0:00 Uhr, gelten neue Regeln an den Tschechischen Grenzen. Allen Ausländern ist die Einreise verboten. Ausländer mit einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis, Ausländer mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis über 90 Tage und Personen, die im internationalen Transportgewerbe arbeiten, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Folgende Kategorien gelten als „Personen, die im internationalen Transportgewerbe arbeiten“ und profitieren von der Ausnahmeregelung:

- Lkw-Fahrer **(Begleitpersonen gelten nicht als Fahrer. Die Ausnahmeregelung daher gilt für diese Personen nicht)**
- Busfahrer (besonders Rückführungen von Bussen)
- Fahrzeuge der Straßenmeisterei
- Flugbesatzung
- Zugführer, Zugpersonal und Beförderungsinspektoren
- Schiffskapitäne und Frachtschiffsbesatzung
- Fahrer von Fahrzeugen mit bis zu 9 Fahrgästen, die Personen einer der o.g. Kategorien zur Arbeit fahren oder abholen sowie Leerfahrten, die damit in Verbindung stehen. Der Fahrer muss im selben Unternehmen angestellt sein wie die Personen, die er befördert.
- Drittfahrer von Fahrzeugen mit bis zu 9 Fahrgästen, unter bestimmten Bedingungen
- Begleitfahrzeuge von Schwertransporten (Nachweise müssen vom verantwortlichen Beförderer oder der verantwortlichen Organisation für den Transport vorgelegt werden)

Die vollständige Mitteilung kann hier nachgelesen werden.

Nach dem Ende des Ausnahmezustands am 17. Mai wurden in der Tschechischen Republik ab dem 18. Mai - ab dem 18. Mai - die Wochenend- und Feiertagsfahrverbote für Lastkraftwagen und Lastzüge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t sowie für Lastkraftwagen und Sonderfahrzeuge mit Anhängern, wenn das zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs 3,5 t übersteigt, vollständig wieder eingeführt.

Maßnahmen zur Erleichterung

Beachten Sie, dass das Verkehrsministerium der Tschechischen Republik eine allgemeine Ausnahme von den Fahrbeschränkungen an Sonn- und Feiertagen auf Autobahnen und Straßen der Klasse I in der Tschechischen Republik gewährt, und zwar für Lastkraftwagen und Fahrzeugkombinationen mit einem zGG von mehr als 7,5 Tonnen sowie für Lastkraftwagen und Spezialfahrzeuge mit Anhängern, wenn das ZGG des Motorfahrzeugs 3,5 Tonnen übersteigt.
Die Ausnahme gilt ab dem 13. März 2020 ab 15:00 Uhr für die Zeit, in der der Ausnahmezustand in Kraft ist, jedoch nicht länger als ein Jahr.

Bitte beachten Sie jedoch: Ab dem 19. März 2020 sind für einen Zeitraum von 60 Tagen die Grenzabschnitte der Autobahnen D1, D2, D5, D8 und D11 von folgender Einschränkung betroffen:
In Richtung der Grenzübergangsstellen gilt ein Überholverbot für Lastkraftwagen über 3,5 Tonnen.
Ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrzeuge, die eingesetzt werden für:
- Die Beförderung verderblicher Güter, mindestens die Hälfte des Volumens des Laderaums eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination.
- Der Transport von lebenden Tieren.
- Die Beförderung von Treibstoff, der für Tankstellen bestimmt ist.
- Die Beförderung von Postsendungen.
- Die Beförderung von medizinischem und biologischem Material, Arzneimitteln und Material zu deren Herstellung.

Der Grund für diese Beschränkung ist die Verringerung der Warteschlangen an den Grenzübergängen und die Bevorzugung der wesentlichen Transporte.
Die Beschränkung gilt für die folgenden Straßenabschnitte:
- Autobahn D1 ab km 366.300 nach rechts (Richtung Staatsgrenze).
- Autobahn D2 ab km 35.000 nach rechts (Richtung Staatsgrenze).
- Autobahn D5 ab km 136.300 nach rechts (Richtung Parken).

- Autobahn D8 von km 86.900 nach rechts (Richtung Staatsgrenze) und von der Staatsgrenze bis km 88.200 nach links (Richtung Prag, wegen der Kontrollen durch die Polizei der Tschechischen Republik).

Am 22. März wurde von einer kritischen Situation an den CZ/SK Grenzen berichtet, da die Fahrer die 45-minütige Ruhepause auf der rechten Fahrspur einlegten und so den Zugang zum Grenzübergang blockierten. Die Fahrer werden gebeten, die Ruhezeit andernorts durchzuführen oder zu verschieben.

Am 23. März veröffentliche das tschechische Verkehrsministerium einen umfassenden Überblick über die im Bereich des Transports ergriffenen Maßnahmen. Die Tabelle finden Sie hier.

Die tschechische Regierung gewährte Lockerungen bei den Lenk- und Ruhezeiten. Die Lockerungen gelten vom **15. April bis zum 31. Mai** für alle Fahrer, die im nationalen und internationalen Güterverkehr auf tschechischem Gebiet tätig sind, und lauten wie folgt

- Art. 6.1: Ausdehnung der maximalen Tageslenkzeit von 9 auf 11 Stunden
- Art. 6.2: Ausdehnung der wöchentlichen Höchstlenkzeit von 56 Stunden auf 60 Stunden
- Art. 6.3: Ausdehnung der vierzehntägigen Lenkzeit von 90 Stunden auf 100 Stunden
- Art. 8.1: Herabsetzung des täglichen Ruhebedarfs von 11 Stunden auf 9 Stunden
- Art. 8.6: Verschiebung einer wöchentlichen Ruhezeit über den Zeitraum von sechs bis 24 Stunden hinaus
- Art. 8.8: Möglichkeit für den Fahrer, die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit im Fahrzeug zu verbringen, vorausgesetzt, das Fahrzeug steht still und verfügt über geeignete Schlafmöglichkeiten.

Am 29. April hat die Tschechische Regierung entschieden, den Ausnahmezustand bis 17. Mai 2020 zu verlängern. Die Ausnahmen vom Fahrverbot wurden auch entsprechend verlängert.

Quellen: CESMAD BOHEMIA und tschechische Polizei

Tunesien

Aktualisiert am 07/04/20

In Tunesien gibt es keine Beschränkungen des Warenverkehrs; allerdings haben die Importeure Schwierigkeiten bei der Einfuhr von Waren, nicht aufgrund interner Vorschriften, sondern aufgrund der weltweiten Situation.

Der Export von medizinischen Hilfsmitteln, die zur Behandlung des Virus notwendig sind, wie Masken und Sauerstoffgeräte, erfordert eine besondere Genehmigung.

Die Arbeit an den Grenzen wird mit reduziertem Personalstand fortgesetzt, um während des Dienstes soziale Distanz zu gewährleisten. Das Personal wird in 2 Schichten aufgeteilt, die sich jede Woche abwechseln.

Die Grenzen zu Libyen sind aufgrund der politischen Situation bereits geschlossen, daher gibt es im Allgemeinen nicht sehr viel Transitverkehr, nicht wegen des Coronavirus, sondern wegen der politischen Situation in der Region.

Die Grenzen zu Algerien sind in beide Richtungen geschlossen.

Quelle: Tunesische Zollbehörden

Türkei

Aktualisiert am 08/06/20

Einschränkungen

Am 3. Juni aktualisierte das türkische Innenministerium die Maßnahmen bezüglich der Einreise von Fahrern in die Türkei (inoffizielle englische Übersetzung hier). Am 14. Mai wurden die Maßnahmen in Bezug auf Fahrer im Transit durch die Türkei (Abschnitt A) aktualisiert. Gemäß den Maßnahmen werden alle Fahrer einer Gesundheitskontrolle unterzogen. Personen, die Symptome im Zusammenhang mit der Krankheit aufweisen, werden nicht in die Türkei einreisen dürfen. Gemäß den aktualisierten Maßnahmen gilt:

- Alle Fahrer werden einer Gesundheitskontrolle unterzogen. Ausländische Fahrer, die Symptome im Zusammenhang mit COVID-19 aufweisen, dürfen nicht in die Türkei einreisen. Türkische Fahrer, die Symptome im Zusammenhang mit COVID-19 aufweisen, werden unter Quarantäne gestellt.
- Die frühere Verpflichtung für ausländische Fahrer, die keine Symptome von COVID-19 aufweisen, die Türkei innerhalb von 72 Stunden nach der Einreise zu verlassen, wurde aufgehoben. Ausländische Fahrer werden jedoch verpflichtet, in einer Verpflichtungserklärung zuzustimmen, dass sie die Türkei so bald wie möglich verlassen werden. In diesem Fall unterliegen nur sie nicht einer 14-tägigen Quarantänezeit.
- Die frühere Verpflichtung für Fahrer im Transit, das Land innerhalb von 36 oder 24 Stunden zu verlassen, wurde aufgehoben. Die neue Vorschriftslage sieht vor, dass die Zollverwaltung die Routen und Parkplätze für Fahrzeuge im Transit vorschreibt und dass die Fahrer die Türkei so schnell wie möglich verlassen sollten.
- Türkische Fahrer, die keine Symptome von COVID-19 zeigen, dürfen die Türkei ohne Quarantänemaßnahmen verlassen.
- Lastwagen, die Güter wie Medikamente, medizinische Hilfsgüter und Lebensmittel transportieren, werden bei der Einreise in die Türkei vorrangig behandelt.
- Ausländische Fahrer sollten sich an die nächstgelegene Gesundheitseinrichtung wenden, wenn sie Anzeichen und Symptome von COVID-19 verspüren (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit usw.).
- Ro-Ro-Schiffe befördern nur Anhänger (ohne Lastwagen) oder Container; Fahrern ist es nicht gestattet, Ro-Ro-Schiffe zu besteigen, es sei denn, sie verkehren zwischen den folgenden Häfen:

  Türkei-Ukraine:
  Zonguldak - Chornomorsk (Ilyıchevsky)
  Istanbul (Haydarpaşa) - Chornomorsk (Ilyıchevsky)
  Karasu - Hornomorsk (Ilyıchevsky)
  Türkei-Rumänien:
  Konstanza - Karasu
  Türkei-Libanon:
  Taşucu -Tripolis
  Türkei-Israel:
  Mersin – Haifa

Am 3. Juni veröffentlichte das türkische Innenministerium ein Schreiben , das die Öffnung der Grenzen mit dem Iran und dem Irak bestätigt. Alle oben genannten Maßnahmen gelten auch für die Ausreise/Einreise aus dem Iran und Irak. An der Grenze müssen sie die Verfahrensweise beachten, die im Schreiben dargelegt wird (englische Übersetzung hier).

Quellen: UND und TOBB

Turkmenistan

Aktualisiert am 29/05/20

Gemäß einer neuen Maßnahme müssen Personen, die über Usbekistan nach Turkmenistan einreisen, ab dem 17. März einen Gesundheitsnachweis vorlegen. Ohne diesen Gesundheitsnachweis ist die Einreise in das Gebiet nicht erlaubt. Weitere Informationen finden Sie hier.

Ab dem 24. März 2020 wird der Transport von Gütern, die auf der Straße über die Kontrollpunkte "Garabogaz" und "Farap" an der Staatsgrenze Turkmenistans nach Turkmenistan gelangen, mit anschließender Beförderung innerhalb Turkmenistans von turkmenischen Spediteuren durchgeführt. Die Waren können in speziell dafür vorgesehenen Bereichen an der Staatsgrenze von dem ausländischen Frachtführer auf einen turkmenischen Frachtführer umgeladen werden, sofern sie berührungslos umgeschlagen werden.

Ausländische Lastwagen, die vor oder am 23. März (einschließlich) im internationalen Seehafen von Turkmenbashi angekommen sind, können Anhänger oder Auflieger in den dafür vorgesehenen Bereichen auf dem Gebiet des internationalen Seehafens Turkmenbashi für den anschließenden Transport nach Turkmenistan oder für den Transit durch sein Gebiet durch turkmenische Speditionen abstellen. Anschließend müssen ausländische Zugmaschinen mit dem Fahrer auf dem Seeweg zurückkehren. Die vollständigen Regeln und Verfahren zur Frachtlieferung bezüglich des Seehafens Turkmenbashi können hier eingesehen werden.

Ab dem 24. März 2020 kann jedoch jede im internationalen Seehafen von Turkmenbashi ankommende Ladung, einschließlich der Transitladung, nur noch per Seeschiff, auf Anhängern oder Aufliegern ohne Zugmaschinen, Fahrer oder Begleitpersonen versandt werden.

Gleichzeitig schlagen die turkmenischen Behörden vor, für das effiziente Funktionieren der Transport- und Transitkorridore, die durch das Gebiet Turkmenistans verlaufen, die kombinierten Verkehrsträger (sowohl auf dem See- als auch auf dem Landweg) für den Transport von Gütern in Containern und Eisenbahnwagen aktiv zu nutzen.

Für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Warentransport in Turkmenistan und dem Transit durch das turkmenische Territorium haben die turkmenischen Behörden Hotlines eingerichtet:

- +99365647471;
- +994502900301;
- +998712023210/998901297455.

Unter Berücksichtigung der Einführung zusätzlicher Maßnahmen in Turkmenistan zur Bekämpfung der Ausbreitung der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) wird empfohlen, dass Spediteure sowie Organisationen, die die Lieferung von Gütern nach Turkmenistan planen, das Volumen des Straßengüterverkehrs in der Region durch die Nutzung kombinierter Verkehrsträger minimieren. Bitte berücksichtigen Sie diese Informationen bei der Planung des Transports.

Die Ständige Vertretung Turkmenistans beim Büro der Vereinten Nationen in Genf hat die IRU am 14. April über die folgenden Verfahren informiert, die den Güterverkehr in Turkmenistan betreffen, und hat darum gebeten, dass die IRU dies allen interessierten Parteien mitteilt. Bitte berücksichtigen Sie diese Informationen bei der Planung des Transports in Turkmenistan.

Nach Angaben der Ständigen Vertretung Turkmenistans beim Büro der Vereinten Nationen in Genf wurde die vorübergehende Aussetzung der Einreise von Ausländern nach Turkmenistan sowie aller Frachtverfahren bis zum 20. Juni 2020 verlängert.

Alle Reisenden, die nach Turkmenistan einreisen, müssen im Besitz eines medizinischen Zertifikats sein, dass ihren negativen COVID-19-Status bestätigt und das von einer zuständigen Gesundheitsbehörde im Heimatland nicht länger als 72 Stunden vor dem Reisedatum ausgestellt wurde. Diese Vorschrift gilt sowohl für turkmenische als auch für ausländische Staatsbürger.

Quellen: THADA, Ständige Vertretung Turkmenistans beim Büro der Vereinten Nationen, Türkische Botschaft in Ashgabat/Turkmenistan

Ukraine

Aktualisiert am 02/06/20

Beschränkungen an den Grenzen

Der Nationale Sicherheits- und Verteidigungsrat der Ukraine, Oleksiy Danilov, kündigte am 13. März an, dass das Land seine Grenzen für Ausländer (mit Wirkung vom 15. März) für 14 Tage, gegebenenfalls mit einer Verlängerung, schließen wird. Mittlerweile sind diese Beschränkungen offiziell bis **zum 11. Mai verlängert** worden.
Die Grenzübergänge bleiben für den Güterverkehr (einschließlich Transit) geöffnet. Die Temperatur der Fahrer wird gemessen und sie werden aufgefordert, Masken und medizinische Handschuhe zu tragen und Desinfektionsgel für die Handreinigung mit sich zu führen. Eine Liste von ukrainischen Zollstellen, die geschlossen sind oder Einschränkungen unterliegen, ist in den Anhängen des Regierungserlasses zu finden.

Angesichts der Tatsache, dass die Ukraine und ihre Nachbarländer Beschränkungen für das Überschreiten der Staatsgrenzen eingeführt haben, hat der staatliche Grenzdienst der Ukraine eine Liste von Kontrollpunkten veröffentlicht, die zwischen der Ukraine und den Nachbarländern funktionieren.

Um die Ausbreitung von COVID-19 zu verhindern, haben die Ukraine und die meisten Nachbarländer die Einreise von Ausländern in ihr Hoheitsgebiet beschränkt.

Seit dem 7. April sind die folgenden 19 Grenzübergänge an der ukrainischen Grenze in Betrieb:

Grenzübergänge an der Grenze zu Belarus:
- Senkiwka- Weseliwka
- Novi Yarylovychi-Nova Huta
- Slawutytsch-Komaryn
- Wystupowytschi-Nowa Rudna
- - Domanove-Mokrany.

An der Grenze zu Polen:
- Krakowiec-Korchowa
- Yagodin-Dorohusk
- Rawa Ruska-Hrebenne

An der Grenze zur Slowakei:
- Uzhhorod-Vyshnie-Niemetske.

An der Grenze zu Ungarn: Uzhhorod-Vyshnie-Niemetske:
- Chop (Tysa)-Zakhon.
- Malyi Beresnyi - Ublia

An der Grenze zu Rumänien: Chop (Tysa)-Zakhon:
- - Diakove-Khalmeu

- - Porubne-Siret

An der Grenze zu Moldawien:
- Palanka-Maiaky-Udobne
- Starokozache-Tudora
- Reni-Dzhiurdzhiulesht
- Mohyliv-Podilskyi-Otach
- Serpneve 1-Basarabiaska
- Tabaky-Myrne
- Kuchurgan-Pervomaisk
- Kelmentsi-Larga
- Sokyriany-Oknytsia
- Mamalyga-Kryva
- Rososhany-Brichen

An der Grenze zu Russland:
- Hoptivka-Nechotievka
- Iunakivka-Sudzha
- Bachivsk-Troiebortne
- Senkivka-Novi Yurkovychi
- Milove-Chertkovo

Am 15. April 2020 billigte die ukrainische Regierung einen Mechanismus, der es auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erlaubt, restriktive Maßnahmen gegen jene Länder zu ergreifen, die Beschränkungen gegenüber der Ukraine erlassen haben. Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit können geeignete Maßnahmen gegenüber Fahrern und Besatzungsmitgliedern von Lastkraftwagen aus Ländern ergriffen werden, die den Fahrern und Besatzungsmitgliedern ukrainischer Lastkraftwagen Beschränkungen beim Grenzübertritt auferlegt haben. In der Zwischenzeit können Fahrer und Besatzung von Lastkraftwagen aus Ländern, die keine Beschränkungen für ukrainische Lastkraftwagenfahrer und Besatzungsmitglieder eingeführt haben, die Staatsgrenze der Ukraine überqueren.

Quellen: AsMAP Ukraine; Staatlicher Grenzdienst der Ukraine, https://dpsu.gov.ua/ua/news/Uryad-posiliv-obmezhennya-na-kordoni/?fbclid=IwAR3SYmtoLhYG0ZSajD3I2DawrzbC0--6eXC7tlIZyTcdtURaY4ONBSzZR9M , **IRU Büro Moskau**

Ungarn

Aktualisiert am 29/05/20

Einschränkungen

Mit Wirkung vom 17. März um Mitternacht hat Ungarn seine Binnen- und Außengrenzen geschlossen. Ungarische Staatsbürger und Staatangehörige von EWR-Staaten (mit der Berechtigung zu dauerhaftem Aufenthalt und entsprechendem Nachweis per Daueraufenthaltserlaubnis) dürfen weiterhin in das Land einreisen.

Gemäß dem Regierungserlass Nr. 81/2020, Artikel 3 (7), Bestimmungen der Artikel 2 und 3 dieses Regierungserlasses **gelten diese Beschränkungen nicht für den Güterverkehr**. Gütertransporte mit ungarischen Bestimmungsorten sowie solche im Transitverkehr dürfen die Staatsgrenze überqueren und die Reise ohne Einschränkungen fortsetzen, **jedoch nur über die ausgewiesenen Grenzpunkte** (Transitstrecken sind blau markiert): hier.
- Haltestellen sind nur an ausgewiesenen Rastplätzen und Tankstellen erlaubt;

- Transportfahrzeuge müssen mit Einreisevignetten der Grenzpolizei versehen sein;
- In der Kabine ist nur der Fahrer erlaubt; keine Passagiere (keine Doppelbesetzung);
- Die Fahrer sollten das Gebiet so schnell und effizient wie möglich durchqueren, ohne gegen die Verkehrsregeln zu verstoßen - an den Ausstiegsstellen gibt es polizeiliche Verfahren.

Die offizielle Webseite der Regierung finden Sie hier.

MKFE stellt alle für ausländische Spediteure relevanten Informationen zum Coronavirus (COVID-19) auf einer aktuellen Webseite in englischer Sprache zur Verfügung.

Personenbeförderung: Von der Polizei aktualisierte Informationen zu den Reisebestimmungen finden Sie hier (auf Englisch).

Maßnahmen zur Erleichterung

Fahrbeschränkungen für den Gütertransport: Für Lastkraftwagen und Lastzüge über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht wurde eine allgemeine Befreiung von den Fahrbeschränkungen in Ungarn gewährt. Die Befreiung gilt bis auf Widerruf.

Genehmigungen für den Transport von schweren Fahrzeugen mit Überschreitungen der Maße und Gewichte: Das UVR Eoffice System steht ab 16/04/2020 in englischer Sprache für die Beantragung Genehmigungen für den Transport von schweren Fahrzeugen mit Überschreitungen der Maße und Gewichte zur Verfügung. Die englische Version des UVR Eoffice Systems erlaubt die Verwaltung und Vervollständigung des Antrags in Englisch und erleichtert damit die Nutzung des Systems. Die Dokumente, Routengenehmigungen und Rechnungen werden weiterhin in ungarischer Sprache ausgegeben und gedruckt, wie von den entsprechenden Vorschriften vorgesehen. Die Anweisungen für die grundlegende Nutzung des Systems wurden ebenfalls übersetzt und Neukunden des UVE Eoffice-Systems erhalten diese bei ihrer Registrierung per separater eMail.
Verfügbarkeit des elektronischen Verwaltungssystems UVR Eoffice: hier

Am 29. Mai teilte die ungarische Regierung mit, dass die Lockerungen der Lenk- und Ruhezeiten am 31. Mai auslaufen würden. Daher gilt die Verordnung (EG) 561/2006 ab dem 1. Juni um 00:00 Uhr in vollem Umfang. Die Mitglieder werden auch daran erinnert, dass die ungarischen Behörden Doppelbesetzung zulassen (Passagiere in der Kabine gelten nicht als Doppelbesetzung und sind daher nicht erlaubt). Für weitere Informationen über den internationalen Personenverkehr zwischen Ungarn und den Nachbarländern finden Sie die letzte Mitteilung hier.

Quellen: MKFE und Europäische Kommission

Usbekistan

Aktualisiert am 06/05/20

Einschränkungen

Seit dem 16. März setzt Usbekistan alle Luft- und Straßenverbindungen mit Drittländern aus. Die Eisenbahnverbindungen sind geschlossen.

Nach Angaben des Staatlichen Zollkomitees Usbekistans gelten die Beschränkungen nicht für Personen und Fahrzeuge, die im Gütertransport auf Straße, Schiene, See, Fluss und in der Luft tätig sind.

Seit dem 1. Mai gelten in Usbekistan neue vorläufige Regeln für den internationalen Straßentransport auf dem Territorium der Republik Usbekistan. Dieses neue Verfahren gilt sowohl für inländische als auch für ausländische Fahrer, die im internationalen Straßenverkehr tätig sind.

Die Beförderung von Lastwagen kann bis auf weiteres durch speziell dafür vorgesehene staatliche Grenzkontrollstellen durchgeführt werden. Dies wurde in der Entscheidung der Republikanischen Sonderkommission über die Vorbereitung eines Maßnahmenprogramms zur Verhinderung der Einreise und Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) in der Republik Usbekistan festgehalten.

Gemäß diesem Beschluss wird der Lastwagenverkehr nur über die folgenden staatlichen Grenzkontrollstellen abgewickelt:
- mit der Islamischen Republik Afghanistan - "Termez";
- mit der Republik Turkmenistan - "Olot";
- mit der Republik Tadschikistan - "Sarosiyo", "Oybek" und "Plotina";
- mit der Republik Kirgisistan - "Do'stlik", "O'zbekiston", "Vodil", "Chashma" und "Oq qiya";
- mit der Republik Kasachstan - "Daut-ata", "Gulistan", "Yallama", "Zangiota" und "Toshkent".

Mit Wirkung vom 30. April werden alle in Usbekistan ankommenden Lastwagen auf spezielle Parkplätze in der Nähe der Grenzübergänge geleitet, wo die Fahrer auf Coronaviren (Covid-19) getestet werden. Die Fahrzeuge und ihre Fahrer bleiben bis zur Bekanntgabe der Testergebnisse auf diesen Sonderparkplätzen. Fällt der Coronavirus-Test (Covid-19) negativ aus, wird die Weiterfahrt entsprechend der bestätigten Route genehmigt. Die Fahrer müssen Schutzanzüge, Einwegmasken und -handschuhe tragen. Im Falle eines positiven Testergebnisses wird der Fahrer vorschriftsmäßig in eine medizinische Einrichtung gebracht, und der Beifahrer, falls anwesend, wird in eine Quarantäneeinrichtung verlegt. Nach der vollständigen Desinfektion des Kraftfahrzeugs kann der Transport mit einem anderen Fahrer (der in keiner Verbindung mit dem Absender oder Empfänger des betreffenden Transports steht) fortgesetzt werden, oder die beförderten Güter können unter Zollkontrolle in ein anderes Kraftfahrzeug überführt werden. Im Falle eines neuen Fahrers bleiben die mit der Lieferung von Waren unter zollamtlicher Überwachung verbundenen Verpflichtungen auf diesen Fahrer anwendbar. Ausländische Fahrer, die nach Usbekistan einreisen, um Waren zu liefern, müssen das Territorium innerhalb von 10 Tagen nach der Warenlieferung verlassen. Wenn sie in dieser Zeit Waren für die Rückfahrt abholen müssen, sind sie verpflichtet, auf dem ausgewiesenen Parkplatz zu warten, der dem Lieferort am nächsten liegt. In diesen Bereichen gelten strenge Quarantäne- und soziale Distanzierungsvorschriften; die Fahrer dürfen weder mit anderen Personen sprechen noch das Gebiet verlassen. Unbefugte dürfen das Gebiet nicht betreten.

Quellen: **Verkehrsministerium von Usbekistan,** und **https://www.gazeta.uz/ru/2020/03/15/measures**

Vereinigtes Königreich

Aktualisiert am 18/06/20

Einschränkungen

Am 17. März hat die Regierung neue Maßnahmen ergriffen, zu denen gehört, dass britischen Staatsangehörigen von allen nicht unbedingt notwendigen internationalen Reisen abgeraten wird.

Die Empfehlung gegen nicht unbedingt nötige Reisen soll nicht für den internationalen und inländischen Güterverkehr gelten. Somit wird der Transport im Vereinigten Königreich offiziell ohne zusätzliche Einschränkungen fortgesetzt.

Am 08. Juni treten neue Einreisebestimmungen in Kraft. Diese neuen Maßnahmen an der britischen Grenze wurden eingeführt, um sich vor einer zweiten Welle des Corona-Virus (Covid-19) zu schützen und beinhalten eine 14-tägige Quarantäne für jeden, die in das Vereinigte Königreich einreist, außer einer kurzen Liste mit Ausnahmen:

- Die Fahrer von Lastkraftwagen und Bussen sind von den neuen 14-tägigen Quarantänebestimmung ausgenommen, die für die meisten Ankömmlinge in Großbritannien gelten wird. Die Fahrer müssen nachwiesen, dass ihre Einreise in das Vereinigte Königreich Teil ihrer Arbeit ist. Sie können dies beispielweise nachweisen mit einem Schreiben ihres Arbeitgebers, einem Frachtbrief oder die EU-Lizenz. Die britischen Behörden stellten eine mögliche Vorlage für ein Schreiben des Arbeitgebers zur Verfügung; die Verwendung dieser Vorlage ist nicht verpflichtend. Die britischen Behörden bestätigten auch, dass Annex 3 ein akzeptabler Nachweis ist.
- Auch wenn Fahrer von der Quarantäne ausgenommen sind, müssen diese ein Online-Formular zur Standortbestimmung mit ihren Kontaktdaten und Angaben zu ihrer Reise ausfüllen. Nach einer kürzlich vorgenommenen Aktualisierung dürfen Fahrer das Formular nun für mehrere Fahrten innerhalb einer 48-Stunde-Periode in das Vereinigte Königreich nutzen. Die Behörden des Vereinigten Königreichs haben bestätigt, dass sie derzeit daran arbeiten, das Verfahren für Spediteure und Frachtarbeiter weiter zu verbessern, insbesondere für diejenigen, die innerhalb einer Woche mehrmals nach und aus dem Vereinigten Königreich reisen.

Ein offizieller Leitfaden ist hier zu finden.

In Fällen, in denen gebietsfremde Fahrer während ihres Aufenthalts im Vereinigten Königreich an den Symptomen des Coronavirus (Covid-19) erkranken, empfehlen die nationalen Behörden Folgendes:
- Wenn eine Notfall-/Klinikversorgung erforderlich ist, sollte ein Krankenwagen gerufen werden;
- Die offiziellen Richtlinien müssen befolgt werden, d.h. sofortige Selbstisolierung; es liegt in der Verantwortung des Transportunternehmens, das Wohlergehen der Mitarbeiter zu gewährleisten und sie deshalb in einer geeigneten individuellen Unterkunft unterzubringen;
- Ausländische Staatsangehörige können sich auch an ihre Botschaft um Hilfe wenden;
- In Ausnahmefällen kann es, je nach Kapazität, möglich sein, eine Unterkunft im Londoner Isolationszentrum zu arrangieren.

Nachdem die britische Regierung kürzlich neue Vorschriften festgesetzt hat, werden Mitgliedsunternehmen und Fahrer an Folgendes erinnert:

- Fahrer müssen nachweisen, dass ihre Einreise im beruflichen Kontext erfolgt. Dies kann z.B. geschehen mit einem Schreiben ihres Arbeitgebers, der EU-Fahrer-Bescheinigung, einem CMR-Frachtbrief oder der EU-Lizenz.
- Darüber hinaus muss das britische Formular Locator form von allen Einreisenden ausgefüllt werden, das schließt auch alle Berufskraftfahrer und Arbeiter im Transportwesen ein. Darüber hinaus benötigen Fahrer den Frachtbrief und die beglaubigte Abschrift der EU-Lizenz.
- Am 17. Juni teilte das Innenministerium mit, dass die „Contact Locator"-Website überarbeitet wurde im Hinblick auf Personen, einschließlich Fahrern, die innerhalb eines 48-Stunden-Zeitraum mehrere Fahrten in das VK durchführen.
- Zusatzoption auf der Seite „Are you transiting or staying in the UK": Dort kann jetzt angegeben werden, dass der Einreisende mehr als eine Fahrt innerhalb 48 Stunden durchführt.
- Das Locator form kann frühestens 48 Stunden vor Ankunft in Großbritannien ausgefüllt werden.
- Das britische Innen- und das Verkehrsministerium haben bestätigt, dass Fahrer, die aus ihrem Jahresurlaub zurückkehren sowie EU-Staatsbürger, die in das VK zurückkehren, um dort als Fahrer zu arbeiten, die Anforderungen an die 14-tägige Quarantäne erfüllen MÜSSEN. Sie sind nicht ausgenommen, bevor sie nicht die Quarantäne durchgeführt haben.

Maßnahmen zur Erleichterung

Die derzeit geltenden Lockerungen der Lenk- und Ruhezeitenregelungen der EU wurden nicht weiter verlängert. Daher gilt die Verordnung (EG) 561/2006 ab dem 1. Juni um 00:00 Uhr uneingeschränkt für Lastkraftwagen, die jede Arbeit im Vereinigten Königreich, im Inland (einschließlich Kabotage)

oder international durchführen. Nur inländische Arbeitszeitregelungen gelten für Fahrzeuge unter 3,5 Tonnen, mit Ausnahme einiger weniger ausgenommener Kategorien.

Am 14. Juni ist die Lockerung der Vorschriften über die Lenkzeiten in GB außer Kraft getreten. Diese Vorschriften sind jetzt wieder vollinhaltlich zu befolgen.

Die vorläufige Aussetzung (seit 23. März) der London congestion charge, der Ultra Low Emission Zone (ULEZ) in Central London sowie der London-weiten Low Emission Zone (LEZ) sind am 18. Mai ausgelaufen . Fahrzeuge, die in die betroffenen Gebiete fahren, müssen wieder die entsprechenden Vorschriften zur Registrierung und Zahlung von Gebühren beachten. Es wird daran erinnert, dass für jede Regelung eine gesonderte Registrierung erfolgen muss.
Zusätzlich wird die congestion charge **vorläufig ab dem 22. Juni auf 15 £ pro Tag erhöht.**

Quellen: RHA und FTA

Vereinigte Staaten von Amerika

Aktualisiert am 23/03/20

Aktualisierte Lage bei grenzüberschreitenden Verkehren in Nordamerika (Kanada, Mexiko und USA):

Die American Trucking Association (ATA) hat Folgendes berichtet:

Mit Wirkung von Freitag, dem 20. März, um Mitternacht, haben die Grenzbehörden an der Grenze zwischen den USA und Kanada sowie zwischen den USA und Mexiko ein teilweises Reiseverbot verhängt. Dieses Verbot gilt weder für Handels- oder Lkw-Fracht jeglicher Art noch für Lkw-Fahrer aus diesen drei Ländern (vorausgesetzt, der Fahrer ist bei guter Gesundheit). Bitte beachten Sie die untenstehenden Highlights sowie die beigefügten Mitteilungen zum Bundesregister.
Gemeinsame Initiative USA-Kanada COVID-19 Erklärung
Gemeinsame Initiative US-Mexiko COVID-19 Erklärung

Es gab Berichte einiger Zoll- und Grenzschutzbeamter an der Nordgrenze, die die Fahrer darüber informiert haben, dass ihre Ladung ab dem 23. März nicht mehr als "essentiell" angesehen wird. Es gibt auch Berichte, dass einige Ladungen aus dem gleichen Grund bereits abgewiesen wurden. Die ATA wurde darüber informiert, dass ALLE Lastwagenfrachten als essentiell anzusehen sind, und wenn den Fahrern etwas Anderes mitgeteilt wird, sie die Hilfe eines Vorgesetzten anfordern müssen. Darüber hinaus dürfen auch Fahrer, die zur Arbeit über die Grenze pendeln, oder Personen, die die Grenze zu Fuß überqueren, um eine Ladung abzuholen, passieren. Wenn Sie von Ihren Fahrern Meldungen über irgendwelche Probleme erhalten, informieren Sie bitte unverzüglich die ATA, um das CBP zu informieren. Die Beamten im Außendienst sollten sich darüber im Klaren sein, dass zu diesem Zeitpunkt alle Fracht und alle Lkw-Fahrer als wesentlich angesehen werden.

Aktualisierte Situation im innerstaatlichen Frachtverkehr in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Am 18. März veröffentlichte die FMCSA eine aktualisierte Notfallerklärung für Nutzfahrzeugeinsätze, die direkte Unterstützung für die COVID-19-Hilfsbemühungen bietet. Die Erklärung kann auf der Website des FMCSA hier abgerufen werden.
In der aktualisierten Erklärung stellte die FMCSA neue Leitlinien dafür bereit, welche Operationen von der Erklärung abgedeckt werden, wobei klargestellt wurde, dass auch Kraftstofftransporteure eingeschlossen sind. Die aktualisierte Erklärung enthält auch neue Leitlinien für "Mischlast"-Operationen.
"Wir danken Administrator Mullen und der Trump Administration für die kontinuierliche Unterstützung unserer Industrie bei der Lieferung von Lebensmitteln, Wasser, Medikamenten,

medizinischen Hilfsgütern, Treibstoff und anderen wichtigen Gütern während dieser Krise der öffentlichen Gesundheit", sagte Dan Horvath, Vizepräsident für Sicherheitspolitik bei den American Trucking Associations. "Die Männer und Frauen der Lastkraftwagenbranche sind Helden, die bei diesen nationalen Bemühungen an vorderster Front bleiben.

Die ATA ermutigt Einzelpersonen, die offizielle Erklärung zu überprüfen, um festzustellen, ob ihre Operationen darin enthalten sind:

Quelle: ATA

Weißrussland

Aktualisiert am 02/06/20

Gemäß dem Erlass Nr. 171 sind alle Personen, die aus Ländern mit registrierten COVID-19-Infektionen nach Weißrussland einreisen, verpflichtet, sich für 14 Kalendertage in Selbstisolierung zu begeben. Sie dürfen die weißrussische Grenze nicht überschreiten, bis diese Selbstisolierungsfrist vorbei ist. **Dieses Erfordernis ist nicht auf Fahrer im internationale Straßengüterverkehr anwendbar.**

Mit dem Beschluss des Ministerrates der Republik Belarus vom 28. Mai 2020 Nr. 321, der am 30. Mai 2020 in Kraft tritt ändert sich die Bestimmungen des Ministerrates der Republik Belarus vom 25. März 2020 Nr. 171 hinsichtlich der Maßnahmen zur Verhinderung der Einfuhr und Ausbreitung von Infektionen, die durch das Coronavirus COVID-19 verursacht werden.

Die Verpflichtung, das Territorium der Republik Belarus auf dem kürzesten Weg wieder zu verlassen, und zwar spätestens am folgenden Tag nach dem Tag der Einreise, gilt nicht für Fahrer im Transitverkehr, wenn es notwendig ist, eine Sondergenehmigung für die Beförderung gefährlicher Güter im Rahmen des internationalen Straßentransports zu erhalten.

Die neue Fassung enthält eine Liste der Autobahnen, auf denen Fahrzeuge im Transitverkehr zum Passieren und Anhalten (Parken) verpflichtet sind, um den Fahrern Ruhe und Verpflegung zu ermöglichen, das Betanken von Fahrzeugen ist nun gemäß Anhang 1 des Beschlusses Nr. 171 möglich. Diese Liste ist um mehr als 40 Haltepunkte erweitert worden. Karten können über die folgenden Links heruntergeladen werden: Карта (РУС) Karte (ENG).

Darüber hinaus wurden Änderungen vorgenommen, die sich auf die folgenden Bestimmungen auswirken:
- die Anforderungen der Resolution Nr. 171, die vorschreibt, nur auf republikanischen Straßen zu fahren, auf denen das Anhalten (Parken) zur Erholung und Verpflegung der Fahrer, das Betanken der Fahrzeuge möglich ist, und Ihr Fahrzeug das Territorium der Republik Belarus spätestens am Tag nach dem Tag der Einreise auf ihr Territorium verlässt, wird nicht nur für die Fahrer, die den internationalen Warentransport durchführen, sondern auch für alle Fahrer im Transit durch das Territorium der Republik Belarus, die die für den internationalen Straßentransport bestimmten Fahrzeuge (einschließlich leerer Fahrzeuge und Personentransport) benutzen, verlängert;
- den Fahrern, die im regelmäßigen internationalen Straßenpersonenverkehr tätig sind, wird die Möglichkeit gegeben, den Anforderungen nicht nachzukommen, auf den in der Liste aufgeführten Straßen der Republik Belarus zu fahren und an spezialisierten Rast- und Verpflegungsplätzen für die Fahrer zu halten;
- bei der Durchführung der im ersten Teil des Absatzes 1 vorgesehenen Tätigkeiten und Aktionen. 3. des Beschlusses Nr. 171 (Erlangung einer Sondergenehmigung für die Durchfahrt übergroßer und schwerer Fahrzeuge durch das Gebiet eines fremden Staates, einer Sondergenehmigung für die Beförderung gefährlicher Güter im internationalen Straßengüterverkehr, bei einem Unfall (Panne)

eines Fahrzeugs sowie bei der Entladung, Umladung (Umschlag) von Gütern oder Fahrzeugersatz, muss der Fahrer die Dokumente, die solche Operationen oder Handlungen bestätigen, besitzen und zur Kontrolle vorlegen. Die Form der Anforderung an den Fahrer im Transit durch das Territorium der Republik Belarus mit den für den internationalen Straßentransport bestimmten Fahrzeugen ist in der neuen Fassung festgelegt.

Kommentare der weißrussischen Zollbehörden zu Transit in einer so schwerwiegenden epidemiologischen Situation finden Sie hier.

Die Regierung von Belarus hat am 8. April 2020 die Verordnung Nr. 208 erlassen, welche zusätzliche restriktive Maßnahmen einführt. Dieses Dokument tritt am 10. April 2020 in Kraft.
Die neue Verordnung schreibt insbesondere vor, dass die Anforderungen an die Selbstisolierung auch für Fahrer nach Abschluss des internationalen Straßengüterverkehrs auf dem Territorium von Belarus gelten sollen. Dies schließt auch Fahrer ein, die im Laufe des Transittransports ersetzt wurden und aus Ländern kommen, in denen COVID-19 registriert wurde. Dies gilt bis zum nächsten Straßentransportvorgang oder innerhalb von 14 Kalendertagen.
Die Verordnung schreibt auch vor, dass Fahrer, die internationale Straßentransporte durch das Territorium von Belarus durchführen, persönliche Schutzausrüstung (medizinische Masken, Handschuhe) an Bord haben und diese benutzen müssen, wenn sie die Kabine verlassen. Lesen Sie hierzu mehr auf Russisch...

Am 25. Mai 2020 hat die belarussische Regierung eine Verordnung Nr. 311 über den Einsatz von Navigationsgeräten (digitale Schlösser) erlassen. Diese Verordnung tritt am 7. Juni 2020 in Kraft. In dem Dokument wird insbesondere gefordert, dass Transportunternehmer im Transit, die gegen Absatz 1.2. und (oder) 1.3. der Verordnung vom 25. März 2020 Nr. 171 verstoßen haben (d.h. die es versäumt haben, nur ausgewiesene Autobahnen oder Parkplätze zu benutzen, um die Transitfristen einzuhalten), das Territorium von Belarus nur dann passieren dürfen, wenn an den Güterabteilen ihrer Fahrzeuge digitale Schlösser angebracht sind, um ihren Standort zu verfolgen. Diese Bestimmungen gelten nicht in Fällen von Fehlfunktionen des Navigationssystems, die durch technische Probleme oder Verstöße in den Kommunikationsmitteln verursacht werden, oder wenn Zollbegleiter gemäß dem Zollverfahren des Zolltransits eingesetzt werden.

Navigationssiegel werden an den Grenzübergangsstellen vor der Einreise nach Belarus entweder durch die Zollbehörden oder durch den nationalen Betreiber (Belneftegaz) oder durch andere befugte Stellen angebracht. Die Entfernung der Navigationssiegel wird an den Grenzübergangsstellen durchgeführt:
- an den Außengrenzen der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAEU) entweder durch die Zollbehörden oder durch den nationalen Betreiber (Belneftegaz) oder durch andere ermächtigte Stellen;
- an der Grenze RUS-BLR entweder durch den nationalen Betreiber (Belneftegaz) oder durch andere ermächtigte Stellen.
Die Regierungsverordnung Nr. 311 vom 25. Mai 2020 hat auch eine Gebühr für diesen Dienst festgelegt
- 3 Grundeinheiten, die derzeit 81 BYN oder 31 EUR beträgt, einschließlich Mehrwertsteuer.

Dieser Rechtsakt wurde von der Regierung verabschiedet, um den Einsatz von Navigationssiegeln in Belarus zu gewährleisten und zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitung von COVID-19 zu verhindern, und bleibt bis zum 30. September 2020 in Kraft. Weitere Informationen auf Russisch finden Sie hier.

Erweiterte Hygienestandards und Regeln wurden vom Weißrussischen Gesundheitsministerium veröffentlicht, die auch Fahrer im Transit verpflichten, Masken und Handschuhe zur Verfügung zu haben und diese auch zu tragen, sobald die Fahrer die Fahrerkabine verlassen.

Maßnahmen zur Erleichterung

Die weißrussische Regierung hat die Verordnung Nr. 256 vom 24. April 2020 mit Änderungen zur vorherigen Verordnung Nr. 171 vom 25. März 2020 erlassen. Diese Änderungen treten am 1. Mai 2020 in Kraft und spiegeln einige der unterstützenden Maßnahmen für die Industrie wider, einschließlich der vom Verband "BAMAP" initiierten Maßnahmen.

Für Fahrzeuge, die in Weißrussland zugelassen sind und für den internationalen Straßengüterverkehr eingesetzt werden, wurde das Gültigkeitsdatum der folgenden Dokumente um 30 Kalendertage verlängert:

- Bescheinigungen über die Zulassung eines Straßenfahrzeugs zum internationalen Warentransport unter Zollverschluss;
- Bescheinigungen über die Zulassung eines Straßenfahrzeugs (mit Ausnahme von Radschleppern, auch in Kombination mit Anhängern oder Sattelanhängern), die ausgestellt werden, um die Erlaubnis zum Straßenverkehr zu bestätigen.
- Internationale Bescheinigungen über die technische Überwachung von Fahrzeugen;
- Bescheinigungen über die technische Überwachung, die ausgestellt werden, um die Übereinstimmung eines Straßenfahrzeugs mit den technischen Normen der EKVM zu bestätigen;

Die Verlängerung um 30 Kalendertage gilt für die oben genannten Dokumente, wenn das Gültigkeitsdatum zwischen dem 1. Mai 2020 und dem 30. Mai 2020 abläuft.
Das Außenministerium von Weißrussland wurde angewiesen, ausländische Staaten auf diplomatischem Weg über diese Entscheidung zu informieren. Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation und für den Fall, dass die Benachrichtigung über dieselbe Entscheidung von ausländischen Staaten auf diplomatischem Wege nach Weißrussland geschickt wird, hat das Staatliche Zollkomitee von Belarus bestätigt, dass es auch bereit ist, solche Genehmigungsurkunden bei der Durchführung von Zolloperationen als gültig anzuerkennen.

Quelle: BAMAP (vom Gesundheitsministerium, dem staatlichen Grenzkomitee von Weißrussland und dem Ministerrat der Republik Weißrussland)

Nützliche Links mit dynamisch aktualisierten Inhalten:

Wartezeiten an den Grenzübergängen finden Sie hier: https://covid-19.sixfold.com/

Updates zu Lenk- und Ruhezeiten in der EU:
https://ec.europa.eu/transport/modes/road/social_provisions/driving_time_en

Weitere EU-Informationen zu Maßnahmen der Mitgliedstaaten:
https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en

Flash-Info der IRU (englisch): https://www.iru.org/resources/tools-apps/flash-info

Info der Handelskammer Bozen in deutscher und englischer Sprache: http://www.hk-cciaa.bz.it/de/dienstleistungen/corona-virus/warenverkehr

Info der Frontex: https://frontex.europa.eu/media-centre/news-release/covid-19-restrictions-4IdY3J

Info des BAG (Fahrverbote, Lenk- und Ruhezeiten, Qualifikation):
https://www.bag.bund.de/DE/Home/home_node.html

UNECE Border Control:
https://wiki.unece.org/display/CTRBSBC/Observatory+on+Border+Crossings+Status+due+to+COVID-19+Home

Coronavirus: The world in lockdown in maps and charts (BBC):

https://www.bbc.com/news/world-52103747